

Kapitel 1

Die ersten Könige waren Väter von Familien

Seit der Zeit als die scholastische Theologie zu blühen anfang, hat sowohl bei Theologen als auch bei anderen Gelehrten allgemein die Ansicht bestanden, daß

die Menschheit von Natur mit Freiheit von jeder Dienstbarkeit ausgestattet geboren werde, frei nach eigenem Belieben eine Regierungsform zu wählen; und daß die Gewalt, die ein einzelner über andere besitzt, ihm zuerst nach dem Gutdünken der Menge übertragen worden sei.

Dieser Lehrsatz wurde zuerst in den Schulen aufgestellt und ist später von allen nachfolgenden Papisten ¹ als gute Gotteslehre beibehalten worden. Auch die Theologen der reformierten Kirchen haben ihn übernommen, und begierig ergreift ihn allenthalben, als am meisten einleuchtend für Fleisch und Blut, das gemeine Volk; denn freigiebig verschenkt er einen Teil von Freiheit selbst an den Niedrigsten der Menge, die die Freiheit verherrlicht, als ob die Höhe menschlichen Glücks allein in ihr gefunden werden könnte, ohne zu bedenken, daß das Verlangen nach Freiheit der erste Grund von Adams Fall gewesen ist.

Aber wenn auch diese volkstümliche Anschauung in neuerer Zeit zu großem Ruf gelangt ist, so kann sie doch weder bei den Kirchenvätern noch bei den Lehrern der Alten Kirche gefunden werden. Sie widerspricht der Lehre und der Geschichte der Heiligen Schrift, dem beständigen Brauch aller alten Monarchien, selbst den Prinzipien des Naturrechts. Es ist schwer zu sagen, was größer ist, ihr theologischer Irrtum oder ihre politische Gefahr.

Und dennoch haben auf Grund dieser Lehre Jesuiten ² sowohl als auch eifrige Anhänger der Genfer Schule ³ eine gefährliche Schlußfolgerung konstruiert, nämlich: daß das Volk oder die Menge Macht hat, den Fürsten zu strafen oder abzusetzen, sobald er die Gesetze des Königreichs überschreitet. Dies bezeugen Parsons ⁴ und Buchanan ⁵. Der erstere sucht unter dem Namen Dolmans im dritten Kapitel seines ersten Buchs nachzuweisen, daß Fürsten rechtmäßig durch das Volk gestraft worden sind; der andere behauptet in seinem Buch „De jure regni apud Scotos“ die Freiheit des Volks, den Fürsten ab-

1 Papisten - Anhänger des Römischen Papsttums

2 Jesuiten - Ignatius von Loyola gründete 1540 den Jesuitenorden. Dieser wirkte als stärkste Waffe des Katholizismus in der Zeit der Gegenreformation. Aus dem Motto "Alles zur Ehre Gottes" (omnia ad maiorem die gloriam, O.A.M.D.G.) leitete sich auch die Parole "Der Zweck heiligt die Mittel" ab. Daraus folgt dann logischerweise die Erlaubnis zu Fälschungen, Lügen, Aufruhr, Mord und Königsmord, ja zu allen Verbrechen überhaupt. Der Orden wurde von Bismarck 1872 in Deutschland verboten (bis 1917), auch in anderen Ländern erfolgten Verbote.

3 Genfer Schule - die Reformierte Kirche (Calvinismus)

4 Parsons - Robert Parsons (Persons), engl. Jesuit, organisierte den Widerstand gegen die protestantische Königin Elisabeth I., richtete in England eine Geheimdruckerei ein, favorisierte die militärische Lösung einer Invasion, seine "Conference about the next Succession" begründete den Anspruch Philipps II. auf Englands Thron, † 1610

5 George Buchanan - schott. Humanist, Lehrer Karls I. Von ihm stammt der Satz „Könige existieren durch den Willen des Volks.“ † 1582

zusetzen. Kardinal Bellarmin ¹ und Calvin schielen beide nach dieser Richtung.

Diese verwegene Behauptung, nach welcher Könige den Maßregelungen und der Absetzung durch ihre Untertanen unterworfen sein sollen, folgt nach der Auffassung ihrer Urheber als notwendige Konsequenz aus dem vorhergehenden Lehrsatz von der angeblichen natürlichen Gleichheit der Menschen und ihrer Freiheit, die Regierungsform nach eigenem Gefallen zu wählen.

Allerdings haben Sir John Heywood, Adam Blackwood, John Barclay ² und einige andere Buchanan und Parsons mit Aufwand großer Gelehrsamkeit widerlegt und das Recht der Könige in den meisten Punkten entschlossen verteidigt; sobald sie aber zu dem aus der natürlichen Freiheit und Gleichheit der Menschen hergeleiteten Schluß gelangen, nehmen sie alle ihn als unbestreitbare Wahrheit einstimmig an, ohne ihn auch nur einmal anzugreifen oder zu verneinen, während, wenn sie nur dieses erste irrige Prinzip widerlegten, der ganze Bau dieser ungeheuren Zersetzungsmaschine in sich selbst zusammenfallen würde.

Die revolutionären Folgen, die sich aus diesem ersten Artikel von der natürlichen Freiheit der Menschheit ergeben, gewähren mir ein hinlängliches Recht, seine ursprüngliche Richtigkeit zu prüfen. Vieles ist von vielen zu ihrer Bejahung gesagt worden; die Billigkeit erfordert, daß auch die Verneinung ein Ohr finde.

Dreierlei werde ich in dieser Abhandlung zu vermeiden suchen:

1. Ich werde mich nicht in Staatsgeheimnisse mischen, in solche „*arcana imperii*“ ³ oder Beratungen des Kabinetts, in die der gemeine ⁴ Mann nicht hineinspähen soll. Ein stillschweigendes, unbedingtes Vertrauen wird dem gewöhnlichsten Handwerker für sein Handwerk geschenkt; um wieviel mehr gebührt es einem Fürsten in den tiefen Geheimnissen seiner Regierung! Die Ursachen und Ziele der größten politischen Ereignisse und Staatshandlungen blenden die Augen und übersteigen die Fähigkeiten aller, ausgenommen derjenigen, die stündlich mit der Handhabung öffentlicher Angelegenheiten zu tun haben. Und doch, da die Regel zu wissen, worin ein jeder dem Fürsten zu gehorchen hat, nicht gelernt werden kann, ohne eine entsprechende Kenntnis derjenigen Punkte, in denen der Souverän befehlen darf, ist es notwendig, daß, wenn die Befehle der Oberen kundgegeben werden und Gehorsam fordern, jedermann selbst sein Handeln oder Dulden zu bemessen wisse; denn je nach Beschaffenheit des befohlenen Dings ist ein aktiver oder ein passiver Gehorsam zu leisten, und dies nicht um die Macht des Fürsten zu begrenzen, sondern die Ausdehnung des Gehorsams der Untertanen, indem dem Kaiser gegeben wird, was des Kaisers ist etc.

2. Ich will die Rechte oder Freiheiten unserer oder irgend einer anderen Nation weder bezweifeln noch bestreiten. Meine Aufgabe ist hauptsächlich zu untersuchen, woher diese zuerst entsprungen sind; nicht zu erörtern, welche und wie viele diese sind, sondern ob sie herkommen aus dem Recht natürli-

1 Bellarmin - Robert Bellarmin, Heiliger, Jesuit, Kirchenlehrer, spielte als Inquisitor die Hauptrolle im Prozeß gegen Giordano Bruno, lehrte, daß der Papst keine direkte weltliche Macht besitzt, † 1621

2 Barclay - Robert Barclay, englischer Theologe und Quäker. Er hatte Einfluß am Hof Jakobs II. und nutzte dies, um die Duldung des Quäkertums zu erreichen. Seine „Apologie“ (1678) stellt ein in sich geschlossenes theologisches Gebäude dar, das lange als das Hauptwerk der Quäker galt. † 1690

3 *arcana imperii* - Staatsgeheimnisse

4 *gemein* - gewöhnlich, normal

cher Freiheit oder aus der Gnade und Güte der Fürsten. Ich hoffe und wünsche, daß das Volk Englands so weitgehende Rechte genieße wie irgend eine Nation unter dem Himmel. Die größte Freiheit in der Welt, wenn sie recht verstanden wird, ist für ein Volk die, unter einem Monarchen zu leben. Es ist die Magna Charta ¹ unseres Königreichs. Alle anderen Zeichen oder Vorspiegelungen von Freiheit sind nur verschiedene Grade von Knechtschaft, eine Freiheit die Freiheit zu vernichten.

Wenn diejenigen, welche die natürliche Freiheit der Menschheit behaupten, es übel empfinden, daß ich mir die Freiheit nehme, sie zu untersuchen, so mögen sie sich hüten, im kleinen nicht jene Freiheit zu verneinen, die sie im großen bejahen. Denn wenn die These richtig ist, wird auch die Hypothese ² folgen, daß alle Menschen berechtigt sind, ihre eigenen Urkunden, Titel oder sonstigen Beweismittel zu prüfen, kraft derer sie die Erbschaft und den Besitz ihrer Freiheiten in Anspruch nehmen und festhalten.

3. Es soll mir fernbleiben, den Wert aller jener Gelehrten zu schmälern, die in dem Punkt natürlicher Freiheit entgegengesetzter Meinung sind. Der tiefste Denker, der je gelebt, ist nicht imstande gewesen, jede entdeckbare Wahrheit aufzufinden, weder Aristoteles ³ in der Philosophie noch Hooker ⁴ in der Theologie. Sie sind eben nur Menschen; doch verehere ich ihr Urteil in den meisten Punkten und bekenne, daß ich ihnen auch für ihre Irrtümer verpflichtet bin; denn manches, was ich in ihren Anschauungen unrichtig fand, hat mich zur Entdeckung jener Wahrheit geführt, die nach meiner Überzeugung ihnen entging. Ein Zwerg mag zuweilen sehen, was ein Riese übersieht; denn während einer Wahrheit emsig nachgespürt wird, muß eine andere notwendigerweise vernachlässigt werden. Neuere Schriftsteller haben auf Treu und Glauben zu viel von spitzfindigen Scholastikern übernommen, die, um sicher zu sein, den König unter den Papst zu drücken, für den geeignetsten Weg hielten, das Volk über den König zu stellen, um so die päpstliche Gewalt an die Stelle der königlichen zu setzen. Auf diese Weise ist manch ein törichter Untertan in den Glauben hineingenarrt worden, daß ein Mann durch Verrat an seinem Fürsten zum Märtyrer seines Landes werden könne, wie auch die neu aufgekommene Unterscheidung der Untertanen in Royalisten und Patrioten im höchsten Grad unnatürlich ist; denn die Beziehung zwischen Fürst und Volk ist so eng, daß ihr Wohlbefinden zu einem gegenseitigen wird.

2. Um den Grund dieser Frage über die natürliche Freiheit der Menschen klar zu machen, will ich einige Sätze des Kardinals Bellarmin anführen, die am besten den Stand der Kontroverse offenlegen werden. Er sagt: „Weltliche oder staatliche Gewalt ist durch Menschen eingesetzt worden; sie liegt beim Volk, wenn dieses sie nicht einem Fürsten überträgt. Diese Gewalt liegt unmittelbar bei dem ganzen Volk wie auch bei seinen Einzelwesen; denn sie liegt in dem göttlichen Gesetz. Das göttliche Gesetz aber hat diese Gewalt keinem besonderen Menschen gegeben; wenn also das positive Gesetz wegfällt, ist kein Grund vorhanden, weshalb unter einer Menge, die gleich ist, einer eher als ein anderer über die übrigen herrschen sollte. Gewalt wird durch die

1 Magna Charta - der englischen Adel zwang den König Johann Ohneland 1215 zur Unterzeichnung der Magna Charta, die die Rechte des Adels definierte und im Lauf der Zeit den König unter die Kontrolle des Gesetzes stellte.

2 Hypothese - hier als dialektischer Gegensatz zu These zu verstehen

3 Aristoteles - griech. Universalgelehrter, Hauptwerke „Politik“, „Poetik“, „De anima“, „Physik“, „Metaphysik“, † -322

4 Hooker - Richard Hooker, englischer Theologe, Mitbegründer der anglikanischen Theologie, † 1600

Menge einem einzelnen Menschen oder mehreren nach demselben Naturrecht gegeben; denn die Gesamtheit vermag sie nicht auszuüben, und ist deshalb gezwungen, sie einem einzelnen oder einigen wenigen zu übertragen. Von der Zustimmung der Menge hängt es ab, einen König über sich einzusetzen, oder einen Konsul oder andere Beamte; und wenn ein rechtmäßiger Grund vorliegt, darf die Menge das Königreich umwandeln in eine Aristokratie oder eine Demokratie.“ Soweit Bellarmin. In diesen Sätzen ist der Kern von allem enthalten, was ich über die natürliche Freiheit der Untertanen je gehört oder gelesen habe.

Bevor ich diese Lehren prüfe oder widerlege, muß ich einige Bemerkungen über ihren Wortlaut machen:

1. sagt er, daß nach dem Gesetz Gottes die Gewalt unmittelbar beim Volk liegt. Hierdurch macht er Gott zum unmittelbaren Schöpfer eines demokratischen Staats; denn eine Demokratie ist nichts anderes als die Gewalt der Menge ¹. Wenn dies richtig ist, sind nicht nur alle Aristokratien, sondern auch alle Monarchien — als, wie er sagt, von Menschen eingesetzt, — ungesetzlich; denn Gott selbst hat eine Demokratie gewählt.

2. behauptet er, daß, obwohl eine Demokratie die Verordnung Gottes ist, das Volk dennoch keine Macht hat, von der Gewalt, die Gott ihm gegeben, Gebrauch zu machen, sondern nur die Macht, seine Gewalt wegzugeben. Daraus folgt, daß es keine demokratische Regierung geben kann, weil, wie er sagt, das Volk die Gewalt an einen einzelnen oder einige wenige abtreten muß. Das ergibt entweder einen königlichen oder einen aristokratischen Staat, und das Volk ist so zu handeln gezwungen eben nach demselben Naturrecht, das ihm zu Anfang die Gewalt verlieh. Weshalb aber sagt er dann, daß das Volk das Königreich in eine Demokratie verwandeln darf?

3. schließt er, daß, wenn ein rechtmäßiger Grund vorliegt, das Volk das Königreich ändern darf. Hier möchte ich gern wissen, wer über diesen rechtmäßigen Grund entscheiden soll. Wenn das Volk [entscheiden darf], — und ich sehe keinen anderen, der es könnte, — dann ist es eine gefährliche und verderbliche Folgerung.

3. Ich gehe nun an die Prüfung des von Bellarmin benutzten Arguments, das einen und einzigen, das ich bei meinem Autor als Beweis für die natürliche Freiheit des Volks finden kann. Es ist so gefaßt: daß Gott die Gewalt gegeben oder eingesetzt hat, beweist die Heilige Schrift ²; aber Gott hat sie keiner bestimmten Person gegeben, weil von Natur alle Menschen gleich sind; deshalb hat er sie, dem Volk oder der Menge gegeben.

Um diesen von der natürlichen Gleichheit der Menschen hergeleiteten Schluß zu beantworten, will ich zunächst die Hilfe Bellarmins selbst benutzen, der wörtlich folgendes sagt: „Wenn viele Männer zusammen aus der Erde erschaffen worden wären, so hätten sie alle Fürsten über ihre Nachkommenschaft sein müssen.“ In diesen Worten haben wir ein klares Zugeständnis, daß die Schöpfung den Mann zum Fürsten über seine Nachkommenschaft gemacht hat. Und in der Tat haben nicht nur Adam sondern auch die nachfolgenden Patriarchen durch das Recht der Vaterschaft königliche Gewalt über ihre Kinder besessen. Bellarmin wagt auch nicht, dies zu leugnen, daß die Pa-

1 Eine der besten Parolen im Bauernkrieg 1525 lautete: „Als Adam grub und Eva spann, wo war denn da der Edelmann?“

2 Heilige Schrift - die Bibel. Genau wie heute die zurückgebliebene Politreligion Islam den Koran absolut als Allahs Wort für alle Ewigkeit betrachtet, was weder ihm noch uns guttut, so sah man im 17. Jahrhundert die Bibel. Daß sie im Lauf der Zeit von Menschenhand entstanden ist, daß die Zahl der Fälschungen in die Zehntausende geht, war noch unbekannt.

triarchen, sagt er, mit königlicher Gewalt aus gestattet waren, bezeugen ihre Taten, denn wie Adam Herr war über seine Kinder, so hatten unter ihm seine Kinder Macht und Gewalt über ihre eigenen Kinder, immerhin aber mit Unterordnung unter den ersten Vater, der als Großvater seines Volks oberster Herr ist über seine Kindes Kinder in allen Generationen.

4. Ich sehe nicht, wie dann die Kinder Adams oder irgend eines anderen Menschen frei sein können von Untertänigkeit gegen die Eltern ¹. Und da diese Untertänigkeit der Kinder durch Verordnung Gottes selbst die Quelle aller königlichen Autorität ist, so folgt, daß staatliche Gewalt nicht nur im allgemeinen, sondern selbst ihre Überweisung an die ältesten Eltern im besonderen durch göttliche Institution besteht. Dies beseitigt die neue und landläufige Unterscheidung, die Gott nur eine universale und absolute Gewalt überläßt, die spezielle aber, die Form der Regierung betreffende Gewalt, der Wahl des Volks.

Die Herrschaft, die Adam auf Gebot über die ganze Welt besaß und die Patriarchen durch von ihm stammendes Recht ausübten, war so groß und weitreichend wie die absoluteste Herrschaft, die je ein Monarch seit Erschaffung der Welt inne gehabt hat. So finden wir, in bezug auf Gewalt über Leben und Tod, daß Juda, der Vater, über Thamar, seine Schwiegertochter, das Todesurteil verhängte, weil sie die Hure gespielt: „Bringet sie hervor, daß sie verbrannt werde“ ²; in bezug auf Krieg, daß Abraham ein Heer von dreihundertachtzehn ³ Soldaten seines eigenen Hauses ⁴ befehligte, und Esau seinem Bruder Jakob mit vierhundert Bewaffneten ⁵ entgegensog; und endlich in bezug auf Frieden, daß Abraham ein Bündnis mit Abimelech schloß und es durch einen Eid bekräftigte ⁶. Diese Handlungen, über Todesverbrechen das Urteil zu sprechen, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, sind die wichtigsten Merkmale der Souveränität jedes Monarchen.

5. Nicht nur bis zur Sintflut sondern auch nach ihr hat die patriarchalische Herrschaft fortgedauert, wie zum Teil schon der Name Patriarch beweist. Unter die drei Söhne Nochs wurde die ganze Welt durch ihren Vater verteilt, und über die ganze Welt breiteten sie sich aus nach dem ihm und seinen Söhnen gegebenen Segen: „Seid fruchtbar und mehret euch und erfüllet die Erde.“ ⁷ Die meisten zivilisierten Nationen der Erde bemühen sich, ihre Abstammung von irgend einem der Söhne oder Neffen Nochs herzuleiten, die nach der Verwirrung von Babel ⁸ zerstreut wurden. In dieser Zerstreung müssen wir sicherlich die Einsetzung königlicher Gewalt in allen Königreichen der Welt finden.

Man ist allgemein der Ansicht, daß bei der Sprachverwirrung zweiundsiebzig ⁹ verschiedene Nationen begründet wurden. Alle diese waren aber

1 Fußnote des Übersetzers: „Eltern“ (parents) steht hier im Sinn von „Vätern“. Auch im folgenden ist des Wort „parents“ bald im einen, bald im anderen Sinne zu verstehen.

2 1. Mose 38.24. Im gesamten Text werden Bibelzitate nicht wörtlich aufgeführt, ich empfehle beispielsweise <http://www.bibel-online.net/>, die Lutherbibel von 1912.

3 Dreihundertachtzehn - eine mythische Zahl: 318 ist die Zahl der Tage des sichtbaren Mondes im Jahr

4 1. Mose 14.14

5 1. Mose 33.1

6 1. Mose 21.22

7 1. Mose 9.1

8 Verwirrung von Babel - der Turmbau zu Babel. 1. Mose 11.1

9 zweiundsiebzig - seit allerältester Zeit ebenfalls eine mythische Zahl: Die 360 Tage des Jahres (ohne die Schalttage) bestehen aus 72 Fünf-Tage-Wochen und 72 ist die Zahl der

nicht verworrene Mengen ohne Häupter und Führer, in Freiheit, Führer und Regierung nach Belieben zu wählen, sondern es waren verschiedene Familien, die Väter zu Herrschern hatten, und daraus erhellt, daß selbst bei der Verwirrung Gott Sorge trug, die väterliche Gewalt aufrecht zu erhalten, indem er die Verschiedenheit der Sprachen nach der Verschiedenheit der Familien verteilte. Dies geht klar aus dem Text hervor. Zuerst, nach Aufzählung der Söhne Japhets, heißt es am Schluß: „Von diesen sind ausgebreitet die Inseln der Heiden in ihren Ländern, jegliche nach ihrer Sprache, Geschlechtern und Leuten¹.“ Weiter heißt es: „Dieses sind die Söhne Hams nach ihren Familien, nach ihrer Sprache, in ihren Ländern und Geschlechtern“. Und ebenso lesen wir: „Dieses sind die Söhne Sems nach ihren Familien, nach ihrer Sprache, in ihren Ländern und Geschlechtern“. „Das sind nun die Nachkommen der Kinder Noahs in ihren Geschlechtern und Leuten. Von denen sind ausgebreitet die Leute auf Erden nach der Sintflut.“

Manche glauben, daß Noah zu dieser Verteilung der Welt sich des Loses bedient hat; andere behaupten, er sei in zehn Jahren über das mittelländische Meer gesegelt, habe jedem seiner Söhne seinen Teil zugewiesen und so die Teilung der damals bekannten Welt nach der Zahl seiner Söhne in Asien, Afrika und Europa, deren Grenzen sämtlich am Mittelmeer liegen, ausgeführt.

6. Aber so ungewiß die Art der Verteilung auch sein mag, sicher ist jedenfalls, daß sie nach den Familien Noahs und seiner Kinder, über die die Väter Häupter und Herrscher waren, gemacht wurde. Zu diesen gehörte Nimrod², der unzweifelhaft, wie Sir Walter Raleigh³ bestätigt, durch gutes Recht Herr oder König über seine Familie war, aber gegen das Recht sein Reich dadurch vergrößerte, daß er die Rechte anderer Familienhäupter gewaltsam an sich riß. In diesem Sinn darf er der Urheber und erste Begründer der Monarchie genannt werden. Und alle diejenigen, welche ihm die ursprüngliche königliche Gewalt beilegen, behaupten auch, daß er sie durch Tyrannei oder Usurpation erlangte und nicht durch irgend welche rechtmäßige Wahl des Volks oder der Menge oder irgend einer ihrer Parteien.

Wie diese patriarchalische Gewalt bei Abraham, Isaak und Jakob selbst bis zur ägyptischen Herrschaft fort dauerte, so finden wir sie auch bei den Söhnen Ismaels und Esaus. Es heißt: „Dies sind die Kinder Ismaels mit ihren Namen, in ihren Höfen und Städten, zwölf Fürsten über ihre Leute“. ⁴ „Also hießen die Fürsten von Esau in ihren Geschlechtern, Örtern und Namen⁵.“

7. Manche mögen vielleicht meinen, daß diese Fürsten und Anführer von Familien nur unbedeutende Herren unter größeren Königen gewesen seien, weil sie so zahlreich waren, daß das Gebiet jedes einzelnen nur klein und des Namens eines Königreichs nicht wert sein konnte; man muß aber bedenken, daß anfangs die Könige nicht so ausgedehnte Herrschaften besaßen wie heute. Wir finden zur Zeit Abrahams, etwa dreihundert Jahre nach der Sintflut, daß sich in einem kleinen Winkel Asiens neun Könige gleichzeitig in der Schlacht begegneten, von denen die meisten nur Könige einer Stadt mit dem

Tage, in denen der Nil den tiefsten Wasserstand hat. Jede Verschwörung muß 72 Verschwörer haben, sonst kann es nichts werden (Thomas Mann „Joseph und seine Brüder“)

1 1. Mose 10.5 ff

2 Nimrod - Sagengestalt, nach 1. Mose 10.8 „der Erste, der Macht gewann auf Erden“

3 Raleigh - Sir Walter Raleigh, englischer Seefahrer, Pirat und Koloniengründer, schrieb eine Weltgeschichte, † 1618

4 1. Mose 25.16

5 1. Mose 36.14

angrenzenden Gebiet waren, wie Sodom, Gomorrha, Shinar etc. In demselben Kapitel wird Melchisedek, König von Salem, erwähnt, das nichts anderes war als die Stadt Jerusalem; und in dem Verzeichnis der Könige von Edom wird der Name der Stadt jedes Königs angegeben als einziges Kennzeichen zur Unterscheidung ihrer Gebiete. Im Land Kanaan, das nur von kleinem Umfang war, vernichtete Josua einunddreißig Könige, und um dieselbe Zeit hatte Adonibesek zweiundsiebzig Könige, denen er die Hände und Zehen abgeschnitten hatte, und die er unter seinem Tisch füttern ließ.

Einige Jahre später kommen zweiunddreißig Könige zu Ben-Hadad, König von Syrien, und ungefähr siebzig Könige von Griechenland zogen in den trojanischen Krieg. Caesar fand in Frankreich mehr Könige als es jetzt Prinzen gibt, und bei seiner Ankunft auf unserer Insel vier Könige in der jetzigen Grafschaft Kent. Diese Mengen von Königen in jeder Nation beweisen, daß ihre Gebiete nur klein waren, und sind eine kräftige Stütze für unsere Behauptung, daß die Errichtung von Königreichen anfangs nur aus der Unterscheidung von Familien hervorgegangen ist.

Die patriarchalische Regierung läßt sich auf deutlichen Spuren bis zum Zug der Israeliten nach Ägypten verfolgen, wo sie in die Abhängigkeit eines stärkeren Fürsten gerieten und die oberste patriarchalische Gerichtsbarkeit deshalb unterbrochen wurde. Nach der Rückkehr der Israeliten aus der Knechtschaft wählte Gott, aus besonderer Fürsorge für sie, Moses und nach diesem Josua, um als Fürsten an Stelle der ältesten Väter zu regieren; und nach ihnen, gleichfalls für eine Zeit, berief Er die Richter, Sein Volk in Zeiten der Gefahr zu schützen. Als Gott aber den Israeliten Könige gab, stellte Er das alte, ursprüngliche Recht der Linealnachfolge, von der patriarchalischen Regierung wieder her. Wenn Er aber irgend eine besondere Person zum König einsetzte, beabsichtigte Er, daß auch die Nachkommenschaft den Vorteil genießen solle, wie es, wenn auch der Vater allein namhaft gemacht wurde, schon in der Persönlichkeit des Vaters hinlänglich inbegriffen war.

8. Es mag absurd erscheinen, zu behaupten, daß Könige jetzt die Väter ihres Volks sind, denn die Erfahrung beweist das Gegenteil. Allerdings, die Könige sind nicht die natürlichen Väter ihrer Untertanen, aber sie sind alle oder sind wenigstens anzusehen als die nächsten Erben jener ersten Vorfahren, die ursprünglich die natürlichen Eltern des ganzen Volks waren, und folgen in derem Recht, die oberste Gerichtsbarkeit auszuüben; und solche Erben sind nicht allein Herren über ihre eigenen Kinder, sondern auch über ihre Brüder und alle anderen, die ihren Vätern untertan waren. Und deshalb finden wir, daß Gott Kain von seinem Bruder Abel sagte: „Sein Wille soll dir untertan sein und du sollst über ihn herrschen“ ¹. Ebenso, als Jakob seines Bruders Erstgeburt gekauft, segnete ihn Isaak und sprach: „Sei ein Herr über deine Brüder und deiner Mutter Kinder müssen dir zu Fuße fallen“ ².

Solange die ersten Väter der Familien lebten, gehörte der Name Patriarch füglich nur ihnen. Nach wenigen Generationen indessen, als die erste Vaterschaft erloschen war und nur das Recht des Vaters auf den rechtmäßi-

1 Anmerkung des Übersetzers: Diese Auslegung ist nur aus dem Wortlaut des englischen Bibeltextes möglich, der in der Tat lautet: „And unto thee shall be his desire and thou shalt rule over him“, in seinem Zusammenhang aber anders erklärt werden muß. Vgl. Locke, Abhandlung 1 § 112, 118 und Fußnote zu 118 1. — Die Luthersche Übersetzung gibt die Stelle viel klarer wieder: 1. Mose 4.7 „Aber laß du ihr (nämlich der Sünde) nicht ihren Willen, sondern herrsche über sie“. (T. „Nach dir geht ihr Verlangen, da aber sollst Herr werden über sie.“)

2 1. Mose 27.29

gen Erben übergang, wurde der Titel Fürst oder König bezeichnender die Gewalt desjenigen auszudrücken, der nur in den Rechten jener Vaterschaft folgte, die seine Vorfahren von Natur besessen hatten. Auf diese Weise geschieht es, daß oft ein Kind, dadurch daß es auf einen König folgt, das Recht eines Vaters über eine grauköpfige Menge und den Titel eines „Pater Patriae“ besitzt.

9. Man kann fragen, was aus dem Recht der Vaterschaft wird, falls die Krone mangels eines Erben erledigt ¹ wird, ob es dann nicht an das Volk zurückfällt? Die Antwort ist: nur aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Volks geht die Kenntnis des wahren Erben verloren; denn ein Erbe ist immer vorhanden. Wenn Adam selbst noch lebte und sich jetzt zu sterben bereitete, so gäbe es sicherlich einen Menschen, und zwar nur einen in der Welt, der sein nächster Erbe ist, wenn auch die Kenntnis dieses einen Menschen gänzlich verloren gegangen sein sollte.

Diese Unwissenheit des Volks zugestanden, folgt aber keineswegs, daß mangels eines Erben die höchste Gewalt an das Volk zurückfällt, und daß dieses die Macht hat, zu herrschen oder sich die Herrscher zu wählen, wie es ihm gefällt. Nein; die königliche Gewalt fällt in solchen Fällen an die Prinzen und unabhängigen Familienhäupter; denn jedes Königtum wird auf jene Teile zurückgeführt, aus denen es ursprünglich gebildet wurde. Aus der Vereinigung großer Familien oder kleinster Königreiche wurden die großen Monarchien zuerst errichtet, und in solche, als in ihren ursprünglichen Zustand, kehren sie oft zurück. Und da die Abstammung von alten Familien oft dunkel oder der Kenntnis entschwunden ist, hat es die Weisheit aller oder der meisten Fürsten für zweckmäßig gehalten, diejenigen zu Familienhäuptern oder Fürsten von Provinzen zu erheben, deren Verdienste, Fähigkeiten oder Besitz sie berühmt und deshalb dieser königlichen Gunstbezeugungen würdig gemacht hatte. Alle diese höchsten Häupter und Väter haben die Macht, ihre väterlichen Rechte souveräner Autorität zu vereinigen und nach Gutdünken auf einen anderen zu übertragen, und der so Erwählte nimmt seine Gewalt in Anspruch nicht als ein Geschenk des Volks, sondern als Eingesetzter Gottes, von dem er, bestätigt durch die Mitwirkung der Häupter des Volks, die königlichen Vorrechte eines Vaters aller empfängt.

Wenn es Gott gefällt, zur Züchtigung der Fürsten oder zur Bestrafung des Volks zuzulassen, daß durch Empörung des Adels oder Aufruhr des Volks Fürsten gestürzt und andere an ihre Stelle gesetzt werden, so ist in allen solchen Fällen der Richterspruch Gottes, der Macht hat, Königreiche zu geben und zu nehmen, der gerechteste; die Mitwirkung der Menschen aber, die Gottes Urteil vollstrecken, ohne beauftragt zu sein, ist sündhaft und zu verdammen. Gott benutzt nur der Menschen ungerechte Handlungen und wandelt sie zur Vollbringung Seiner eigenen gerechten Beschlüsse.

10. In allen Königreichen oder Gemeinwesen der Welt, gleichviel ob der Fürst der oberste Vater des Volks oder nur der rechtmäßige Erbe eines solchen Vaters ist, ob er die Krone durch Usurpation oder durch die Wahl der Edlen oder des Volks, oder auf irgend eine andere Weise erlangt, ob einige wenige oder eine Menge das Gemeinwesen regieren, die Autorität, die bei einem, oder bei vielen, oder bei allen liegt, ist immer die einzig richtige und natürliche Autorität eines obersten Vaters. Ein natürliches Recht eines obersten Vaters besteht über jede Menge und wird bestehen bis zum Ende der Welt,

¹ erledigt ist - hinfällig ist, das Recht darauf muß neu vergeben werden

wenn auch durch den verborgenen Willen Gottes viele es zu Anfang auf sehr unrechtmäßige Weise erlangen und ausüben.

Zur Bestätigung dieses natürlichen Rechts der königlichen Gewalt finden wir im Dekalog ¹, daß das Gesetz, welches Gehorsam gegen den König vorschreibt, in die Worte gefaßt ist: „Ehre deinen Vater“ ², als ob alle Gewalt ursprünglich beim Vater gelegen hätte. Wenn Gehorsam gegen die Väter unmittelbar aus einem natürlichen Gesetz folgt, und Untertänigkeit unter den Fürsten nur aus der Vermittlung einer menschlichen Einrichtung, welcher Grund ist dann, daß das Naturrecht den Gesetzen der Menschen nachstehen sollte, wie die Macht des Vaters über sein Kind der Macht der Obrigkeit nachzugeben hat und ihr unterworfen ist?

Wenn wir die natürlichen Rechte eines Vaters mit denen eines Königs vergleichen, finden wir, daß sie die gleichen sind ohne anderen Unterschied als den ihrer Weite und Ausdehnung. Wie der Vater über eine Familie, so sorgt der König, als Vater über viele Familien, für die Erhaltung, Ernährung, Kleidung, Bildung und Sicherheit des ganzen Gemeinwesens. Seine Kriege, sein Frieden, seine Gerichtshöfe und alle seine Handlungen als Souverän haben kein anderes Ziel, als jedem untergebenen und niedriger stehenden Vater samt seinen Kindern ihre Rechte und Vorrechte zu erhalten und zuteil werden zu lassen, so daß alle Pflichten eines Königs in einer allgemeinen väterlichen Sorge für sein Volk aufgehen.

Kapitel 2

Es ist unnatürlich für das Volk, zu regieren oder Herrscher zu wählen

1. Bei einem Vergleich dieser der Autorität der Heiligen Schrift entnommenen Beweise und Gründe, erweist sich die Behauptung Bellarmins und anderer von der Freiheit des Volks, den Herrscher nach eigenem Belieben zu wählen, kaum anders als paradox.

Ist den Patriarchen die Gewalt durch ihre eigenen Kinder gegeben worden? Bellarmin sagt das nicht, sondern das Gegenteil. Wenn dann so viele Generationen hindurch die Vaterschaft diese Autorität nach dem Naturrecht ausgeübt hat, wann ging sie verloren, oder wann wurde sie verwirkt, oder wie fällt sie an die Freiheit der Menge zurück? Weil die Heilige Schrift der Freiheit des Volks nicht günstig ist, nehmen viele ihre Zuflucht zu der natürlichen Vernunft und der Autorität des Aristoteles. Ich muß um die Freiheit bitten, die Ansicht dieses großen Philosophen untersuchen oder erklären zu dürfen; aber kurz, ich finde folgenden Ausspruch im dritten Buch seiner „Politik“ cap. 16 „δοχεί δε τίδω ούδέ χατά φύσω είναι τό κύριον ένα πάντοον είναι τοον πολιτοον, όπου συνέστηκεν έξ όμοίου ή πολιρ“. — „Manchen scheint es naturwidrig zu sein, daß ein Einzelner Herr sei über alle Bürger, weil ein Staat aus Gleichartigen besteht.“ D. Lambin ³ hat in der lateinischen Erläuterung dieses Textes übersehen, dieses Wort (τίδω) zu übersetzen, und gibt dadurch als Ansicht von Aristoteles, was Aristoteles nur als Ansicht einiger anführt. Dieses unachtsame oder beabsichtigte Versehen Lambins, ein so wesentliches Wort nicht zu übersetzen, ist Anlaß gewesen, viele zu täuschen, die, nicht weiterbli-

1 Dekalog - die zehn Gebote

2 2. Mose 20.12

3 Lambin - Denis Lambin, lateinisch Dionysius Lambinus, französischer Humanist, besonders durch lateinische Klassikerausgaben berühmt, † 1572

ckend als diese lateinische Übersetzung, den Schluß gezogen haben und die Welt heute noch glauben machen wollen, daß Aristoteles hier die natürliche Gleichheit der Menschheit behauptet. Nicht allein der englische Übersetzer von Aristoteles' „Politik“ wird dadurch, daß er Lambin folgt, an dieser Stelle irregeführt, sondern selbst der gelehrte Duvall leistet ihm Gesellschaft in seiner „Synopsis“. Und doch wird diese Übersetzung Lambins für die beste gehalten und ist in Paris mit Causabons ¹ korrigierter griechischer Abschrift gedruckt, obwohl in der Wiedergabe dieser Stelle die älteren Übersetzungen treuer gewesen sind; und wer den griechischen Text mit dem lateinischen vergleicht, wird finden, daß Causabon gerechten Grund hat, in seiner Vorrede zu Aristoteles' Werken zu klagen, daß die besten Übersetzungen des Aristoteles noch sehr der Korrektur bedürfen. Zum Beweis, daß in diesen Worten, die die Gleichheit der Menschheit zu begünstigen scheinen, Aristoteles nicht sein eigenes Urteil ausspricht, sondern nur die Ansicht anderer, finden wir seine eigene klar dahin ausgesprochen, daß die Regierungsgewalt ursprünglich aus dem Recht der Vaterschaft entstand, was sich mit jener natürlichen Gleichheit, von der die Menschen träumen, unmöglich vertragen kann. Im ersten Buch seiner „Politik“ stimmt er mit der Heiligen Schrift genau überein und legt folgende Grundlage für die Regierung: „Die erste aus vielen Hausständen gebildete Gemeinschaft ist das Dorf, das am natürlichsten eine Kolonie von Familien oder Milchvettern von Kindern und Kindeskindern zu sein scheint. Deshalb standen anfangs die Städte unter der Herrschaft von Königen; denn der durch Alter ehrwürdigste in jedem Hausstand ist König. Und so blieb es infolge der Verwandtschaft in den Kolonien“. Und im vierten Buch seiner „Politik“ cap. 2 gibt er der Institution von Königen den Titel der ersten und göttlichsten Regierungsart, indem er die Tyrannei als eine Abschweifung von der ersten und göttlichsten bezeichnet.

Jeder, der diese Sätze mit Bedacht abwägt, wird bei Aristoteles wenig Hoffnung finden, die natürliche Freiheit der Menge aus natürlicher Vernunft nachzuweisen. Auch vor ihm folgert der göttliche Plato ², daß der Staat nichts anderes ist als eine große Familie. Ich weiß, daß über diesen Punkt Aristoteles mit seinem Lehrer streitet, aber ohne berechtigten Grund; denn er widerspricht darin seinen eigenen Prinzipien, indem beide übereinstimmen, das Urbild der staatlichen Regierung von der ersten und ursprünglichen Regierung zu nehmen. Ohne Zweifel hat Moses' Geschichte von der Erschaffung der Welt beide Philosophen geleitet, aus dieser die von dem Recht der ersten Eltern folgende ererbte Untertänigkeit festzustellen, nach jener Lehre des hl. Chrysostomos ³: „Gott schuf die Menschheit aus *einem* Menschen, um der Welt zu zeigen, daß sie von einem König und nicht von einer Menge regiert werden soll“.

Die Unkenntnis der Schöpfung hat unter den heidnischen Philosophen zu verschiedenen Irrtümern Anlaß gegeben. Polybius ⁴, der sonst ein sehr tiefer Philosoph und scharfsinniger Historiker ist, — an diesem Punkt strau- chelt er; denn in seinen Versuchen, den Ursprung staatlicher Gesellschaften zu ergründen, gelangte er zu der Vorstellung, daß nach einer Flut, Hungersnot oder Pestilenz die Menschen wie Viehherden ohne jegliche Abhängigkeit voneinander zusammengelaufen seien, bis die stärksten und klügsten unter

1 Casaubon - Isaac Casaubon, franz. Philologe, der auch in England wirkte, † 1614

2 Plato - Platon, griech. Philosoph, gilt als Begründer der Metaphysik, † -347

3 Chrysostomos - Johannes von Antiochia, besser bekannt als Johannes Chrysostomos („Goldmund“), Kirchenvater, ein großer Prediger vor dem Herrn, † 407

4 Polybius - griech. Geschichtsschreiber, Hauptwerk „Historíai“, † 120

ihnen die Herrschaft über ihre Genossen erlangten, „ebenso wie es unter Stieren, Bären und Hähnen geschieht“.

Aristoteles selbst sagt uns, ohne Rücksicht auf seine erste Lehre, daß die ersten heroischen Könige vom Volk wegen der Verdienste erwählt wurden, die sie sich um die Menge erworben hatten, teils durch Unterweisung in neuen Künsten, teils durch Kriege, die sie für sie führten, oder durch Begründung der staatlichen Vereinigung oder durch Gebietserwerbungen, die sie unter dem Volk verteilten. Aber noch eine andere Vorstellung hatte Aristoteles, nämlich: daß die Männer, die sich weise an Geist zeigen, von Natur bestimmt sind, Herren zu sein und zu regieren, diejenigen aber, die stark an Körper sind, zu gehorchen und zu dienen. Dies ist indessen eine gefährliche und unbestimmte Lehre und nicht ohne einige Torheit; denn wenn ein Mensch beides ist, weise und stark, was soll nach Aristoteles mit ihm geschehen? Da er weise ist, könnte er nicht dienen, und da er stark ist, könnte er nicht Herr sein. Überdies, um wie ein Philosoph zu sprechen, will die Natur, daß alle Dinge vollkommen seien an Geist sowohl wie an Kraft. Narrheit oder Schwäche entsteht aus einem Irrtum in der Erzeugung oder Erziehung; denn Natur strebt nach Vollkommenheit in allen ihren Werken.

2. Suarez ¹, der Jesuit, erhebt sich gegen die königliche Autorität Adams und verteidigt die Unabhängigkeit und Freiheit des Volks. Er folgert so: „Durch das Recht der Schöpfung hatte Adam nur eine ökonomische Gewalt, keine politische. Er hatte Gewalt über sein Weib und eine väterliche Gewalt über seine Söhne, solange sie nicht frei wurden. Mit der Zeit konnte er auch Knechte ² und eine vollständige Familie haben und in dieser Familie eine vollkommene ökonomische Gewalt besitzen. Als aber die Familien anfangen sich zu vermehren, die Männer sich voneinander trennten und Häupter verschiedener Familien wurden, hatten sie die gleiche Gewalt über ihre Familien. Politische Gewalt entstand erst, als die Familien begannen, sich zu einer vollkommenen Gemeinschaft zu vereinigen. Da also die Gemeinschaft weder mit der Erschaffung Adams begann noch durch seinen Willen allein, sondern durch den Willen aller derjenigen, die in diese Gemeinschaft eingewilligt hatten, können wir auch nicht sagen, daß Adam in jener Gemeinschaft einen politischen Vorrang besaß; denn das läßt sich aus keinen natürlichen Prinzipien folgern, weil kraft des Naturrechts allein es keinem Vorfahren zusteht, auch König seiner Nachkommenschaft zu sein. Und wenn dies nicht aus den Naturprinzipien gefolgert werden kann, dürfen wir auch nicht sagen, daß Gott ihm diese Gewalt durch eine besondere Schenkung oder aus Vorsorge verliehen habe; denn dafür gibt es weder eine Offenbarung, noch ein Zeugnis der Heiligen Schrift“. Soweit Suarez.

Da er nun Adam mit einer väterlichen Gewalt über seine Söhne ausstattet, diese Gewalt aber auf *eine* Familie beschränkt, scheint er sich vorzustellen, daß entweder Adams sämtliche Kinder in einem Haus und unter einem Dach mit ihrem Vater wohnten, oder daß die Kinder, sobald sie außerhalb des Hauses lebten, aufhörten ihm untertan zu sein und dadurch frei wurden. Ich für mein Teil kann nicht glauben, daß Adam, auch wenn er der einzige Monarch der Welt gewesen wäre, einen Palast hatte, geräumig genug, einen so bedeutenden Teil seiner Kinder zu beherbergen. Wahrscheinlicher ist, daß ir-

1 Suarez - Francisco Suarez, Jesuit, schrieb die erste systematisch aufgebaute Gesamtdarstellung der scholastischen Metaphysik "Disputationes metaphysicae", † 1617

2 Knechte - einerseits ist man strengstens bibelgläubig, andererseits hat Adam auf einmal Knechte, wo doch die ganze Menschheit nur aus seiner Sippe besteht - jesuitische Gedankenakrobatik. Vgl. auch Voltaire „Bibelkritik“

gend eine bescheidene Hütte oder ein Zelt ihm zur Hofhaltung diene. Es wäre unbillig, daß er einen Teil seiner Autorität hätte verlieren sollen, weil seine Kinder nicht innerhalb der Wände seines Hauses schliefen. Wenn Suarez zugestehen will, daß alle Kinder Adams zu seiner Familie gehörten, gleichviel ob sie in getrennten Wohnungen lebten, oder ob ihre Wohnungen nahe beieinander oder in solcher Entfernung lagen, daß die väterlichen Befehle sie mit Leichtigkeit erreichen konnten; und ferner, daß alle, die unter seinem Befehl standen, auch zu seiner Familie gehörten, selbst wenn viele ihrer Kinder und Knechte verheiratet waren und selbst auch wieder Kinder hatten, — dann sehe ich keinen Grund, weshalb, ohne in Wortklauberei zu verfallen, wir Adams Familie nicht ein Gemeinwesen nennen sollen; denn da Adam neunhundertdreißig Jahre lebte und auf eine Nachkommenschaft von sieben oder acht Generationen ¹ blicken konnte, mochte er wohl aus den Kindern und ihren Nachkommen über eine Menge gebieten, die weit größer war als die vieler Gemeinwesen und Königreiche.

3. Ich weiß, daß Politiker und Rechtsgelehrte in der Definition einer Familie nicht ganz übereinstimmen, und in der Tat scheint Bodin ² sie an einer Stelle auf ein Haus zu beschränken; in seiner Definition aber erweitert er den Begriff auf alle Personen, die in dem Gehorsam eines und desselben Familienoberhauptes stehen, und hält das hebräische Wort für Familie, das von einem „Haupt“, „Fürst“ oder „Herr“ bedeutenden Wort abgeleitet wird, für bezeichnender als das griechische Wort für Familie, das von οἶκος, Haus, herstammt. Auch Aristoteles beschränkt die Familie nicht auf ein Haus, sondern nimmt an, daß sie von denen gebildet wird, die täglich miteinander verkehren; während vor ihm Charondas ³ eine Familie „homospioi“ nannte, d. h. diejenigen, die zusammen aus einem Korb essen, und Epimenides ⁴, der Kreter, „homocapnoi“, d. h. diejenigen, die an einem gemeinsamen Feuer oder Rauch sitzen. Aber mag Suarez unter Adams Familie verstehen, was er will; wenn er nur zugibt, wie er zugeben muß, daß Adam und die Patriarchen innerhalb ihrer Häuser und Familien Gewalt hatten über Leben und Tod, über Krieg und Frieden und ähnliches, so muß er uns wenigstens erlauben, sie Könige ihrer Häuser und Familien zu nennen; und wenn sie das durch Naturrecht sind, welche Freiheit bleibt darin noch zur Verfügung der Kinder?

Aristoteles straft Plato und alle diejenigen Lügen, die behaupten, politische und ökonomische Gemeinschaften seien ein und dasselbe, und nicht „specie“ zu unterscheiden, sondern nur „multitudine“ und „paucitate“, als ob es keinen Unterschied gäbe zwischen einem großen Hause und einem kleinen Staat. Das ganze Argument, das er gegen sie vorbringt, ist folgendes:

Die Gemeinschaft von Mann und Weib ist verschieden von der Gemeinschaft voll Herr und Sklave, weil sie verschiedene Zwecke haben. Die Absicht der Natur in der Verbindung des Männlichen und Weiblichen ist Zeugung; aber der Zweck von Herr und Sklave ist Erhaltung. Weib und Sklave sind von Natur unterschiedene Wesen, denn die Natur arbeitet nicht wie die Messerschmiede von Delphi, sondern zu je einem Zweck schafft sie ein besonderes Mittel. ⁵ Wenn wir dies Argument als richtig anerkennen, kann nichts anderes

1 Generationen - es dürften mindestens 40 gewesen sein

2 Bodin - Jean Bodin, französische Staatstheoretiker, Begründer des modernen Souveränitätsbegriffs und früher Befürworter des Absolutismus, † 1596

3 Charondas - griech. Philosoph und Gesetzgeber im -7. Jahrhundert

4 Epimenides - griech. Philosoph und Priester des -6. / 7. Jahrhunderts, wird zu den Sieben Weisen gezählt.

5 Fußnote des Übersetzers: Aristoteles „Politik“ B. 1, cap. 12.

folgen als dies: eheliche Gemeinschaft und Gemeinschaft von Herr und Sklave sind voneinander verschieden. Nicht aber folgt daraus, daß ökonomische und politische Gemeinschaften es ebenfalls sind; denn wenn es auch beweist, daß ein Hausstand aus zwei verschiedenen Gemeinschaften besteht, so folgt doch nicht, daß ein Hausstand und ein Gemeinwesen verschieden sind, weil im Gemeinwesen sowohl als in dem Hausstand beide Gemeinschaften auftreten.

Und ebensowenig wie dieses Argument auf unseren Punkt zutrifft, vermag es zu beweisen, was es beweisen will; denn wenn zugegeben werden sollte (was falsch ist), daß Zeugung und Erhaltung beim Individuum verschieden sind, so fallen sie doch in der Allgemeinheit zusammen und dienen beide zur Erhaltung der Menschheit, wie ja auch verschiedene Sklaven sich in ihren besonderen Verrichtungen unterscheiden, der eine zu brauen, der andere zu backen hat, und sich dennoch in der allgemeinen Erhaltung des Haushalts vereinigen. Überdies gesteht Aristoteles zu, daß bei den Barbaren (wie er alle diejenigen nennt, die nicht Griechen sind), Weib und Sklave zusammenfallen, weil von Natur kein Barbar zu gebieten fähig ist. Den Griechen kommt es zu, über die Barbaren zu herrschen, denn von Natur sind Sklave und Barbar ein und dasselbe. Ihre Familie besteht nur aus einem Stier anstelle des männlichen Sklaven und einem Weib als Magd; so sind sie nur tauglich über ihre Weiber und ihr Vieh zu gebieten. Endlich hätte Aristoteles, wenn es ihm beliebt, sich auch erinnern können, daß die Natur nicht immer *ein* Ding nur für *einen* Zweck schafft: er weiß, daß die Zunge sowohl zum Sprechen dient als zum Schmecken.

4. Aber um Aristoteles zu verlassen und zu Suarez zurückzukehren. Er sagt, daß Adam väterliche Gewalt über seine Söhne besaß, solange diese nicht frei wurden. Hier wünschte ich, daß der Jesuit uns zeigte, wie und wann Söhne frei werden. Aus dem Naturrecht ist mir kein Mittel bekannt. Ich denke, es ist allein Güte der Eltern, die, wenn die Kinder erwachsen und verständig genug sind, den Eltern einen Teil der väterlichen Sorgen abzunehmen, zufrieden sind, einen Teil ihrer väterlichen Autorität abzutreten. Deshalb ist es auch in einigen Ländern Sitte, Kinder niederer Eltern in gewissen Fällen frei zu geben. Viele Völker aber haben diese Sitte nicht, sondern im Gegenteil strenge Gesetze für den Gehorsam der Kinder. Das richterliche Gesetz Moses' gibt dem Vater volle Gewalt, seinen ungehorsamen Sohn zu steinigen, sofern es in Gegenwart der Ältesten der Stadt geschieht ¹; aber die Ältesten waren nicht befugt, ein Verhör anzustellen oder sonst den Fall auf seine Gerechtigkeit zu untersuchen, sondern es war so beschlossen, nur um zu verhüten, daß der Vater seinen Sohn plötzlich im Zorn oder heimlich töte.

Auch nach den Gesetzen der Perser, des Volks von Oberasien, der Gallier und Westindier hatten die Eltern Gewalt über Leben und Tod ihrer Kinder.

Bei den Römern war dieses Gesetz selbst in der Zeit stärkster Demokratie in Kraft. Durch die Zwölftafelgesetze ² wurde die Gewalt der Väter bestätigt und in solchem Maß erweitert, daß die Eltern ermächtigt wurden, ihre Kinder zwei- oder dreimal zu verkaufen. Mit Hilfe der väterlichen Gewalt hat Rom lange geblüht und ist oft aus großen Gefahren gerettet worden. Väter haben ihre Söhne aus den Ratsversammlungen vertrieben, wenn sie als Tribunen Gesetze gaben, die auf Empörung abzielten.

1 5. Mose 21.18

2 Zwölftafelgesetze - um -450 entstandene Gesetzessammlung in Rom, die die bis dahin mündliche Tradierung der geltenden Gesetze beendete. Ihre Erstellung stellt den Höhepunkt in den Auseinandersetzungen zwischen Patriziern und Plebejern dar.

Denkwürdig ist das Beispiel des Cassius ¹, der seinen Sohn jäh aus der Ratsversammlung warf, die die lex agraria über Landverteilung zugunsten der Plebejer erließ, ihn nachher durch eigenen Richterspruch zum Tod verurteilte und vom tarpejischen Felsen hinabstürzte, in Gegenwart des erschreckten Magistrats und Volks, die, trotzdem sie jenes Gesetz von Herzen gewünscht hatten, nicht wagten, der väterlichen Gewalt entgegenzutreten. Daraus geht klar hervor, daß der Vater das Recht hatte, selbst gegen den Willen der Obrigkeit oder des Volks über das Leben seines Kindes zu verfügen. Die Römer hatten noch ein anderes Gesetz, nach welchem das, was die Kinder erwarben, nicht ihnen, sondern den Eltern gehörte, obgleich schon Solon ein Gesetz gegeben hatte, welches den Sohn von der Verpflichtung, den Vater zu unterhalten befreite, wenn der Vater ihn kein Gewerbe gelehrt hatte, sein Leben zu verdienen.

Suarez sagt weiter, daß Adam im Lauf der Zeit vollkommene ökonomische Gewalt erhielt. Ich weiß nicht, was diese vollkommene ökonomische Gewalt ist, noch wie und worin sie sich tatsächlich und wesentlich von der politischen unterscheidet. Wenn Adam dieselbe Gerichtsbarkeit ausübte oder ausüben durfte, die heute ein König in einem Staatswesen ausübt, dann sind die Arten der Gewalt nicht verschieden, wenn sie auch eine unwesentliche Verschiedenheit durch die Weite und Ausdehnung der Grenzen der einen über die andere erhalten mögen. Eine gleiche Verschiedenheit ist aber auch in politischer Beziehung vorhanden, und daraus folgt, daß ökonomische und politische Gewalt sich nicht anders unterscheiden als ein kleines Gemeinwesen von einem großen.

Demnächst sagt Suarez, daß die Gemeinschaft nicht mit der Erschaffung Adams anfang. Das ist richtig, denn er hatte niemand, mit dem er eine Gemeinschaft hätte bilden können. Aber die Gemeinschaft folgte unmittelbar auf seine Erschaffung und zwar durch seinen Willen allein, denn nur in seiner Gewalt, der Herr war über alles, lag es zu bestimmen, was seine Söhne als Eigentum und was sie gemeinschaftlich besitzen sollten. Eigentum und Gütergemeinschaft folgten also ursprünglich aus ihm, und es ist Pflicht eines Vaters ebenso für das gemeinsame wie für das besondere Gut der Kinder zu sorgen.

Endlich folgert Suarez, daß durch Naturrecht allein es keinem Vorfahren zusteht, auch König seiner Nachkommenschaft zu sein. Diese Behauptung ist durch Bellarmin von Grund auf widerlegt worden, der ausdrücklich bezeugt, daß die ersten Väter Fürsten ihrer Nachkommenschaft hätten sein müssen. Und so lange Suarez nicht Gründe vorbringt für das, was er sagt, werde ich Bellarmins Beweisen mehr Glauben schenken als seiner Ableugnung.

5. Wir wollen aber einmal Bellarmin und Suarez und allen denjenigen, die die höchste Gewalt dem Volk beilegen, für einen Augenblick recht geben und sie fragen, ob nach ihrer Meinung es bei der ganzen Bevölkerung der Welt nur eine und dieselbe Gewalt gibt, so daß keine Gewalt übertragen werden kann, ohne daß alle Menschen der Erde zusammenkommen und einwilligen, einen Herrscher zu wählen.

Eine Antwort wird hier durch Suarez gegeben: daß es kaum möglich noch zweckdienlich ist, daß alle Menschen der Welt zu einer einzigen Gemeinschaft vereinigt werden sollten. Es ist wahrscheinlicher, daß entweder nie

1 Cassius - Gaius Cassius Longinus, gilt neben seinem Freund und Schwager Marcus Iunius Brutus als das Haupt der Verschwörung gegen Gaius Iulius Caesar. Selbstmord nach einer verlorenen Schlacht gegen Marc Anton, † -42

oder nur für sehr kurze Zeit die Gewalt in dieser Art in der ganzen Menge der Menschen zusammengefaßt war, daß aber kurz nach der Schöpfung die Menschen sich in verschiedene Gemeinwesen zu teilen anfangen, und diese unterschiedene Gewalt in jedem einzelnen von ihnen vorhanden war.

Diese Antwort: „kaum möglich noch zweckdienlich“ wird wahrscheinlich einen neuen Zweifel hervorrufen, nämlich, wie diese unterschiedene Gewalt zu jeder besonderen Gemeinschaft gelangte, wenn Gott sie nur der ganzen Menge verlieh und nicht einer besonderen Versammlung von Menschen. Können sie zeigen oder beweisen, daß jemals die ganze Menschheit zusammengekommen ist, und die von Gott ihr gemeinsam gegebene Gewalt teilte, sie zerstückelte und jedem einzelnen Gemeinwesen eine besondere Gewalt übertrug? Ohne eine solche Übereinkunft kann ich (nach ihren eigenen Prinzipien) nicht sehen, wie die Wahl einer Obrigkeit durch irgend ein Gemeinwesen anders stattfinden kann als durch Usurpation eines der ganzen Welt gehörigen Vorrechts. Wenn manche denken, besondere Mengen hätten die Macht besessen, sich nach Gutdünken in verschiedene Gemeinwesen zu teilen, so haben sie für eine solche Auffassung weder einen Grund noch einen Beweis. Dadurch wird für jede kleinste parteiische Menge ein Loch geöffnet, ein neues Gemeinwesen zu errichten und mehr Gemeinwesen zu schaffen als es Familien gibt in der Welt. Aber wir wollen ihnen auch dies zugestehen, daß in jedem besonderen Gemeinwesen eine unterschiedene Gewalt beim Volk liegt. Hat man je vernommen, daß ein ganzes Königreich sich zur Wahl eines Fürsten versammelt habe? Ist in der ganzen Welt ein Beispiel zu finden? So etwas zu glauben, heißt kaum weniger als eine Unmöglichkeit zu glauben, und folglich ist keine einzige Regierungsform, kein einziger König je nach diesem angeblichen Naturrecht eingesetzt worden.

6. Man wird vielleicht antworten, daß, wenn der größte Teil eines Königreichs oder wenn nur der kleinere Teil persönlich und alle übrigen durch Stellvertretung, oder wenn diejenigen, welche nicht an der Wahl teilnehmen, durch stillschweigendes Einverständnis die Handlungen anderer bestätigen, — daß in allen diesen Fällen es das Werk der ganzen Menge genannt werden kann.

Was die Handlungen des größeren Teils einer Menge betrifft, so ist es richtig, daß durch menschliche politische Verfassungen oft bestimmt wird, daß die Stimmen der Mehrzahl über die übrigen den Ausschlag geben sollen. Solche Bestimmungen sind bindend, weil, wo Menschen durch menschliche Gewalt versammelt werden, die versammelnde Gewalt auch die Art der Ausübung jener Macht begrenzen und lenken kann; und durch eine solche von einer anderen abgeleitete, durch Gesetz oder Gewohnheit bekannt gewordene Gewalt haben die Mehrzahl, oder zwei Drittel oder drei Fünftel oder ähnliches die Macht, die Freiheit ihrer Gegner zu unterdrücken. In Versammlungen aber, die ihre Autorität dem Naturrecht entnehmen, ist es anders. Keine dem Menschen durch Naturrecht gehörige Freiheit kann durch eine geringere Gewalt geändert, beschränkt oder vermindert werden, noch kann irgend ein Mensch oder eine Menge das natürliche Recht eines anderen weggeben. Das Naturrecht ist unveränderlich, und wenn auch ein Mensch den anderen an der Nutzung oder Ausübung eines natürlichen Rechts hindern kann, das Recht selbst geht dadurch nicht verloren; denn das Recht und der Gebrauch des Rechts können ebenso unterschieden werden, wie Recht und Besitz oft verschieden sind. Wenn deshalb durch Naturrecht nicht bewiesen werden kann, daß der größere oder irgend ein anderer Teil Macht hat, die übrigen zu

meistern und zu beherrschen, so folgt, daß Beschlüsse, die nicht von der ganzen Menge gefaßt sind, nicht für alle bindend sind, sondern nur für diejenigen, die ihre Zustimmung gegeben haben.

7. Ferner die Stellvertretung. Man kann weder zeigen noch beweisen, daß alle diejenigen, die bei Volkswahlen abwesend gewesen, je ihre Stimmen einem ihrer Genossen übertragen haben. Ich fordere nur ein Beispiel aus der Geschichte der ganzen Welt: man nenne nur den Namen des Gemeinwesens, wo die Menge oder auch nur der größere Teil durch Stimmabgabe oder durch Vollmacht der Wahl eines Fürsten zugestimmt hat. Der Ehrgeiz bald eines, bald vieler Menschen, Aufruhr einer Stadt oder der Bürger, oder Meuterei des Heeres haben Fürsten ein- oder abgesetzt; aber nie haben sie auf dieses vorgebliche Verfahren der ganzen Menge gewartet.

Schließlich, wenn die stillschweigende Annahme eines Herrschers seitens eines Teils des Volks ein Beweis seiner Beteiligung an der Wahl ist, kann aus demselben Grund auch die stillschweigende Zustimmung des gesamten Gemeinwesens geltend gemacht werden. Daraus würde folgen, daß jeder Fürst, der zu einer Krone gelangt, gleichviel ob durch Nachfolge, Eroberung oder Usurpation, als vom Volke erwählt betrachtet werden kann, eine Folgerung, die zu lächerlich ist; denn in solchen Fällen ist das Volk so weit entfernt von der Freiheit eigener Wünsche, daß ihm sogar die des Einspruches mangelt.

8. Es ist indessen vergeblich, gegen die Freiheit des Volks bei der Wahl der Könige zu streiten, solange die Menschen sich einbilden, Beispiele dafür in der Heiligen Schrift zu finden. Wir wollen deshalb die Gründe dieses Irrtums aufdecken. Aus einer unwiderlegbaren Textstelle geht klar hervor, daß es *ein* Ding ist, den König zu wählen, ein *anderes* aber, einen König über das Volk einzusetzen. Diese letztere Macht haben die Kinder Israels gehabt, nicht aber die erstere. Dieser Unterschied findet sich in überzeugendster Weise 5. Mose 17.15, wo das Gesetz Gottes sagt: „So sollst du den zum König über dich setzen, den der Herr dein Gott erwählen wird“. So muß Gott „eligere“ und das Volk kann nur „constituere“¹. Mr. Hooker setzt im 8. Buch seiner „Ecclesiastical Polity“ diesen Unterschied klar auseinander; seine Worte verdienen angeführt zu werden: „Eine Menge von Schriftstellen wird für die feierliche Krönung oder Einsetzung von Saul, David, Salomo und anderen durch Edle, Älteste und das Volk des Gemeinwesens Israel angeführt, als ob diese Feierlichkeiten eine Art von Titel wären, durch den das Recht der Herrschaft verliehen wird. Diese sonderbaren, unrichtigen und unnatürlichen Begriffe werden durch solche verbreitet, die Rebellion säen, nur um unruhige Geister aufzuregen und sie mit Möglichkeiten zu nähren, sich auf den Thron zu schwingen, falls sie die Herzen des Volks gewinnen können; ungeachtet des erblichen Anspruchs, den ein anderer vor ihnen gehabt haben mag. Ich sage, ich würde diesen ungerechten und anmaßenden Standpunkt nicht erwähnen, wenn es nicht geschähe, um das Antlitz der Wahrheit dadurch um so heller erglänzen zu lassen. Denn wenn wir nicht allem Recht, aller Billigkeit und Vernunft offen Trotz bieten wollen, müssen wir — es gibt keinen anderen Ausweg — anerkennen, daß in erblichen Königreichen das Geburtsrecht das Recht auf souveräne Herrschaft verleiht, und der Tod des Vorgängers den Blutsnachfolger in den Besitz setzt. Jene vorerwähnten öffentlichen Feierlichkeiten dienen entweder zur offenen Bezeugung des Rechts des Erben, oder gehören zu der

1 eligere - auswählen, constituere - ins Amt einsetzen

Form, ihn in den Besitz dessen einzuführen, worauf er ein Recht hat." Dies ist Hookers Urteil über die Macht der Israeliten, einen König über sich einzusetzen. Kein Zweifel, daß, wenn das Volk die Macht gehabt hätte, seinen König zu wählen, es nie Joas ¹, ein Kind von sieben Jahren, oder Manasse ², einen Knaben von zwölf Jahren, gewählt haben würde; denn, wie Salomo sagt: „Wehe dir Land, dessen König ein Kind ist“ ³. Noch ist es wahrscheinlich, daß die Israeliten Josia ⁴ gewählt haben würden, der nur ein Kind war und Sohn eines verworfenen, abgöttischen Vaters, der von seinen eigenen Knechten getötet wurde; und dennoch setzte das ganze Volk den jungen Josia zum König ein und erschlug die Verschwörer am Tod seines Vaters Ammon, eine Gerechtigkeit des Volks, die Gott dadurch lohnte, daß er diesen Josia zu dem frömsten König machte, dessen jenes Volk sich je zu erfreuen gehabt hat.

9. Da behauptet wird, das Volk habe Macht, sowohl die Form der Regierung als auch die Herrscher zu wählen, welche es will; eine Auffassung, die Bellarmin in den oben zuerst angeführten Sätzen vertritt, ist es notwendig, die Beweiskraft dessen zu untersuchen, was zur Verteidigung von demokratischen Staatswesen im Gegensatz zu der von mir behaupteten natürlichen Form von Königreichen gesagt wird. Hier muß ich den Kardinal zunächst an das erinnern, was er mit kaltem Blut an anderen Stellen ausspricht: „Als Gott die ganze Menschheit aus einem Menschen erschuf, schien er in der Tat offen zu zeigen, daß er an der Regierung eines Menschen besseren Gefallen habe als an der vieler“. Ferner: „Gott gab seine Meinung zu erkennen, indem er nicht nur die Menschen, sondern alle Kreatur mit einer natürlichen Neigung zur Monarchie begabte, und man kann nicht zweifeln, daß eine natürliche Neigung auf Gott zurückgeführt werden muß, der der Schöpfer der Natur ist“. Und wieder an einer dritten Stelle: „Welche Regierungsform Gott durch seine Autorität bestätigte, kann aus dem Gemeinwesen geschlossen werden, das er unter den Hebräern einrichtete, und das nicht aristokratisch war, wie Calvin sagt, sondern klar monarchisch“.

10. Nun, wenn Gott, wie Bellarmin sagt, die Vortrefflichkeit der Monarchie uns durch natürlichen Instinkt gelehrt, durch die Schöpfung kundgetan und durch sein eigenes Beispiel bestätigt hat, weshalb sollen Bellarmin oder wir zweifeln, daß sie natürlich ist? Finden wir nicht in jeder Familie, daß das Regiment eines einzigen das natürlichste ist? Gott hat sein Volk stets durch Monarchie regiert. Die Patriarchen, Fürsten, Richter und Könige — alle waren Monarchen. In der ganzen Heiligen Schrift wird keine andere Regierungsform erwähnt oder gepriesen. Selbst zu der Zeit, als nach der Heiligen Schrift „kein König war in Israel und ein jeglicher tat, was ihm recht dünkte“ ⁵, standen die Israeliten unter der königlichen Regierung der Väter bestimmter Familien; denn in der Beratung nach dem Benjaminischen Krieg, der unternommen worden war, um den Benjaminern Weiber zu verschaffen, herrschten nur die Ältesten des Stamms ⁶. Vor diesen wurden auch, wie aus Vers 22 hervorgeht, Klagen vorgebracht. Und wenn auch von allen Kindern Israels gesprochen wird, vom ganzen Stamm oder vom ganzen Volk, meint doch die Schrift mit dem Ausdruck „alle“ oder „ganz“ nur alle Väter, aber nicht die

1 Joas - Joasch, König von Juda um -800. s. 2. Chr 24

2 Manasse - jüdischer König im -7. Jahrhundert. s. 2. Kön 21 und 2. Chr 33.

3 Pre 10.16

4 Josia - Joschija, jüdischer König im -7. Jahrhundert. s. 2. Kön 23 und 2. Chr 35

5 Ri 21.25

6 Ri 21.16

ganze Menge, wie sich klar aus dem Text 2. Chr 1.2 ergibt, wo „Salomo redete mit dem ganzen Israel, mit den Obersten über tausend und hundert, mit den Richtern und mit allen Fürsten in Israel, mit den obersten Vätern“. So sind auch die Ältesten in Israel anzusehen als die obersten Väter der Kinder Israels¹. 1. Kön. 8, 2; 2. Chron. 5, 2.

Auch zu jener Zeit, als die Israeliten Samuel um einen König baten, wurden sie von königlicher Gewalt regiert. Aus besonderer Liebe und Fürsorge für das Haus Israel beschloß Gott, selbst ihr König zu sein und regierte sie zu jener Zeit durch seinen Vizekönig Samuel und dessen Söhne. Deshalb sprach Gott zu Samuel: „Denn sie haben nicht dich, sondern mich verworfen, daß ich nicht soll König über sie sein²“. Wie es scheint, fand ein König durch Vertretung keinen Beifall bei ihnen, sondern sie wünschten, wie andere Völker, einen erblichen König. Wahrscheinlich hatten damals alle Völker Könige und zwar durch Erbnachfolge, nicht durch Wahl. Wir finden nicht, daß die Israeliten baten, ihren König selbst wählen zu dürfen; von einer solchen Freiheit träumen sie nicht, trotzdem sie die Ältesten Israels und vereinigt waren. Wenn andere Völker ihre Könige selbst gewählt hätten, würden die Israeliten ohne Zweifel gewünscht haben, sie in der Wahl des Königs ebenso nachzuahmen wie im Königtum selbst.

Aristoteles ist an der Stelle seiner „Politik“, wo er die verschiedenen Arten der Regierung miteinander vergleicht, sehr zurückhaltend mit dem Urteil, welche Form er für die beste hält. Sehr fein erörtert er viele Punkte und urteilt scharf über viele Irrtümer, aber er gibt keinen eigenen Schluß. In allen jenen Büchern finde ich die Monarchie wenig empfohlen. Es war sein Schicksal, in einer Zeit zu leben, wo die Griechen Überfluß hatten an gesonderten Gemeinwesen und damals Gelehrsamkeit genug besaßen, sie aufsässig zu machen. In seiner „Ethik“ aber ist er so vernünftig, mit klaren Worten einzugestehen, daß „die Monarchie die beste Regierungsform ist, die Demokratie aber die schlechteste“. Und obwohl er in seiner „Politik“ nicht so freimütig ist, hat die Notwendigkeit der Wahrheit ihm doch abgerungen, was nicht weniger für die Würde der Monarchie spricht: er bekennt, daß sie die erste, die natürliche und göttlichste Form der Regierung gewesen ist, und daß die Götter selbst unter einer Monarchie gelebt haben. Was kann ein Heide mehr sagen?

In der Tat, während langer Zeit hat die Welt keine andere Regierungsform gekannt als die Monarchie. Die beste Ordnung, die größte Stärke und Beständigkeit, die bequemste Regierung sind sämtlich in der Monarchie zu finden, in keiner anderen Regierungsform. Die neuen Staatsprogramme sind zuerst in einem Winkel der Welt, unter einigen wenigen Städten Griechenlands, ausgeheckt, aber nur von sehr wenigen anderen nachgeahmt worden. Gerade jene Städte waren anfangs viele Jahre hindurch von Königen regiert gewesen, bis Üppigkeit, Ehrgeiz oder Parteisucht des Volks sie verleiteten, neue Regierungsformen zu versuchen; und alle diese Wechsel erwiesen sich für ihre Urheber überaus blutig und verhängnisvoll, glücklich allein darin, daß sie nur kurze Zeit dauerten.

11. Um die Unvollkommenheit einer Volksregierung ein wenig klarer zu machen, wollen wir nur die blühendste aller Demokratien betrachten, die die Welt je gekannt hat: ich meine Rom. Erstens in bezug auf die Dauerhaftigkeit. Sie hat höchstens 480 Jahre gedauert (denn so lange war es von der Vertrei-

1 1. Kön 8.2, 2. Chr 5.2

2 1. Sam 8.7

bung des Tarquinius ¹ bis Julius Caesar), während die Assyrische Monarchie ohne Unterbrechung mindestens 1200 Jahre, und das Reich des Ostens 1495 Jahre bestanden hat ².

Zweitens, was die innere Ordnung betrifft, so hat es in Rom während jener vierhundertachtzig Jahre eine feststehende Regierungsform nicht gegeben; denn nachdem es einmal die natürliche königliche Gewalt verloren hatte, konnte es keine andere Regierungsform finden, bei der es hätten bleiben mögen: ihre Unbeständigkeit beweist, daß es die Dinge nach jedem Wechsel schlecht fand. 1. Die Römer wählten anstelle der Könige zwei jährliche Konsuln. 2. Diese gefielen ihnen nicht lange; zum Schutz ihrer Freiheit mußten sie Volkstribunen haben. 3. Sie schafften Tribunen und Konsuln ab und wählten die Zehnmänner ³, ihnen Gesetze zu geben. 4. Sie berufen von neuem Tribunen und Konsuln; bald ernennen sie Diktatoren, die zeitweilig Könige waren, bald Kriegstribunen mit konsularischer Gewalt. Alle diese Schwankungen verursachten in der Regierung so große Veränderungen, daß der Geschichtsschreiber keine einzige feste Form inmitten der Verwirrung zu finden vermag: zu einer Zeit gab der Senat die Gesetze, zu anderer das Volk. Die täglichen Zwistigkeiten zwischen Patriziern und Plebejern erzeugten jene denkwürdigen Empörungen wegen des Wuchers, der Ehe und des Magistrats. Der gracchische ⁴, appulejische (L. Appulejus Saturnius) ⁵ und drusische Aufstand ⁶ füllte die Marktplätze, die Tempel, das Kapitol selbst mit Bürgerblut; die Kriege der Sklaven, der Fechter ⁷, die Bürgerkriege ⁸ des Marius ⁹ und Sulla ¹⁰, des Catilina ¹¹, des Caesar und Pompejus ¹², des Triumvirats ¹³ Octavianus, Lepidus und Antonius, alle diese gossen einen Ozean von Blut über Italien und die Straßen Roms.

Drittens in bezug auf die Regierung selbst mag zugegeben werden, daß sie während eines Teils dieser Zeit demokratisch war, indessen war sie demokratisch nur für die Stadt Rom allein, und nicht für das Dominium oder das ganze römische Reich; denn keine Demokratie kann weiter reichen als über

- 1 Tarquinius - Lucius Tarquinius Superbus, der siebente und letzte Römische König, -509 vertrieben
- 2 Oströmisches Reich - Byzantinisches Reich, es entstand 395 durch die Reichsteilung und endete durch die Eroberung Konstantinopels durch die Türken 1453
- 3 Zehnmänner - Dezemvirn, Decemviri, ein Rat von zehn Männern, der im römischen Reich für einen bestimmten verwaltungstechnischen Zweck ernannt wurde.
- 4 Gracchus (1) - Tibrierius Gracchus, röm. Volkstribun, strebte soziale Reformen an, † -133, ermordet
Gracchus (2) - Gaius Gracchus - röm. Politiker, Sozialreformer, † -121, Selbstmord
- 5 Saturnius - Lucius Appulejus Saturnius - röm. Volkstribun -100. seine Agrarreformpläne brachten den ländlichen und den städtischen Plebs gegeneinander auf. Wurde gesteinigt.
- 6 Drusus - Marcus Livius Drusus der Jüngere - Volkstribun, -91 ermordet
- 7 Spartakusaufstand - Sklavenaufstand -74 bis -71
- 8 Römischer Bürgerkrieg - die Zeit von -133 bis -30. sie begann mit den Reformen der Gracchen in der Republik und endete mit der Machtergreifung Kaisers Augustus.
- 9 Marius - Gaius Marius, röm. Politiker und Heerführer, besiegte -100 die auf der Suche nach Siedlungsland von Jütland aus in das Römische Reich eingedrungenen germanischen Stämme der Kimbern, Teutonen, Ambronon und Haruden, leitete eine Heeresreform (Berufssoldatentum) ein, † -86
- 10 Sulla - Lucius Cornelius Sulla Felix, röm. Politiker, Feldherr und Diktator am Ende der Republik, † -78
- 11 Catilina - röm. Senator, versuchte die Macht im Staat an sich zu reißen, seine Verschwörung mißlang jedoch. Catilina verlor mit seiner Truppe eine Schlacht gegen ein Heer des Senats und kam dabei ums Leben. (- 63)
- 12 Pompejus - Gnaeus Pompeius Magnus, röm. Feldherr, Gegenspieler Julius Caesars, † -48
- 13 Triumvirat - Das Zweite Triumvirat wurde -43 von Octavian, Marcus Antonius und Marcus Aemilius Lepidus auf fünf Jahre geschlossen. Ziel war die Sicherung des politischen Erbes nach Caesars Ermordung.

eine Stadt. Es ist unmöglich, ein Reich, geschweige viele Reiche durch das ganze Volk oder dessen größten Teil zu regieren.

12. Man wird aber einwenden, daß dennoch das römische Reich unter dieser demokratischen Regierung emporblühte und Rom die Herrin der Welt wurde. Es ist nicht so. Rom begann seine Herrschaft unter Königen und vollendete sie unter Kaisern; unter der Demokratie nahm sie nur zu. Seine höchste Höhe erreichte Rom unter Trajan ¹, den längsten Frieden unter Augustus ². Selbst in den Zeiten, als die auswärtigen Siege Roms die Welt in Staunen setzten, fand das tragische Blutvergießen der Bürger in der Heimat das Mitleid seiner besiegten Feinde. Obschon Rom auch in seiner demokratischen Zeit viele berühmte Hauptleute und Befehlshaber hervorgebracht hat (von denen jeder einzelne fähig war, ein Heer zu führen, und trotzdem ihrer viele vom Volke schlecht belohnt wurden), so hat doch keiner von ihnen verstanden, es in Zeiten der Gefahr zu halten; sondern in den größten Verlegenheiten war Rom gezwungen, einen Diktator mit königlicher Gewalt zu ernennen und gab damit der Monarchie das ehrenvolle Zeugnis, daß die letzte Zuflucht in Gefahren des Staats bei der königlichen Autorität liegt. Zwar wurde der demokratische Staat Roms durch eine größere Klugheit, als seine eigene, eine Zeitlang wunderbar in Glanz erhalten, nach mannigfachen Wechseln aber durch eigene Hand schnell zugrunde gerichtet. „Suis et ipsa Roma viribus ruit ³“; denn die Waffen, die er vorbereitet hatte, um andere Völker zu unterjochen, kehrten sich gegen ihn selbst, bis Bürgerkriege zuletzt die Regierung wieder in eine Monarchie umwandelten.

13. Gewöhnlich ist man der Meinung, die erste Ursache, das demokratische Regiment einzuführen, sei die Absicht gewesen, die Tyrannei der Monarchie zu brechen. Wie falsch dies ist, ergibt sich am besten aus der ersten blühenden Demokratie von Athen ⁴, die nicht wegen der Fehler seines letzten Königs gegründet wurde, sondern weil dessen tugendhafte Verdienste so groß waren, daß das Volk niemand für würdig erachtete, sein Nachfolger zu sein, — ein merkwürdiger Grund der Abneigung gegen eine Monarchie! Denn als der König Kodros ⁵ durch das Orakel erfuhr, daß sein Vaterland nicht gerettet werden könnte, wenn nicht der König in der Schlacht getötet würde, begab er sich in Verkleidung ins feindliche Lager und fing dort Streit an mit einem gewöhnlichen Soldaten, und veranlaßte ihn auf diese Weise, ihn für sein eigenes Königreich zu opfern. Mit seinem Tod endete die königliche Regierung; denn nach ihm hat es in Athen Könige nicht mehr gegeben. Wie Athen aus Liebe für Kodros die Regierung änderte, so Rom aus dem Gegenteil, aus Haß gegen seinen Tarquinius. Und obwohl diese beiden berühmten Staatswesen aus entgegengesetzten Gründen die Monarchie abschafften, so handelten sie doch darin gleich, daß keines von ihnen den Staat in eine Demokratie verwandelte.

1 Trajan - Marcus Ulpius Traian, röm. Kaiser 98 bis 117, eroberte Dakien, Armenien und Mesopotamien, baute den Limes und den Hadrianwall aus.

2 Augustus - röm. Kaiser, Großneffe Julius Caesars, seit -31 Alleinherrscher, wurde göttlich verehrt, unter seiner Herrschaft blühten Kunst und Wissenschaft, † 14

3 Suis et ipsa Roma ... - „Mit eignen Händen gibt sich Rom den Todesstoß.“ Horaz

4 Demokratie in Athen - das stimmt so nicht, Filmers verwechselt Peisistratos mit Kodros: im Jahre -541 gelang es letztmalig Peisistratos die Herrschaft eines Einzelnen, die Tyrannei, zu etablieren, die nach seinem Tod im Jahre -527 von seinen Söhnen, Hippias und Hipparchos, fortgesetzt wurde, die aber dann durch die Ermordung des einen und die Vertreibung des anderen beendet wurde.

5 Kodros - der letzte (sagenhafte) König Athens, † -1068. Der Thronstreit zwischen seinen Söhnen führte zur Abschaffung der Monarchie.

Athen wählte Archonten ¹ zu Herrschern, Rom Konsuln. Beide waren Königen sehr ähnlich und blieben es, bis das Volk durch allmähliche Verminderung der Autorität dieser ihrer höchsten Beamten heimlich und unvermerkt die demokratische Regierung einführte. Ich glaube auch fest, daß nie ein demokratischer Staat von Anfang an mit einem ehrlichen Wahlakt in die Welt eingetreten ist, sondern daß sie alle sich heimlich durch das Hinterpförtchen von Empörung und Aufstand eingeschlichen haben.

14. Wenn wir auf das Urteil derjenigen hören, die die Natur der Demokratie am besten kennen sollten, werden wir für gute Menschen kaum einen Grund finden, sie zu wünschen oder vorzuziehen. Xenophon ², der tapfere Soldat und Gelehrte, mißbilligte die Athenische Republik, weil sie diejenige Regierungsform befolgte, in der die Schlechten stets am meisten gelten, die Guten aber niedergehalten werden. Aristides ³ den Gerechten vertrieben sie; Themistokles ⁴ starb in der Verbannung, Miltiades ⁵ im Gefängnis; Phokion ⁶, der tugendhafteste und gerechteste Mann seiner Zeit, der fünfundvierzigmal zum Heerführer gewählt worden war, wurde mit allen seinen Verwandten, Freunden und Sklaven durch die Wut des Volks ohne Richterspruch, Anklage oder Prozeß getötet. Die Römer handelten mit ihren verdienten Männern nicht glimpflicher: sie verbannten Rutilius ⁷, Metellus ⁸, Coriolanus ⁹, die beiden Scipio ¹⁰ und Cicero ¹¹. Der Schlechteste gelangte am weitesten; denn wie Xenophon von Athen sagt, so war Rom die Freistätte aller unruhigen, unzufriedenen und aufrührerischen Geister. Die Straflosigkeit verruchter Menschen ging so weit, daß bei Todesstrafe dem Magistrat verboten war, einen Bürger zum Tod zu verurteilen, ihn zu verbannen oder der Freiheit zu berauben, oder selbst ihn zu peitschen ¹², welches auch das Verbrechen gewesen sein mochte, das er gegen die Götter oder Menschen begangen hatte.

Die Athener verkauften ihre Justiz, wie sie eine Ware verkauften, was Plato Anlaß gab, die Demokratie einen Markt zu nennen, wo alles zu haben sei. Wenn die Beamten ihr Amt antraten, pflegten sie zu prahlen, sie gingen zu einer goldenen Ernte. Die Korruption Roms war so groß, daß Marius ¹³ und

-
- 1 Archonten - in Athen wurden jährlich die neun höchsten Beamten gewählt, die A. genannt wurden.
 - 2 Xenophon - Schriftsteller, Politiker und Feldherr, † nach -355. wurde Freund des spartanischen Königs.
 - 3 Aristides - Aristides von Athen, griech. Staatsmann, von -482 bis -480 in Verbannung, Teilnehmer an den Schlachten von Marathon und Salamis, † -467.
 - 4 Themistokles - athen. Feldherr, Sieger der Seeschlacht von Salamis, in der die türkische Flotte unter Xerxes I. vernichtend geschlagen wurde, † -459
 - 5 Miltiades - Miltiades der Jüngere, athenischer Feldherr, hatte entscheidenden Anteil an den Sieg in der Schlacht von Marathon -490, wegen eines unglücklichen Feldzuges kam er ins Gefängnis und starb dort † -489.
 - 6 Phokion - athenischer Politiker und Feldherr, zum Giftbecher verurteilt -318.
 - 7 Rutilius - Publius Rutilius Rufus, röm. Politiker, wurde verbannt, starb aber nach seiner Rehabilitierung -78.
 - 8 Metellus - von keinem der vier namens M. Bekannten ist eine Verbannung berichtet
 - 9 Coriolanus - Gnaeus Marcius Coriolanus, legendärer Heerführer der Römer, kämpfte gegen die Volksker, ging ins Exil und wurde dort um -488 von den Volkskern ermordet.
 - 10 Scipio - Name einer angesehenen röm. Patrizierfamilie des -3. bis -1. Jahrhunderts.
 - 11 Cicero - Marcus Tullius Cicero, röm. Politiker, Philosoph und Redner, formte den Begriff des Staates durch seine Schriften „De re publica“ und „De legibus“, † -43
 - 12 Verbot - das dürfte christliche Greulpropaganda des 4. Jahrhunderts sein.
 - 13 Marius - Gaius Marius, röm. Politiker und Heerführer, besiegte -100 die auf der Suche nach Siedlungsland von Jütland aus in das Römische Reich eingedrungenen germanischen Stämme der Kimbern, Teutonen, Ambronnen und Haruden, leitete eine Heeresreform (Berufssoldatentum) ein, † -86

Pompejus ¹ sich erkühnen durften, Scheffel mit Silber in die Versammlungen zu nehmen, die Stimmen des Volks zu kaufen. Viele Bürger gingen zu den Volksversammlungen mit Waffen unter den ernstesten Gewändern, als ob sie in den Krieg zögen. Oft kam es unter den feindlichen Parteien zum Kampf, bald mit Steinen, bald mit dem Schwert. Das Blut auf dem Forum wurde mit Schwämmen aufgetrocknet, der Tiber mit den Leichnamen erschlagener Bürger angefüllt, die Kloaken mit ihnen vollgestopft ².

Wenn jemand glaubt, daß diese Ausschweifungen in Demokratien nur zufällig und nicht andere waren, als sie sich unter jeder Regierung ereignen können, so muß er wissen, daß solches Unheil in Demokratien unvermeidlich ist und notwendigerweise aus jeder demokratischen Regierung folgen muß. Der Grund ist, das alle Menschen von Natur nach schrankenloser Freiheit streben, die nur da bestehen kann, wo die Schlechten die Herrschaft führen. Denn wenn das Volk so unvorsichtig wäre, tugendhafte Männer emporzuheben, würde es seine Macht verlieren, weil die Guten niemand als Gute, die stets in der Minderzahl sind, begünstigen würden; die Schlechten aber und Lasterhaften, die noch immer den größten Teil des Volks bilden, würden von allen Ämtern ausgeschlossen bleiben, und weise Männer schließlich sich des Staats bemächtigen und ihn dem Volk entreißen.

Ich weiß nicht, wie ich den Charakter des Volks besser schildern könnte, als es durch solche Schriftsteller geschieht, die in oder in der Nähe von demokratischen Staaten gelebt haben. Thukydides ³, Xenophon, Livius ⁴, Tacitus ⁵, Cicero und Sallust ⁶ haben ihn in seinen richtigen Farben dargestellt. Ich will einige ihrer Aussprüche wiedergeben:

„Es gibt nichts Unzuverlässigeres als das Volk; seine Meinung ist so veränderlich und übereilt wie Gewitterstürme; es besitzt weder Wahrheit noch Urteil und wird in seinem Urteil nicht durch Vernunft geleitet, sondern durch Gewalt und Unbesonnenheit, noch macht es irgend einen Unterschied zwischen Wahrem und Falschem. Nach Art des Viehs folgt es dem Hirten, der vorausläuft; es ist gewohnt, stets den Schlechtesten und Schwächsten zu begünstigen, immer geneigt zu Mißtrauen, und Menschen auf irgend einen falschen Verdacht als schuldig zu verurteilen. Es glaubt alles Neue, besonders das, was aufregt, und vergrößert es in seinem Glauben wie das Gerücht; wenn kein wirklicher Grund vorhanden ist, fürchtet es die Gefahren, die es sich einbildet. Es ist immer begierig nach Aufregung und Wechsel, ein Feind aller Stille und Ruhe; alles, was abenteuerlich und eigensinnig, hält es für mutig und männlich, was bescheiden und vorsichtig aber für schwach. Jedermann sorgt für sein eigenes Interesse und denkt gering vom allgemeinen Wohl. Es blickt auf heranziehendes Unglück wie auf ein Gewitter, ein jeder wünscht, daß es nur seine eigene Person nicht treffe. Es ist seine Natur, knechtisch zu dienen oder anmaßend zu herrschen; denn es kennt kein Mittelding.“ So wird dieses vielköpfige Ungeheuer nach dem Leben gemalt. Ich will das charakteristische Zeichen dieser Regierungsform angeben: durch Empörung erzeugt,

1 Pompejus - Gnaeus Pompeius Magnus, röm. Feldherr, Gegenspieler Julius Caesars, † -48

2 Leichname - das dürfte ebenfalls christliche Greulpropaganda sein.

3 Thukydides - athenischer Historiker, Teilnehmer und Schilderer des Peloponnesischen Krieges, von Xenophon fortgesetzt. War vorbildlich in seinen Beschreibungen, weil er nach der Wahrheit der Tatsachen strebte und kausale Zusammenhänge aufspürte. † -396

4 Livius - Titus Livius, röm. Geschichtsschreiber, schrieb eine umfassende Römische Geschichte von der Gründung der Stadt bis zur Zeit des Kaisers Augustus, † 17

5 Tacitus - Publius Cornelius Tacitus, bedeutender röm. Politiker und Geschichtsschreiber, † 120

6 Sallust - Gaius Sallustius Crispus, deutsch Sallust, röm. Geschichtsschreiber und Politiker, † -35

kann sie nur durch die Waffen genährt werden; sie kann nicht bestehen ohne Kriege, entweder gegen auswärtige Feinde oder die eigenen Freunde daheim. Das einzige Mittel sie zu erhalten ist die Nähe mächtiger Feinde, die vielleicht dienen, anstatt eines Königs das Volk zu beherrschen, das, wenn es auch selbst einen König nicht hat, doch etwas über sich fühlt, was so gut ist wie ein König; denn die gemeinsame Gefahr vor einem Feind hält es besser zusammen, als die Gesetze, die es sich selbst gibt.

15. Viele haben ihren Scharfsinn aufgeboden, die Nachteile königlicher und demokratischer Regierung zu vergleichen; wenn wir aber der Erfahrung mehr trauen als philosophischen Spekulationen, können wir nicht in Abrede stellen, daß allein das Unheil der Empörung, das jede Volksherrschaft zu erwarten hat, alle die Nachteile weit überwiegt, die, obwohl nie so zahlreich, in einer Monarchie gefunden werden können. Es heißt: „Haut für Haut; und alles, was ein Mann hat, lasset er für sein Leben“¹; ein Mensch wird alle seine Reichtümer hergeben, um sein Leben zu retten. Wenn wir also untersuchen wollen, in welchem Verhältnis die Schäden durch Empörung und durch Tyrannei zueinander stehen, müssen wir zunächst sehen, unter welcher Regierungsform die größte Menge von Untertanen das Leben eingebüßt hat. Rom, das wegen seiner demokratischen Herrschaft stets verherrlicht, und wegen seiner tyrannischen Ungeheuer, der Kaiser, verschrieen gewesen ist, möge uns die Beispiele liefern. Bedenke man, ob die Grausamkeit aller Tyrannenkaiser, die je in Rom geherrscht haben, ein Viertel des Blutes vergossen hat, das in den letzten hundert Jahren der ruhmreichen Republik² geflossen ist. Die Mordtaten des Tiberius³, Domitian⁴ und Commodus⁵ alle zusammengenommen können der Bürgertragödie nicht gleichkommen, die sich in jenem einen Krieg zwischen Marius und Sulla abgespielt hat; nein, durch Sulla allein, der Taten des Marius ganz zu schweigen, wurden neunzig Senatoren, fünfzehn Konsuln, zweitausendsechshundert Ritter und hunderttausend andere getötet.

Das war die Höhe römischer Freiheit! Ein jeder konnte getötet werden, eine Gunst, die wohl in keiner Monarchie gewährt wird. Das Elend jener zügellosen Zeiten wird von Plutarch⁶ kurz mit folgenden Worten berührt: „Sulla begann Blut zu vergießen und erfüllte ganz Rom mit unzähligen, unsäglichen Mordtaten. Das geschah nicht allein in Rom, sondern in allen Städten Italiens; es gab keinen Tempel irgend eines Gottes, keinen Altar in irgend jemandes Hause, kein Gastrecht, kein Vaterhaus, das nicht mit Blut und furchtbarer Mordtat befleckt war. Gatten wurden in den Armen ihrer Frauen getötet, Kinder auf dem Schoß ihrer Mütter; und dennoch waren die, die aus Rache umkamen, nichts im Vergleich zu denen, die allein wegen ihres Besitzes gemordet wurden. ... Öffentlich verkaufte er ihre Güter durch den Ausrufer, während er selbst so stolz auf dem Staatssessel saß, daß es das Volk mehr erbitterte, zu sehen, durch wen sein Hab und Gut weggeschleppt wurde, als es überhaupt zu verlieren. Es kam vor, daß er ein ganzes Land oder die gesamten Einkünfte gewisser Städte an Frauen für ihre Reize weggab, oder an Pos-

1 Hiob 2.4

2 Ruhmreiche Republik - gemeint ist England selbst, das 1649 nach der Hinrichtung Karls I. Republik wurde.

3 Tiberius - röm. Kaiser 14 - 37, Adoptivsohn des Kaisers Augustus.

4 Domitian - Titus Flavius Domitianus, der letzte Flavierkaiser, † 96.

5 Commodus - Lucius Aurelius Commodus, Sohn und Nachfolger Marc Aurels, † 192

6 Plutarch - röm. Philosoph und Biograph (sog. Parallelbiographien), † 125. Als brillanter Stilist prägte er Wendungen wie "Der Geist ist kein Schiff, das man beladen kann, sondern ein Feuer, das man entfachen muss."

senreißer, Mimen ¹ und freigesprochene lasterhafte Sklaven, oder daß er anderer Männer Frauen mit Gewalt weggab und sie wider Willen zu heiraten zwang“. Man möge nun Tacitus und Suetonius ² nachschlagen und sehen, ob alle ihre grausamen Kaiser in so universalem Vergießen von Bürgerblut und Bürgergemetzel es mit dieser republikanischen Schändlichkeit aufnehmen können! Nur Gott allein konnte ihm gewachsen sein, und er übertraf ihn, indem er ihm einen Tod gab, der ganz seinem Leben entsprach ³. Wie er der Tod vieler Tausender seiner Mitbürger gewesen war, so wurden viele Tausende seines eigenen Fleisches Ursache seines Todes; denn er starb an einem Geschwür, das sein Fleisch derartig zersetzte, daß es sich ganz und gar in Läuse verwandelte. Er hatte viele um sich, ihm bei Tag und bei Nacht die Wäsche zu wechseln; aber die Läuse, die sie abwischten, waren nichts gegen die, die sich neu auf ihm vermehrten, und es gab weder Verbände, noch Leinen, noch Bänder, noch Waschungen, noch Speisen, die sich nicht sofort mit Schwärmen dieses ekelhaften Ungeziefers angefüllt hätten. Ich führe dies nicht an, um die blutigen Taten tyrannischer Fürsten zu beschönigen, noch will ich ihre Grausamkeiten verteidigen. Nur vergleichend behaupte ich, daß die Schäden für den Staat unter einem tyrannischen König weniger allgemein sind; denn die Grausamkeit solcher Tyrannen erstreckt sich in der Regel nicht weiter als auf einige wenige, ihnen mißliebige Personen, aber nicht auf das ganze Königreich. Se. Majestät der verstorbene König Jakob hat richtig gesagt: „Ein König kann gar nicht so verrucht schlecht sein, als daß er im allgemeinen nicht die Gerechtigkeit unterstützen und einige Ordnung aufrechterhalten möchte, ausgenommen besondere Umstände, in denen ausschweifende Lust ihn fortreißt.“ Selbst der grausame Domitian und Dionysos, der Tyrann ⁴, und viele andere wurden von den Geschichtsschreibern wegen ihrer Gerechtigkeitsliebe gelobt. Es gibt dafür auch einen natürlichen Grund. Die Menge des Volks und der Reichtum seines Besitzes sind es, was die einzige Stärke und den Ruhm jedes Fürsten bildet. Der Körper der Untertanen leistet ihm Kriegsdienste und ihr Besitz befriedigt seine jeweiligen Bedürfnisse; deshalb sucht jeder Tyrann, wenn nicht aus Liebe für sein Volk, so doch aus natürlicher Selbstliebe, das Leben seiner Untertanen zu erhalten und ihren Besitz zu schützen, was nicht anders geschehen kann als durch Gerechtigkeit, und wenn es nicht geschieht, ist der Verlust des Fürsten am größten. Dagegen weiß in einem demokratischen Staat ein jeder, daß das öffentliche Wohl nicht gänzlich von seiner Sorge abhängt, sondern daß das Gemeinwesen ebensogut durch andere regiert werden kann; er ist lediglich auf seinen eigenen privaten Nutzen bedacht, betrachtet das öffentliche Wohl nie als eigene Angelegenheit; gleichwie in einer Familie, wo eine Arbeit durch viele Dienstboten verrichtet werden soll, der eine sich auf den anderen verläßt und jeder die Arbeit für seinen Genossen liegen läßt, bis sie ganz und gar vernachlässigt wird von allen. Wegen ihrer Nachlässigkeit ist ihnen auch kaum ein ernster Vorwurf zu machen, weil, wie man mit Ruhe wetten kann, ihre Unwissenheit ebenso groß ist. Denn da in Demokratien die Obrigkeiten meistens nur auf ein Jahr ernannt werden, müssen sie stets ihr Amt niederlegen, bevor sie es verstehen; so daß ein Fürst selbst bei geringerem Verstand durch Übung und Erfahrung sie not-

1 Mimen - Schauspieler

2 Suetonius - Gaius Suetonius Tranquillus - röm. Schriftsteller, von ihm stammen Kaiserbiografien von Caesar bis Domitian, † 140

3 Sullas Tod - er dankte -79 ab und zog sich ins Privatleben zurück, wo er an einem Blutsturz (Bluterbrechen oder Bluthusten) starb. Wieder ein Beispiel christlicher Lügenpropaganda.

4 Dionysos - Dionysos von Syrakus, Name zweier Tyrannen des -5./4. Jahrhunderts

wendigerweise übertreffen muß. Ferner gibt es keinen Fürsten so sinnlos und schlecht, daß der eigene Verstand ihm nicht sagte, daß, wäre er auch ein Gott, er sterben muß wie jeder andere Mensch, und daß es keinen so armseligen Untertanen gibt, der nicht Mittel finden könnte, sich für erlittenes Unrecht zu rächen. Daher kommt es, daß große Tyrannen beständig in schmähhlicher Furcht leben, wie Dionysos der Ältere oder wie Tiberius ¹, Caligula ² und Nero ³, die, nach Suetons Bericht, in panischen Schrecken versetzt worden sind. Aber es ist nicht so, wo einer Privatperson Unrecht durch die Menge geschieht. Niemand weiß, wer ihn geschädigt hat. noch wen er anklagen oder von wem er Entschädigung fordern soll. Ein jeder kann in jeder Volksversammlung seiner Böswilligkeit und Grausamkeit freien Lauf lassen. Es gibt keine Tyrannei, die mit der Tyrannei der Menge verglichen werden könnte.

16. Obwohl nun die Regierung des Volks ein Ding ist, das weder zu ertragen, noch viel weniger zu verteidigen ist, gibt es doch viele, die sich in der Meinung gefallen, daß, wenn auch das Volk nicht regieren soll, es doch an der Regierung teilnehmen und sich mit dem König vereinigen könne, um so einen aus Königs- und Volksgewalt gemischten Staat zu bilden, den sie für die vollkommenste und gerechteste Regierungsform halten. Aber die Haltlosigkeit dieser Idee ist zu offenkundig; sie ist eine völlige Unmöglichkeit, ein Widerspruch. Sobald der König nur einmal das Volk als Gesellschafter zuläßt, hört er, auf, König zu sein und der Staat wird eine Demokratie; wenigstens ist er nur dem Namen nach König, kein wirklicher König, keiner der eigene Souveränität besitzt, und erst der Besitz dieser und nichts als diese macht den König zum König. Was jenen Schein von Volksregierung anbetrifft, der in solchen Königreichen angetroffen wird, die allgemeine Versammlungen zur Beratung öffentlicher Gesetze abhalten, so ist wohl zu beachten, daß diese Versammlungen nicht die Souveränität mit dem Fürsten teilen, sondern nur beraten und dem obersten Haupt raten, welches die absolute Gewalt immer für sich behält. Denn wenn in solchen Versammlungen der König, der Adel und das Volk gleichen Anteil an der Souveränität haben, hat der König nur eine Stimme, der Adel ebenfalls eine und das Volk eine, so daß zwei von diesen die Macht haben würden, die dritte zu überstimmen. So würden Adel und Volk zusammen Macht haben, ein Gesetz zu geben, den König zu zwingen, was noch nie in irgendeinem Königreich gesehen worden ist; wenn es aber geschehen könnte, würde der Staat notwendigerweise ein demokratischer sein und kein königlicher.

17. Wenn es unnatürlich ist, daß die Menge ihren Herrscher wähle, oder selbst regiere, oder an der Regierung teilnehme, was kann dann von jenem verwerflichen, von nur zu vielen gezogenen Schluß gedacht werden, die Menge dürfe im Notfall ihren Fürsten strafen oder absetzen? Die Unnatürlichkeit und Ungerechtigkeit dieser Anschauung kann nicht genug betont werden. Denn zugegeben, der König schließt einen Kontrakt oder Vertrag mit seinem Volk, entweder ursprünglich durch seine Vorfahren oder persönlich bei seiner Krönung (denn von beiden Arten von Verträgen träumt man, kann aber für keinen einen Beweis beibringen), so kann doch nach keinem Gesetz irgendeiner Nation ein Vertrag für gebrochen erachtet werden, wenn nicht ein gesetzmäßiges Verhör derjenigen, die ihn gebrochen, durch den ordentlichen Rich-

1 Tiberius - röm. Kaiser 14 - 37, Adoptivsohn des Kaisers Augustus

2 Caligula - Gaius Caesar Augustus Germanicus, röm. Kaiser, Gewaltherrscher, wurde 41 ermordet.

3 Nero - röm. Kaiser, Pseudokünstler, Willkürherrscher, † 68 (Selbstmord auf der Flucht)

ter vorausgegangen ist. Andernfalls würde jeder Partei und Richter in eigener Sache sein, und das ist absurd auch nur zu denken: denn in der Hand der kopflosen Menge würde es liegen, wann sie will, das (ihr von Gott auferlegte) Joch der Regierung abzuwerfen und denjenigen zu verurteilen und zu strafen, durch den sie selbst verurteilt und gestraft werden sollte. Aristoteles kann uns sagen, welche Richter die Menge in eigener Sache abgibt: οί πλείστοι φαύλοι κριταί περί τῶν οίκειων. Das Urteil der Menge, wenn sie über die Souveränität verfügt, kann aus der römischen Geschichte ersehen werden, wo wir viele gute Kaiser durch das Volk ermordet, viele schlechte durch das Volk gewählt finden. Nero, Heliogabalus ¹, Otho ², Vitellius ³ und andere Ungeheuer waren Lieblinge der Menge und durch sie eingesetzt; Pertinax ⁴, Alexander Severus ⁵, Gordianus ⁶, Gallus ⁷, Emilianus ⁸, Quintilius ⁹, Aurelianus ¹⁰, Tacitus ¹¹, Probus ¹² und Numerianus ¹³, sämtlich nach dem Urteil der Geschichtsschreiber gute Kaiser und wurden dennoch vom Volke ermordet.

18. Dagegen behaupten viele aus eingebildeter Furcht, die Gewalt des Volks sei notwendig, um dem Übermut der Fürsten zu steuern, bringen damit aber ein Heilmittel in Vorschlag, das schlimmer ist als das Übel. Auch ist das Übel nicht so häufig, wie sie uns glauben machen möchten. Beurteilen wir uns nach der Geschichte unserer eigenen Nation. Wir haben seit der Eroberung ¹⁴ uns etwa sechshundert Jahre einer ununterbrochenen Reihe von Königen zu erfreuen gehabt, eine Zeit, viel länger als je ein demokratischer Staat gedauert hat; wir zählen sechszwanzig dieser Fürsten seit den Normannen, und noch ist keinem einzigen von ihnen von unseren Geschichtsschreibern der Vorwurf einer tyrannischen Regierung gemacht worden. Es ist wahr, zwei dieser Könige sind vom Volke abgesetzt und auf barbarische Weise ermordet worden, aber keiner von beiden wegen Tyrannei; denn wie ein gelehrter Historiker unserer Zeit sagt: „Eduard II. ¹⁵ und Richard II. ¹⁶ waren nicht unerträglich weder in Charakter noch in ihrer Regierung, und dennoch ergriff das Volk die zügellosesten Maßregeln gegen sie, mehr aus Mangel an Zucht als aus Not“. Eduard II. wird von vielen Schriftstellern als von guter, tugendhaf-

-
- 1 Heliogabalus - Marcus Aurelius Antoninus, röm. Kaiser, wurde zum Symbol für Lasterhaftigkeit und Dekadenz der römischen Kaiserzeit sowie Duldung verhängnisvoller orientalischer Kultureinflüsse, † 212 (ermordet)
 - 2 Otho - Othon, Marcus Salvius Otho, war vom 15. Januar 69 bis zu seinem Selbstmord drei Monate später römischer Kaiser. Er war einer der vier Kaiser des Vierkaiserjahres 69
 - 3 Vitellius - Aulus Vitellius, einer der Kaiser des Vierkaiserjahres 69, herrschsüchtiger Trunkenbold, der aufgrund seiner robusten Sprache großes Ansehen bei seiner Truppe besaß, wurde hingerichtet.
 - 4 Pertinax - röm. Kaiser, der erste Kaiser des zweiten Vierkaiserjahres 193.
 - 5 Alexander Severus - Severus Alexander, röm. Kaiser ab 222, † 235
 - 6 Gordianus - Gordian III., Marcus Antonius Gordianus, von 238 bis 244 römischer Kaiser, einer der sog. Kinderkaiser.
 - 7 Gallus - Gaius Vibius Trebonianus Gallus, röm. Kaiser zwischen 251 und 253.
 - 8 Emilianus - Aemilianus, Marcus Aemilius Aemilianus, röm. Kaiser im Jahr 253
 - 9 Quintilius - röm. Kaiser im Jahr 270
 - 10 Aurelianus - Lucius Domitius Aurelianus, Aurelian, röm. Kaiser von 270 bis 275
 - 11 Tacitus - Marcus Claudius Tacitus, röm. Kaiser von 275 bis 276
 - 12 Probus - Marcus Aurelius Probus, röm. Kaiser von 276 bis 282
 - 13 Numerianus - Numerian, Marcus Aurelius Numerius Numerianus, röm. Kaiser von 283 bis 284
 - 14 Eroberung - durch Wilhelm den Eroberer 1066
 - 15 Eduard II. - von 1307 bis 1327 König von England und Wales. Er war im Volk unbeliebt; homosexuell, ermordet.
 - 16 Richard II. - 1377 bis 1399 König von England. Vom Parlament abgesetzt, man ließ ihn 1400 im Gefängnis verhungern.

ter Natur geschildert, und als nicht ungebildet; seine Irrtümer schreiben sie mehr dem Zufall zu, als der Überlegung oder der Art seiner Geschäftsführung; die Absetzung war ein Akt gewalttätiger Wut, geleitet durch ein grausames, unzüchtiges Weib, und kann mit keinem besseren Schein von Recht gerechtfertigt werden, als die beklagenswerte, unwürdige Behandlung und sein Tod. Ebenso entsprang die Absetzung Richards II. einer wilden Raserei, die weder durch Vernunft, noch durch Rücksichten auf den Staat geleitet oder gezügelt wurde. ... „Man prüfe seine Handlungen ohne Voreingenommenheit, und man wird ihn nicht verurteilen, weder als besonders untauglich noch als besonders schlecht; man wäge die Anschuldigungen, die gegen ihn erhoben werden, und man wird nichts finden, was irgend richtig oder von wesentlichem Belang wäre.“ Hollingshed schreibt: „daß er von seinen Untertanen höchst undankbar behandelt worden ist; denn wenn er auch in jugendlicher Schwachheit ein unregelmäßigeres Leben führte als mit seiner königlichen Stellung verträglich war, so war doch unter keinem König der Wohlstand des Volks größer, der Adel mehr geachtet und der Klerus weniger bedrängt. Trotzdem, in übelgeleiteter Kraft ihres Willens, standen sie gegen ihn auf, zu ihrer eigenen späteren jähen Vernichtung teils schon unter der Regierung Heinrichs IV. ¹, seines nächsten Nachfolgers, dessen größte Taten gegen sein eigenes Volk gerichtet waren, indem er alle diejenigen hinrichten ließ, die sich mit ihm gegen König Richard verschworen hatten. Mehr aber geschah das noch in späteren Zeiten, als aus Anlaß dieser Ausschreitungen mehr englisches Blut vergossen wurde als in allen auswärtigen Kriegen seit der Eroberung“.

Zweimal ist dieses Königreich durch Bürgerkriege furchtbar verwüstet worden, aber beidemale nicht aus Anlaß der Tyrannei eines Fürsten. Der Grund der Kriege der Barone wird von guten Historikern der Starrköpfigkeit des Adels beigelegt, wie der blutige Zwist der Häuser Lancaster und York ², und die letzte Rebellion ³ entsprang der ungezügelter Selbstüberhebung des Volks. Diese drei unnatürlichen Kriege haben unserer Nation bei Fremden Unehre gebracht, so daß man in der Kritik der Königreiche sagt: der König von Spanien ist König über Menschen wegen des willigen Gehorsams seiner Untertanen; der König von Frankreich König über Esel wegen ihrer endlosen Steuern und Abgaben; aber der König von England König über Teufel wegen der häufigen Aufstände seiner Untertanen und der Entthronungen ihrer Fürsten.

Kapitel 3

Positives Recht ⁴ beeinträchtigt nicht die natürliche und väterliche Gewalt der Könige

1. Bis hierher habe ich mich bemüht, die natürliche Einsetzung der königlichen Gewalt zu zeigen, und sie von der Unterwerfung unter eine willkürliche Wahl des Volks frei zu machen. Es ist auch zu untersuchen, ob menschl-

1 Heinrich IV. - König von England von 1399 bis 1413, † 1413

2 Rosenkriege - Name des englischen Bürgerkrieges im 15. Jahrhundert um die Thronherrschaft. Kampf des Hauses York (Wappen: weiße Rose) gegen Lancaster (rote Rose).

3 Rebellion - der mißlungene Staatsstreich Karls I. und der Beginn des Bürgerkriegs zwischen den Anhängern des Königs und denen des Parlaments.

4 Positives Recht - von Menschen gemachtes und damit veränderliches Recht - es entspringt einem Gesetzgebungsverfahren. Gegensatz: Naturrecht. Näheres in Hobbes' „Leviathan“.

che Gesetze über den Fürsten stehen, weil diejenigen, welche die Erwerbung königlicher Jurisdiktion ¹ vom Volk behaupten, ihre Ausübung tatsächlich dem positiven Gesetz unterwerfen. Aber auch darin irren sie; denn da die königliche Gewalt durch Gesetz Gottes besteht, gibt es kein untergeordnetes Gesetz, das sie beschränken könnte.

Der Vater einer Familie regiert über sie durch kein anderes Gesetz als seinen eigenen Willen, nicht durch die Gesetze oder den Willen seiner Söhne oder Diener. Es gibt keine Nation, die Kindern irgend ein Klagerecht oder Rechtsmittel wegen ungerechter Regierung zugesteht, und doch ist der Vater durch Naturrecht gebunden, das Beste zur Erhaltung seiner Familie zu tun. Viel mehr aber ist ein König durch dasselbe Naturrecht gebunden, den allgemeinen Grundsatz festzuhalten, daß die Wohlfahrt des Königreichs sein oberstes Gesetz ist. Er muß gegenwärtig haben, daß der Nutzen jedes einzelnen Menschen im besonderen, und aller zusammen im allgemeinen nicht immer ein und dasselbe ist; daß die Allgemeinheit dem einzelnen vorangehen muß, und daß die Kraft der Gesetze nicht so groß sein darf, wie die natürliche Billigkeit selbst, die in Gesetzen überhaupt nicht völlig ausgedrückt werden kann, sondern der gewissenhaften Ausführung derjenigen überlassen werden muß, welche verstehen, Staatsangelegenheiten zu handhaben und je nach der unendlichen Mannigfaltigkeit von Zeit, Ort und Personen den Nutzen des einzelnen mit dem öffentlichen Nutzen weise ins Gleichgewicht zu bringen. Ein unwiderlegbarer Beweis, daß Fürsten über Gesetze erhaben sind, ist dies, daß es Könige gegeben hat, lange bevor es Gesetze gab. Während langer Zeit war das Wort des Königs das einzige Gesetz, und wenn, wie Sir Walter Raleigh sagt, die Ausübung der Autorität ihre Größe anzeigt, so waren gerade die besten Könige von Juda und Israel durch kein Gesetz gebunden; denn in den wichtigsten Angelegenheiten taten sie, was sie wollten.

2. Die unbeschränkte Jurisdiktion der Könige wird von Samuel so ausführlich beschrieben ², daß man auf den Gedanken gekommen ist, es sei entweder eine List Samuels gewesen, die Israeliten durch die Übelstände einer Monarchie zu schrecken und so die Regierung für sich und seine Familie zu behalten, oder nur eine prophetische Schilderung der künftigen Mißregierung Sauls. Aber die Grundlosigkeit dieser Vermutung zeigt sich klar in jener würdevollen Rede über das wahre Gesetz einer freien Monarchie, in der überzeugend nachgewiesen wird, daß es der Zweck Samuels war, das Volk den pflichtmäßigen Gehorsam gegen seinen König zu lehren, sogar in Dingen, die es selbst für schädlich und unzutraglich halte; denn dadurch, daß er ihm sagt, was ein König tun könnte, lehrt er es, was ein Untertan dulden muß; indessen nicht so, daß Könige das Recht haben Unrecht zu tun, sondern daß sie das Recht haben, vom Volk ungestraft zu bleiben, wenn sie es tun. In diesem Punkt ist es also einerlei, ob Samuel einen König beschreibt oder einen Tyrannen, denn duldender Gehorsam wird beiden geschuldet; gegen Tyrannen gibt es nach dem Text keine andere Hilfe, als „zu schreien zu der Zeit“ und zu Gott zu beten. Wenn aber auch in strengem Sinn Samuels Beschreibung auf einen Tyrannen angewendet werden mag, so dürften dennoch bei wohlwollender Auslegung seine Worte auf die Gebräuche eines gerechten Königs passen, und Zweck und Zusammenhang des Textes schließen auch am besten den gemäßigten oder beschränkten Sinn der Worte in sich; denn, wie Sir Walter Raleigh zugibt, alle jene Nachteile und Plagen, die Samuel als zur königlichen

1 Jurisdiktion - Gerichtsbarkeit, Rechtsprechung

2 1. Sam 8

Regierung gehörig aufzählt, waren nicht unerträglich, sondern solche, die aus freiwilliger Übereinkunft der Untertanen mit ihrem Fürsten entstanden waren und noch entstehen. Selbst heutzutage und in unserem Land sind viele Gutspächter durch ihre Lehn- und Dienstbarkeit zu derselben Unterwerfung unter viel untergeordnetere und geringere Herren verpflichtet. Dem König Kriegsdienste zu leisten und seinen Boden zu bebauen ist der Natur der Untertanen nicht nur angemessen, sondern wird von ihnen je nach der verschiedenen Geburt und Lebensstellung sogar gewünscht. Ähnliches kann man von den Verrichtungen weiblicher Dienstboten, Zuckerbäckerinnen, Köchinnen und Brotbäckerinnen sagen; denn wir dürfen nicht annehmen, daß der König ihre Dienste zu benutzen pflegte, ohne ihnen einen Lohn zu geben, da der Text selbst von einer reichlichen Belohnung seiner Knechte spricht.

Was den Zehnten ihrer Saat, ihres Weins und ihrer Herden betrifft, so dürfte er eine notwendige Lieferung für des Königs Haushalt gewesen sein und so zum Tributrecht gehören; denn da vom Nehmen des *Zehnten* die Rede ist, kann es nicht gut auf einen Tyrannen passen, der im Plündern des Volks kein Verhältnis zu beobachten pflegt.

Endlich die Besitznahme der Äcker, Weinberge und Ölgärten. Wenn sie geschieht durch Gewalt oder Betrug, oder ohne gerechte Entschädigung, nur zum Schaden einzelner Personen, ist sie nicht zu verteidigen; wenn sie aber auf öffentliches Gebot und unter allgemeiner Zustimmung geschieht, kann sie, als bei der ersten Errichtung eines Königthums notwendig, gerechtfertigt werden; denn diejenigen, welche einen König haben wollen, sind verpflichtet, ihm einen königlichen Unterhalt zuzugestehen und Einkünfte für die Krone zu schaffen, weil es zur Ehre, zum Wohl und zur Sicherheit auch des Volks dient, den König glorreich, mächtig und reich an Besitz zu haben. Überdies wissen wir alle, daß Land und Besitz vieler Untertanen durch Verwirkung, Heimfall ¹, gerichtliches Urteil, Acht ², Konfiskation usw. vom König eingezogen werden kann. So sehen wir, daß Samuels Charakter eines Königs dem Buchstaben nach wohl einen milden Sinn haben kann, und größer noch ist die Wahrscheinlichkeit, daß Samuel ihn so gemeint hat und die Israeliten ihn so verstanden haben. Dem kann man noch hinzufügen, daß Samuel den Israeliten sagt: „Das wird des Königs Recht sein, der über euch herrschen wird“; und „wenn ihr dann schreien werdet über euren König, den ihr euch erwählet habt“, — das heißt, das soll der gewöhnliche Brauch und die Handlungsweise Sauls eures Königs sein; oder wie das vulgäre Latein es wiedergibt, „dies soll das Recht oder Gesetz eures Königs sein“. Nicht aber ist, wie manche es erklären, die zufällige Möglichkeit oder Handlung irgend eines Individuum *vagum* ³ oder unbestimmten Königs gemeint, der eines Tages kommen könnte, als Tyrann über sie zu herrschen, so daß Saul und die beständige Handlungsweise Sauls mit dem buchstäblichen Sinn des Textes am besten übereinstimmen. Dafür, daß Saul kein Tyrann war, können wir anführen, daß das Volk „um einen König bat, wie alle Völker ihn hatten“. Gott antwortet und befiehlt Samuel, „der Stimme des Volks zu gehorchen in allem, das sie gesagt haben“ und „ihnen einen König zu geben“. Sie hatten nicht um einen Tyrannen gebeten; und ihnen einen Tyrannen zu geben, wenn sie um einen König gebeten, wäre nicht eine Erfüllung des Befehls, „ihrer Stimme in allem zu gehorchen“, gewesen, sondern ein Skorpion an Stelle eines Eies, falls wir nicht sagen wollen, daß alle Völker damals Tyrannen hatten. Überdies finden wir nirgends in

1 Heimfall - Zurückfall eines Gutes an den Eigentümer im Lehnsrecht oder im Erbbaurecht

2 Acht - Rechtlosstellung eines Angeklagten, der sich dem Gericht entzieht

3 Individuum vagum - irgendeine beliebige Person

der Schrift, daß Saul wegen einer der von Samuel beschriebenen Handlungen bestraft oder auch nur getadelt wurde; und wenn Samuels Zweck gewesen wäre, das Volk nur zu schrecken, würde er nicht übersehen haben, Sauls blutige Grausamkeit vorherzusagen, mit der er fünfundachtzig unschuldige Priester mordete und „mit der Schärfe seines Schwertes die Stadt Nobe schlug, Männer, Weiber und Kinder“¹. Die Israeliten sind vor diesen Bedingungen Samuels keineswegs zurückgeschreckt, sondern nahmen sie an als solche, denen alle anderen Völker unterworfen waren, denn ihr Schluß ist: „Mitnichten, sondern es soll ein König über uns sein, daß wir auch seien wie alle anderen Heiden, daß uns unser König richte und vor uns her ausziehe, wenn wir unsere Kriege führen“, d. h. er solle sich seine Vorrechte verdienen dadurch, daß er die Arbeit für sie tue, sie richte und für sie kämpfe. Endlich, da man aus der Erwähnung von „des Volks Schreien zum Herrn“ folgert, es habe in tyrannischer Knechtschaft leben sollen, sei daran erinnert, daß des Volks Geschrei und Klagen nicht immer ein Beweis sind, daß es sich in Tyrannei befindet. Niemand wird sagen, daß König Salomo ein Tyrann war, und dennoch klagte die ganze Gemeinde Israel, daß Salomo ihr Joch drückend machte, und ihre Bitte an Rehabeam² lautete deshalb: „So mache du nun den harten Dienst und das schwere Joch leichter, das er uns aufgelegt hat: so wollen wir dir untertänig sein“³. Um zu schließen: es ist richtig, Saul verlor sein Königreich, aber nicht weil er zu grausam oder zu tyrannisch gegen seine Untertanen, sondern weil er zu milde gegen seine Feinde war. Daß er Agag⁴ schonte, als er ihn hätte töten sollen, war der Grund, weshalb ihm das Königreich entrissen wurde.

3. Wer sich nach dem Neuen Testament zu richten wünscht, wird finden, daß unser Erlöser die königliche Gewalt dadurch begrenzt und unterscheidet, daß er „dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist“⁵. „Obediendum est in quibus mandatum Dei non impeditur“: d. h. wir müssen gehorchen, soweit das Gebot Gottes uns nicht hindert; es gibt kein anderes Gesetz als Gottes Gesetz, das unseren Gehorsam hindern könnte. Ein Christ war es, der dem Kaiser die Antwort gab: „Wir beten nur Gott an; in anderen Dingen sind wir dir freudig untertan“. Und Tertullian⁶ scheint geglaubt zu haben, daß, was nicht Gottes war, des Kaisers war, wenn er sagt: „Bene opposuit Caesari pecuniam, te ipsum Deo; alioqui quid erit Dei, si omnia Caesaris“ — „Sehr wohl hat unser Heiland unser Geld dem Kaiser zugeteilt, uns selbst aber Gott; denn was sollte sonst Gottes Teil sein, wenn dem Kaiser alles gehörte?“ Die Väter erwähnen nicht, daß den Gesetzen des Landes oder dem Volk irgend eine Gewalt vorbehalten war. St. Ambrosius⁷ sagt in seiner Apologie Davids ausdrücklich: „Er war ein König und deshalb an keine Gesetze gebunden; denn Könige sind frei von den Banden (bonds) des Unrechts“.

1 1. Sam 22.18

2 Rehabeam - 1. Kön 12 berichtet, wie R., der Sohn Salomons die Bitten um ein gerechtes Regiment nicht erhörte, so zerfiel das Reich Davids.

3 1. Kön 12.4

4 1. Sam 15.9

5 Mt 22.21

6 Tertullian - einer der ersten christlichen Schriftsteller, gilt als der Vater des Kirchenlateins. In radikaler Art verfasste er Streitschriften gegen die Juden, die Gnosis, gegen andere Häresien, gegen die Kindstaufe. Sein Stil war leidenschaftlich, polemisch. Der Begriff der Hölle als ewiger Ort des Schreckens wurde von ihm erdacht. † ~ 230

7 Ambrosius - Ambrosius von Mailand, Kirchenlehrer, Kirchenvater, Heiliger, Schutzpatron der Bienen und der Imker, † 397

Ebenso entscheidet Augustin ¹: „Imperator non est subjectus legibus, qui habet in potestate alias leges ferre“, d. h. der Kaiser, der Gewalt hat, anderen Gesetze zu geben, ist keinen Gesetzen unterworfen. Und in der Tat, es ist Vorschrift Salomos, daß „wir des Königs Befehlen gehorchen sollen“, und nicht sagen „Was machst du?“ denn „in des Königs Wort ist Gewalt“ ²; alles was er will, kann er tun.

Wenn jemand diese Lehre in England mißfällt, so möge er von Bracton ³, Oberrichter zu Heinrichs III. ⁴ Zeit, hören, welche Auffassung seit Einsetzung der Parlamente galt. Vom König sprechend sagt er: „Omnes sub eo, et ipse sub nullo, nisi tantum sub Deo“, d. h. alle stehen unter ihm, er selbst aber unter niemand als Gott allein. Da keine Anklage gegen ihn erhoben werden kann, haben sie, wenn er fehlt ⁵, keine andere Hilfe als ihn zu bitten, sein Unrecht gut zu machen; und wenn er es nicht tut, wird es Strafe genug für ihn sein, Gott als Rächer zu erwarten; niemand möge sich anmaßen, seine Handlungen zu untersuchen, geschweige denn sich ihnen zu widersetzen.

Als die Juden unseren Heiland fragten, ob es recht sei, daß man dem Kaiser Zins gebe, fragte er nicht zuerst, welches das Recht des Landes sei, oder ob irgend ein Gesetz ihm entgegenstehe, oder ob der Zins mit Zustimmung des Volks gegeben werde; noch riet er ihnen, die Zahlung einzustellen, bis die Bewilligung erteilt sei; sondern er sah nur auf die Überschrift und schloß: „Dieses Bildnis, sagt ihr, ist des Kaisers; so gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist“. Auch darf man hier nicht einwenden, daß Christus diese Weisung nur den unterworfenen Juden gab; in diesem Punkt richtete seine Vorschrift sich an alle Völker, die in Gehorsam ihren rechtmäßigen Königen ebenso verpflichtet sind als irgend einem Eroberer oder Usurpator.

Dagegen haben, was die Unterwerfung unter höhere Gewalten betrifft, manche diesen Worten gewaltsam die Bedeutung gegeben, daß darunter das Recht des Landes oder sonst die Obrigkeit, aristokratische, demokratische oder königliche, zu verstehen sei. Paulus ⁶ scheint eine solche Auslegung erwartet zu haben, und hielt es deshalb für angemessen, sein eigener Erklärer zu werden und zu verkünden, daß er unter Gewalt oder Obrigkeit einen Monarchen verstehe, der ein Schwert trägt. „Willst du dich aber nicht fürchten vor der Obrigkeit?“ d. h. der Obrigkeit, die das Schwert trägt, denn „sie ist Gottes Dienerin dir zu gut denn sie trägt das Schwert nicht umsonst“ ⁷.

1 Augustin - Augustinus von Hippo, Bischof von Hippo Regius, einer der bedeutendsten christlichen Kirchenlehrer und ein wichtiger Philosoph der Spätantike, seine „Bekenntnisse“ (Confessiones) gehören zu den einflussreichsten autobiographischen Texten der Weltliteratur. Einer der bedeutendsten Vertreter der Alten Kirche, Vater des Augustinerordens, schrieb „Bekenntnisse“ und „Der Gottesstaat“, † 430,

2 Pred 8.4

3 Bracton - Henricus de Bracton † 1258

4 Heinrich III. - engl. König, regierte lange aber glücklos, kaufte vom Papst das Königreich Sizilien für 135.000 Silbermark, das er erst hätte erobern müssen! † 1272

5 fehlen - einen Fehler machen, einem Irrtum unterliegen

6 Paulus - der eigentliche Begründer des Christentums. Angenommener Name des Saulus, wurde vom Christenverfolger zum Verfechter der Lehre Jesu, die er in wesentlichen Punkten erweiterte und damit den Grund für eine von Jesus von Nazaret nie gewollte Kirche legte. So ist er der Erfinder sowohl der Prädestinationslehre als auch der Erbsünde, auch die Juden- und Frauenfeindschaft der Kirche geht auf ihn zurück. "Alles Gute im Christentum verbindet sich mit dem Namen Jesus, alles Schlechte mit Paulus" (Franz Overbeck). Seine Briefe sind die ältesten Schriftzeugnisse des Christentums, allerdings sind einige gefälscht, so der zweite Brief an Timotheus und der Hebräerbrief; Märtyrertod um 60 in Rom. Ohne die das röm. Reich umfassende Tätigkeit Paulus' wäre das Christentum wohl eine jüdische Sekte geblieben.

7 Röm 13.3 ff

Nicht das Recht ist es, das die Dienerin Gottes ist oder das Schwert trägt, sondern die Obrigkeit oder der Herrscher; so daß diejenigen, welche sagen, das Gesetz regiere das Königreich, ebensogut sagen könnten, des Zimmermanns Richtmaß baue das Haus und nicht der Zimmermann; denn das Recht ist nur das Richtmaß oder Werkzeug des Regierenden. Und Paulus schließt: „Deshalb müsset ihr auch Schoß ¹ geben, denn sie sind Gottes Diener, die solchen Schutz sollen handhaben. So gebet nun jedermann, was ihr schuldig seid: Schoß, dem der Schoß gebühret; Zoll, dem der Zoll gebühret“. Er sagt nicht, gebt es Gottes Diener als ein Geschenk, sondern ἀπίδοτε, gebt oder bringt den Tribut auf wie eine Schuldigkeit. Auch Petrus ² erklärt diese Stelle des Paulus sehr klar, indem er sagt: „Seid untertan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sei dem König als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm“. Hier wird genau das gleiche Wort (Oberst oder ὑπερεχούσαλρ), welches Paulus mit „Obrigkeit“ verbindet, von Petrus mit „König“ Βασιλεί ως ὑπερέχοντι verbunden, um zu zeigen, daß König und Obrigkeit ein und dasselbe ist. Ferner erklärt Petrus seine eigenen Worte „menschliche Ordnung“ mit „König“, der die „lex loquens“, ein sprechendes Gesetz ist. Er kann nicht meinen, daß die Könige selbst eine menschliche Ordnung sind, weil Paulus die Höchste Gewalt die Ordnung Gottes nennt, und die Weisheit Gottes sagt, „durch mich regieren die Könige“; sondern er meint, die Gesetze der Könige sind eine menschliche Ordnung. Weiter: „die Hauptleute, die von ihm gesandt sind“, bedeutet: vom König; nicht von Gott, wie manche fälschlich den Text verdrehen möchten, um das Volksgewalt als von Gott ermächtigt zu rechtfertigen; denn grammatisch muß das relative „ihm“ auf das nächste Beziehungswort bezogen werden, was König ist. Überdies beweist die Antithese ³ von „Oberst“ und „Gesandten“ ganz klar, daß die Hauptleute von den Königen gesandt waren; denn wenn die Hauptleute von Gott gesandt und die Könige eine menschliche Ordnung wären, würden die Hauptleute die Obersten sein und nicht die Könige; oder wenn man sagt, daß beide, Könige und Hauptleute, von Gott gesandt sind, so sind beide gleich und keiner von beiden der Oberste. Deshalb ist der Sinn der Worte Petrus' kurz dieser: Gehorcht den Gesetzen des Königs oder seiner Diener. Daraus geht klar hervor, daß weder Petrus noch Paulus eine andere Regierungsform als die monarchische im Sinn hatten, geschweige eine Unterwerfung der Fürsten unter menschliche Gesetze beabsichtigten.

Die gewöhnliche Unterscheidung der Scholastiker, nach der sie die Könige zwar der direktiven, aber nicht der koaktiven ⁴ Gewalt der Gesetze unterwerfen, ist ein Bekenntnis, daß Könige durch das positive Recht einer Nation nicht gebunden sind; denn die zwingende Kraft der Gesetze ist es, was Gesetze eigentlich erst zu Gesetzen macht, indem sie durch Belohnung oder Strafe, die Menschen zum Gehorsam zwingt. Die Direktive des Gesetzes gleicht höchstens dem Ratschlag oder der Richtschnur, die der König von seinem Rat empfängt, und von denen kein Mensch sagt, daß sie ein Gesetz für den König sind.

4. Es fehlt auch nicht an solchen, die glauben, der erste Zweck der Gesetze sei gewesen, die übergroße Macht der Könige zu zügeln und zu mäßigen; die Wahrheit aber ist, daß die ersten Gesetze gegeben wurden, um die Menge in Ordnung zu halten. Demokratische Staaten konnten ohne Gesetze

1 Schoß - Steuer, das Wort ist noch in Vorschuß, Zuschuß u. a. enthalten

2 1. Pet 2.13 und Sprüche 8.15

3 Antithese - Gegenbehauptung

4 direktiv - Weisung gebend; koaktiv - zwingend, d. h. exekutiv

überhaupt nicht bestehen, während Königreiche lange Zeit hindurch ohne sie regiert worden sind. Sobald das Volk von Athen die Könige abgeschafft hatte, sah es sich gezwungen, zuerst Drakon ¹, später Solon ² zu ermächtigen, ihm Gesetze zu geben, nicht um Könige im Zaum zu halten, sondern das Volk selbst; und obwohl viele ihrer Gesetze sehr streng und blutig waren, bewirkte doch die Achtung vor den Gesetzgebern, daß es sich ihnen willig unterwarf. Auch gab es Solon nicht etwa eine beschränkte Macht, sondern absolute Jurisdiktion, abzuschaffen oder zu bestätigen, was er für gut befand, eine Macht, die das Volk nie für sich in Anspruch nahm. Ebenso gaben die Römer den Zehn Männern, die die Gesetze für die Zwölf Tafeln auszuwählen und zu verbessern hatten, eine absolute Vollmacht ohne jede Berufung an das Volk.

5. Der Grund, weshalb auch von Königen Gesetze gegeben worden sind, ist dieser: Wenn Könige mit Kriegen beschäftigt oder durch die Sorge für das öffentliche Wohl abgelenkt waren, so daß nicht jedermann Zutritt zu ihrer Person erlangen konnte, ihren Willen und ihr Belieben zu erfahren, war es eine Notwendigkeit, Gesetze zu erfinden, damit jeder Untertan das Belieben seines Fürsten in den Gesetztafeln erklärt finde und nicht nötig habe, sich an den König zu wenden, außer wenn es sich um Auslegung oder Milderung dunkler oder strenger Gesetze handelte oder um eine Ergänzung, wo, wie in neuen Fällen, das Gesetz nicht ausreichte. Dies war sowohl für den König als für das Volk in vieler Beziehung eine Erleichterung. Erstens befreit sich der König dadurch, daß er Gesetze gibt, von großer und unerträglicher Last, wie es Moses durch die Wahl der Ältesten tat. Zweitens besitzt das Volk das Gesetz wie einen vertrauten Ermahner und Ausleger des königlichen Willens, der, über das ganze Königreich bekannt gemacht, die Gegenwart und Majestät des Königs darstellt. Auch die Richter und Beamten, deren Hilfe der König in der Rechtsprechung häufig bedarf, werden, da sie nach den Gesetzen urteilen müssen und nicht ihren eigenen Meinungen folgen, durch die allgemeinen Rechtsregeln abgehalten, ihre eigene Freiheit zum Nachteil anderer zu benutzen.

6. Obwohl nun Könige, die die Gesetze geben (wie König Jakob ³ uns lehrt), über den Gesetzen stehen, werden sie doch ihre Untertanen nach dem Gesetze regieren, und ein König, der in einem geordneten Königreich regiert, hört auf ein König zu sein und artet in einen Tyrannen aus, sobald er nicht nach seinen Gesetzen zu herrschen scheint. Dennoch, wo er sieht, daß sie zu streng oder zweifelhaft sind, darf er sie mildern oder nach eigenem Ermessen auslegen. Allgemeine, vom Parlament gegebene Gesetze können durch Machtanspruch des Königs abgeschwächt oder aus nur ihm bekannten Gründen suspendiert werden; das erfordert die selbstverständliche Achtung vor der Krone. Und wenn auch ein König alle seine Handlungen den Gesetzen entsprechend einrichtet, so ist er dennoch nicht weiter dazu gezwungen, als guter Wille, das gute Beispiel, oder das allgemeine Gesetz des Staatswohls

1 Drakon - athen. Gesetzesreformer, er zeichnete erstmals die in Athen bekannten Strafbestimmungen auf, prägte die Unterscheidung von vorsätzlicher (Mord) und unbeabsichtigter Tötung (Totschlag), bekämpfte die bis dahin praktizierte Blutrache durch ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für das Sühnen von Verbrechen. Lebensdaten unbekannt, Gesetzgebung um -621.

2 Solon - athen. Politiker, reformierte die Besitz- und Steuerverhältnisse, beschnitt die Rechte der Gentilaristokratie, † -560

3 Jakob I. - engl. König seit 1603, er lag ständig im Streit mit dem Parlament, das sein „Gotteskönigtum“ nicht anerkannte, er ließ die Bibel ins Englische übersetzen, † 1625

ihn von Natur zwingen, Nur in dieser Weise kann man sagen, daß positive Gesetze den König binden, nicht deshalb, weil sie positiv sind, sondern weil sie das von Natur beste und einzige Mittel zur Erhaltung des Staats bilden. Durch dieses Mittel sind alle Könige, selbst Tyrannen und Eroberer, gebunden, das Land, den Besitz, die Freiheiten und das Leben aller ihrer Untertanen zu erhalten, nicht durch irgend ein Partikulargesetz des Landes, gerade wie das natürliche Gesetz eines Vaters sie verpflichtet, in Dingen, die das öffentliche Wohl ihrer Untertanen erfordert, die Handlungen ihrer Vorfäter und Vorgänger zu bekräftigen.

7. Andere behaupten, daß, wenn auch die Gesetze an sich die Könige nicht binden, sie doch durch den Krönungseid verpflichtet sind, alle Gesetze ihres Königreichs zu halten. Wie weit das richtig ist, wollen wir an dem Krönungseid der Könige von England untersuchen, dessen Worte folgende sind: „Willst Du in allen Deinen Urteilen unparteiliche und aufrichtige Gerechtigkeit walten lassen, und Besonnenheit üben mit Gnade und Wahrhaftigkeit? Willst Du, daß unsere billigen (upright) Gesetze und Rechte beobachtet¹ werden, und versprichst Du, sie zu schützen und aufrecht zu erhalten?“ Dieses sind die beiden Artikel des Eides, welche die Laien oder Untertanen im allgemeinen betreffen, worauf der König bejahend antwortet, nachdem er zuvor durch den Erzbischof von Canterbury² gefragt worden ist: „Willst Du die Gesetze und Rechte alter Zeiten bestätigen und beobachten, die von Gott durch gerechte und fromme Könige der englischen Nation, eidlich dem genannten Volk verliehen, insbesondere die Gesetze, Freiheiten und Rechte, die der Kirche und dem weltlichen Stand durch den ruhmvollen König Eduard³ gewährt worden sind?“ Wir müssen bemerken, daß in diesen Worten der Eidesartikel vom König nicht verlangt wird, alle Gesetze zu befolgen, sondern nur die billigen (upright), und dies mit Besonnenheit und Gnade,. Das Wort „billig (upright)“ kann nicht alle Gesetze bedeuten, weil ich in dem Eid Richards II. schlechte und ungerechte Gesetze erwähnt finde, die der König abzuschaffen schwört; und nach dem alten in den Tagen Heinrichs VIII.⁴ erlassenen „Abridgment of Statutes“ (Verkürztes Gesetzbuch) hat der König zu schwören, alle schlechten Gesetze völlig aufzuheben, was er nicht tun kann, wenn er gebunden ist, alle Gesetze zu halten. Nun, welches billige Gesetze sind und welches schlechte, wer anders soll darüber urteilen als der König selbst, da er ja doch schwört, redlich Recht zu sprechen, mit Besonnenheit und Gnade, oder wie Bracton sagt, „aequitatem praecipiat et misericordiam⁵“. In der Tat also schwört der König, keine anderen Gesetze zu halten als solche, die nach seinem Urteil billig sind, und diese auch nicht immer buchstäblich, sondern nach Billigkeit und Gewissen verbunden mit Gnade, was streng genommen eher das Amt eines Kanzlers als eines Richters ist; und wenn ein König ausdrücklich schwören müßte, alle Gesetze zu halten, so könnte er ohne Meineid nicht seine Zustimmung geben, durch Parlamentsakte irgend ein Gesetz zu widerrufen oder abzuschaffen, was für den Staat sehr verhängnisvoll sein würde.

Aber selbst angenommen, daß Könige tatsächlich schwören, alle Gesetze ihres Königreichs zu halten, so kann doch kein Mensch dies für einen

1 beobachten - beachten, einhalten

2 Erzbischof von Canterbury - das Oberhaupt der Anglikanischen Kirche, sozusagen der englische Papst

3 Eduard - Eduard der Bekenner, engl. König, Heiliger, † 1066

4 Heinrich VIII. - engl. König, sechsmal verheiratet, infolge eines Streits mit dem Bischof von Rom (Papst) Begründer der Anglikanischen Kirche, † 1547

5 aequitatem ... - Gerechtigkeit, Besonnenheit und Erbarmen

Grund halten, daß Könige durch ihren freiwilligen Eid mehr gebunden sein sollten, als gewöhnliche Menschen durch den ihrigen. Nun, wenn ein Privatmann einen Vertrag schließt, gleichviel ob mit Eid oder ohne Eid, so ist er nicht weiter gebunden, als Billigkeit und Gerechtigkeit des Vertrages ihn verpflichten; denn ein Mensch kann von einem unvernünftigen und ungerechten Versprechen entbunden werden, wenn Täuschung, Irrtum, Gewalt oder Furcht ihn dazu bewogen haben, oder wenn es verderblich oder gefährlich in seiner Ausführung ist. Da die Gesetze dem König in vielen Fällen ein Vorrecht geben über gewöhnliche Menschen, sehe ich keinen Grund, weshalb ihm ein Recht verweigert werden sollte, das der niedrigste seiner Untertanen genießt.

Hier ist eine geeignete Stelle, die von manchen aufgeworfene Frage zu prüfen: Ob es für den Untertanen eine Sünde ist, dem Könige den Gehorsam zu verweigern, wenn sein Befehl gegen die Gesetze verstößt? Diesen Punkt können wir damit erledigen, daß nicht allein im Bereich menschlicher, sondern sogar göttlicher Gesetze Dinge befohlen werden können, die gegen das Gesetz sind, in denen aber dennoch Gehorsam geleistet werden muß. Die Heiligung des Sabbats ist ein göttliches Gesetz; dennoch, wenn ein Herr seinem Knecht befiehlt, an einem Sabbat nicht zur Kirche zu gehen, muß, nach der Lehre der besten Theologen, der Knecht diesem Befehl gehorchen, trotzdem er von seiten des Herrn sündhaft und ungesetzlich sein kann. Der Knecht hat keine Befugnis oder Freiheit zu fragen oder zu urteilen, ob sein Herr mit einem solchen Befehl sündigt oder nicht; denn, wie aus Lk 14.5 hervorgeht, kann es für den Herrn einen gerechten Grund geben, den Knecht von der Kirche abzuhalten. Es ist aber nicht angebracht, den Herrn zu verpflichten, den Knecht mit seinen geheimen Gedanken oder augenblicklichen Bedürfnissen bekannt zu machen; und in solchen Fällen wird die Versäumnis des Knechts zur Kirche zu gehen, Sünde des Herrn, nicht des Knechtes. Das gleiche gilt, wenn der König einem Mann befiehlt, ihm im Krieg zu dienen: der Mann hat nicht zu fragen, ob der Krieg gerecht ist oder ungerecht, sondern er hat zu gehorchen; er hat keinen Auftrag, über die Ansprüche von Königreichen oder die Ursachen des Krieges zu urteilen, noch ist irgendein Untertan befugt, seinen König wegen Bruchs seiner eigenen Gesetze zu verdammen.

8. Viele werden mit dem Einwand bei der Hand sein, daß es ein sklavischer und gefährlicher Zustand ist, dem Willen eines einzigen Mannes untertan zu sein, der nicht einmal den Gesetzen unterworfen ist. Diese Menschen bedenken aber nicht: 1. daß es die Prärogative ¹ eines Königs ist, zum Heil allein derer, die *unter* dem Gesetze leben, *über* allen Gesetzen zu stehen und die Freiheiten des Volks zu schützen, wie S. Majestät in der Rede nach seiner letzten Antwort auf die Petition of Rights ² gnädig auszusprechen geruht hat. So sehr sich manche auch vor dem Namen Prärogative fürchten, sie mögen versichert sein, daß ohne sie die Lage der Untertanen eine verzweifelt erbärmliche sein würde. Der Court of Chancery ³ selbst ist nur ein Zweig der königlichen Prärogative, Menschen gegen die unerbittliche Strenge des Gesetzes zu schützen, das ohne sie nicht besser ist als ein Tyrann, denn: summum

1 Prärogativ - nur dem Herrscher vorbehaltenes Vorrecht

2 Petition of Rights - 1628 verfaßt das englische Parlament die „Petition of Right“. Darin wird der König aufgefordert, Mißbräuche abzustellen: Zwangsanleihen, Mißbrauch des „Habeas-corpus-Rechts“ (das Recht des Königs, jedermann zu verhaften) zur Erpressung, Verstoß gegen die Magna Charta usw.

3 Fußnote des Übersetzers: Court of Chancery - Kanzleigericht, welchem der Lordkanzler präsidiert, nächst dem Hause der Lords das höchste Tribunal in England, auch Court of Equity genannt, weil es die Befugnis hatte, die Strenge des Common Law zu mildern.

jus summa injuria ¹. Allgemeine Amnestien bei Krönungen und Parlamenten sind nur Wohltaten der Prärogative. 2. Es kann keine Gesetze geben ohne eine höchste Gewalt, die sie befiehlt oder macht. In allen Aristokratien steht der Adel über dem Gesetz, in allen Demokratien das Volk. Aus dem gleichen Grunde muß in einer Monarchie notwendigerweise der König über dem Gesetz stehen. In dem, der *unter* den Gesetzen steht, kann es eine souveräne Majestät nicht geben. Das, was dem König erst das wahre Wesen verleiht, ist die Macht, Gesetze zu geben; ohne diese ist er nur ein zweifelhafter König. Es kommt nicht darauf an, auf welchem Weg Könige zu ihrer Macht gelangen, ob durch Wahl, Verleihung, Erbfolge, oder irgend ein anderes Mittel; denn es ist nicht das Mittel, wie sie die Krone erlangten, sondern immer die Art der Regierung durch höchste Gewalt, was sie zu eigentlichen Königen macht. Weder die Verschiedenheit der Gesetze, noch entgegengesetzte Gebräuche, durch die jedes Königreich sich von anderen unterscheidet, gestaltet die Staatsformen verschiedenartig, es sei denn, daß die Macht der Gesetzgebung bei verschiedenen Subjekten liegt.

Dieser Punkt wird durch Aristoteles bestätigt, der sagt, daß ein vollkommenes Königreich dasjenige ist, wo der König alle Dinge nach seinem eigenen Willen regiert; denn der, welcher ein König nach dem Gesetz genannt wird, macht überhaupt kein Königreich. Dies scheinen auch die Römer als höchst notwendig für eine Monarchie erkannt zu haben; denn trotzdem sie ein überaus freiheitsüchtiges Volk waren, entband der Senat Augustus von jeglichem Zwang der Gesetze, damit er frei wäre, kraft eigener Autorität, mit absoluter Gewalt über sich und die Gesetze zu tun, was ihm gefiel, und ungetan zu lassen, was er wollte; und dieser Beschluß wurde gefaßt, während Augustus noch abwesend war. Dementsprechend finden wir, daß Ulpianus ², der große Rechtsgelehrte, als Regel des Zivilrechts aufstellt: „Princeps legibus solutus est“ — „Der Fürst ist nicht durch die Gesetze gebunden.“

9. Bei sorgfältiger Erwägung der Natur der Gesetze wird die Notwendigkeit, daß Fürsten über ihnen stehen, sich noch deutlicher zeigen. Wir alle wissen, daß ein Gesetz, allgemein genommen, das Gebot einer höheren Gewalt ist. Gesetze werden eingeteilt, (wie Bellarmin das Wort Gottes einteilt), in geschriebene und ungeschriebene, nicht weil sie überhaupt nicht geschrieben worden sind, sondern weil sie von denjenigen nicht geschrieben wurden, die sie zuerst erdacht und gegeben haben. Das Gewohnheitsrecht ist, wie Lord Chancellor Egerton ³ uns lehrt, der allgemeine Gebrauch im Königreich ⁴. Nun, was Gebräuche anbetrifft, ist wohl zu bedenken, daß es für jeden Gebrauch eine Zeit gab, wo er kein Gebrauch war, und daß das erste Präzedens ⁵, das wir jetzt haben, kein Präzedens hatte, als es begann. Zu Beginn jedes Gebrauchs gab es etwas anderes als den Gebrauch, was ihn gesetzlich machte; sonst wäre der Anfang jedes Gebrauchs ungesetzlich. Gebräuche wurden zum Gesetz nur durch irgend einen Höheren, der ihren Anfang befahl oder ihnen zustimmte. Und die erste Gewalt, die wir finden, ist, wie von allen zugegeben wird, die königliche Gewalt, die in unserer und allen anderen Nationen der Welt bestanden hat, lange bevor an Gesetze oder irgend eine andere Art von Regierung gedacht wurde. Daraus müssen wir notwendigerweise folgern, daß

1 summum jus summa injuria - gleiches Recht für alle ist Unrecht

2 Ulpianus - Domitius Ulpianus, röm. Jurist. Von ihm stammt die "Interessentheorie" zur Abgrenzung des öffentlichen vom privaten Recht. † 223, ermordet

3 Egerton - John Egerton, 1. Earl of Bridgewater, † 1649

4 Im englischen Original: „the common custom of the realm.“

5 Präzedens - früherer Fall, früheres Beispiel

das Gewohnheitsrecht selbst oder die allgemeinen Gebräuche unseres Landes ursprünglich ungeschriebene Gesetze und Gebote von Königen waren.

Man darf auch nicht glauben, daß die allgemeinen Gebräuche, (welche die Elemente des Gewohnheitsrechts und nur wenige sind), an Beschaffenheit und Zahl genügen, bestimmte Regeln zur Entscheidung jedes einzelnen Falls zu geben. Die Mannigfaltigkeit der Fälle ist unendlich und unmöglich durch ein Gesetz zu regeln; und deshalb finden wir sogar in den von Moses gegebenen göttlichen Gesetzen nur gewisse grundlegende Gesetze, die den Hohenpriester und die Obrigkeit nicht bestimmen, sondern ihnen allein als Richtschnur dienen sollten, während ihr eigenes Urteil in den einzelnen Fällen zu entscheiden hatte, was in der Absicht des allgemeinen Gesetzes lag. Ebenso ist es mit dem Gewohnheitsrecht; denn wenn es eine vollkommene Regel nicht gibt, greifen die Richter auf jene Prinzipien oder Axiome ¹ des Gewohnheitsrechts zurück, nach welchen frühere Urteile in ähnlichen Fällen von früheren Richtern gefällt worden sind; denn sie alle werden vom König ermächtigt, in seinem Recht und Namen das Urteil zu sprechen nach den Regeln und Präzedentien ² alter Zeit. Und wo Präzedentien fehlten, sind die Richter auf das allgemeine Vernunftgesetz zurückgegangen und haben demgemäß das Urteil gefällt, ohne ein Gewohnheitsrecht, das sie hätte leiten können. Häufig sogar, wenn es Präzedentien gab, haben sie sowohl in Kriminalfällen als auch in Zivilfällen allein aus besseren Gründen das Gesetz abgeändert und nicht so sehr auf den Beispielen früherer Richter bestanden, als vielmehr ihre Schlüsse geprüft und korrigiert. Daher kommt es, daß, wie Lord Chancellor Egerton an verschiedenen Beispielen zeigt, manche Gesetze jetzt veraltet und außer Gebrauch sind und die Praxis eine ganz entgegengesetzte ist als sie in früheren Zeiten war.

Dies ist nicht gesagt, um das Gewohnheitsrecht (oder Gemeines Recht) herabzusetzen, denn es verhält sich ebenso mit den Gesetzen aller Nationen, obwohl einige von ihnen geschriebene und feststehende Gesetze und Grundsätze haben. Dies bezeugt Aristoteles in seiner „Ethik“, und an mehreren Stellen seiner „Politik“. Ich will einige anführen: „Jedes Gesetz“, sagt er, „ist allgemein gehalten; für manche Dinge aber kann es kein allgemeines Gesetz geben; ... wenn deshalb das Gesetz im allgemeinen spricht und ein Fall eintritt, der außerhalb der allgemeinen Regel liegt, ist es angebracht, daß, was der Gesetzgeber übersehen, oder worin er durch allgemeine Behandlung geirrt hat, korrigiert oder vervollständigt werde, gleich als ob der Gesetzgeber selbst anwesend wäre, es zu veranlassen. Der Regierende, einerlei ob er ein Mann ist, oder mehrere, sollte Herr sein über alle die Dinge, von denen das Gesetz im besonderen nicht sprechen konnte, denn es ist nicht leicht, alle Dinge unter allgemeinen Regeln zusammenzufassen; ... alles, was das Gesetz nicht bestimmen kann, bleibt der Beurteilung der Regierenden überlassen, und sie müssen verbessern dürfen, was durch Erfahrung sich besser erweist als das geschriebene Gesetz.“

Überdies sind alle Gesetze an und für sich stumm, und der eine oder der andere muß damit betraut werden, sie unter Prüfung aller Umstände auf die einzelnen Fälle anzuwenden, und zu entscheiden, wann sie gebrochen sind und durch wen. Die Aufgabe der richtigen Anwendung der Gesetze ist nicht leicht oder für gewöhnliche Fähigkeiten klar faßbar, sondern erfordert eine tiefe natürliche Veranlagung, die Wahrheit ans Licht zu bringen; was durch

1 Axiom - allgemein anerkannter Grundsatz; gültige Wahrheit, die keines Beweises bedarf

2 Präzedent = Präzedens

die in manchen schwierigen Punkten abweichenden, zuweilen entgegengesetzten Meinungen gelehrter Richter bezeugt wird.

10. Da dies die gewöhnliche Beschaffenheit der Gesetze ist, ist es auch am vernünftigsten, daß der Gesetzgeber mit der Anwendung und Auslegung der Gesetze betraut wird. Deshalb haben in alter Zeit unsere Könige persönlich zu Gericht gesessen und sind repräsentativ noch in allen Gerichtshöfen gegenwärtig. Die Richter sind nur Substitute und heißen „des Königs Richter“, und ihre Macht hört auf, sobald der König zur Stelle ist. In dieser Beziehung sagt Bracton, der gelehrte Oberrichter unter Heinrich III., ausdrücklich: „In zweifelhaften und dunklen Punkten ist die Auslegung und der Wille unseres Herrn und Königs abzuwarten, denn dem, der das Gesetz gegeben, kommt es zu, es auszulegen,“ oder, wie er an einer anderen Stelle sagt: „Rex et non, alius debet judicare, si solus ad id sufficere possit etc.“ — „Der König und kein anderer soll Recht sprechen, wenn er es allein vermag, weil er durch seinen Eid dazu verpflichtet ist. ... Deshalb soll der König die Macht ausüben als Stellvertreter oder Diener Gottes; doch wenn unser Herr der König nicht imstande ist, jede Sache zu entscheiden, so soll er, um sich die Mühe zu erleichtern, die Last auf mehrere Personen verteilen, weise, gottesfürchtige Männer erwählen etc. und sie zu Richtern machen.“ Demselben Zweck dienen die Worte Eduards I.¹ zu Anfang des auf seinen Befehl von John Briten, Bischof von Hereford, verfaßten „Book of Laws“: „Wir wollen, daß unsere eigene Jurisdiktion über jeder anderen Jurisdiktion unseres Reichs stehe, so daß in jeder Art von Kriminalverbrechen, Übertretungen, Verträgen und allen anderen Händeln², persönlichen wie sachlichen, wo nur immer wir die Wahrheit als Richter kennen, wir die Macht haben, ohne anderes Verfahren Recht zu sprechen, wie es sich gebührt.“ Dies darf auch nicht aufgefaßt werden, als ob eine imaginäre Gegenwart der Person des Königs bei seinen Gerichtshöfen gemeint sei, weil er an derselben Stelle unmittelbar darauf die Jurisdiktion der gewöhnlichen Gerichtshöfe getrennt aufführt, sondern es muß notwendigerweise als eine in des Königs königlicher Person verbleibende Jurisdiktion verstanden werden. Und daß dies damals kein neugemachtes oder erst durch die normannische Eroberung³ ins Land gebrachtes Gesetz war, ergibt sich aus einem unter König Edgar⁴ gegebenen (angel)sächsischen Gesetz, dessen Worte nach M. Lambert folgende sind: „Nemo in lite regem appellato, nisi quidem domi justitiam consequi aut impetrare non poterit, sin summo jure domi urgeatur, ad regem, ut is onus aliqua ex parte allevet, provocato.“ — „Niemand soll an den König appellieren, ausgenommen wenn er zu Hause kein Recht erlangen kann; wenn er aber durch das Recht zu sehr bedrückt ist, dann soll er zum König gehen, um es erleichtert zu bekommen.“

11. Wie vor der [normannischen] Eroberung die richterliche Gewalt vom König ausgeübt wurde, so auch in jenen geordneten Zeiten nach der Eroberung, wo Parlamente sehr in Gebrauch waren, und dem König ein Hofge-

1 Eduard I. - bedeutender engl. König, betrieb in seiner 35jährigen Regierungszeit eine expansive Außenpolitik. Er schuf 1295 das Modellparlament, dem er das Steuerbewilligungsrecht zuerkannte. Eine Vielzahl von Erlassen und Gesetzen führten zur Verschriftlichung des Rechtswesens. Eduard besteuerte den kirchlichen Grundbesitz und unterband die Erhebung von Abgaben durch den Papst in seinen Territorien. Die Juden mußten erkennbare gelbe Zeichen an der äußeren Kleidung tragen. † 1307.

2 Händel - zivile Streitfälle vor Gericht

3 normannische Eroberung - Einfall der Normannen unter Wilhelm dem Eroberer, diese siegten in der Schlacht bei Hastings 1066 und übernahmen die Macht im Land.

4 Edgar - engl. König, seine Regierungszeit verlief relativ friedlich, † 975.

richt folgte, das die Stelle souveräner Justiz für Rechts- und Gewissenssachen war, wie aus einem Parlament in Eduards I. Zeit hervorgeht, das anordnete: „daß der Kanzler und die Richter des Hofgerichts dem König folgen sollten zu dem Zweck, daß er in Rechtsfragen, die vor ihn gebracht würden, beständig fähige Männer zu seiner Leitung zur Hand habe.“ Und dies war nach der Zeit, als der Court of Common Pleas ¹ einen festen Sitz erhalten hatte, ist also ein Beweis, daß der König sich eine souveräne Macht vorbehielt, durch die er den Mangel des Gemeinen Rechts ² ausfüllen oder seine Strenge verbessern konnte, weil das positive Gesetz, das auf die gewöhnlichsten Vorgänge gegründet ist, nicht jeden besonderen Fall, welchen Zeit und Erfahrung hervorbringen, vorhersehen kann.

12. Deshalb kann das Gemeine Recht, auch wenn es im allgemeinen gut und gerecht ist, in besonderen Fällen wegen irgend eines wesentlichen Umstands, an den zur Zeit der Gesetzgebung nicht gedacht werden konnte, einer Verbesserung bedürfen. Auch ereignen sich im Krieg und im Frieden viele Fälle, die eine außerordentliche Hilfe erfordern und nicht auf die gewöhnliche Behandlung nach Gemeinem Recht warten können, das stets nur nach einer Weise gehandhabt wird, und dies nicht ohne Verzögerung der Hilfe und Verlust an Zeit. Wenn daher auch alle Sachen an das gewöhnliche Verfahren nach Gemeinem Recht verwiesen werden und verwiesen werden sollten, so treten von Zeit zu Zeit doch seltene Fälle auf, die aus guten Gründen erfordern, der Hilfe der absoluten Gewalt des Königs überlassen zu werden; und das Statut der Magna Charta ist nach der damals eingesetzten gewöhnlichen Jurisdiktion in Zivilsachen verstanden worden, und nicht, einige wenige seltene und besondere Fälle ausgenommen, zur Beschränkung der absoluten Gewalt. Allerdings waren durch falsche Anklagen und böswillige Verdächtigungen beim König und seinem Rat die Untertanen sehr geschädigt worden, namentlich in der Zeit Eduards III. ³, während er im Krieg in Frankreich abwesend war, insofern als unter seiner Regierung verschiedene Statute gegeben wurden, die bestimmten, daß niemand ohne gehörigen Prozeß vor dem König und seinem Rat vor Gericht erscheinen solle; dennoch aber ist offenbar, daß die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens so groß war, daß sowohl vor Eduards III. Tagen, als zu seiner Zeit und nach seinem Tod das Verfahren des Königs und seines Rats durch mehrere Statute erleichtert und geordnet wurde. So beschloß das 28. Parlament ⁴ Eduard I. cap. 5: „daß der Kanzler und die Richter des Oberhofgerichts dem König folgen sollen, damit er Männer in der Nähe habe, die in den Gesetzen unterrichtet und imstande sind, alle die Sachen zu ordnen, die vor das Gericht kommen, zu jeder Zeit, wo Hilfe nötig ist“. Durch das 37. Statut Eduard III. cap. 18 wurde Taliation ⁵ verhängt „im Fall der dem König erstattete Bericht sich als unwahr erwies“, darauf

1 Court of Common Pleas - Obergericht in Zivilsachen

2 Gemeines Recht - Common Law: Gewohnheitsrecht, im Gegensatz zu Statutarischem Recht, das in ausdrücklichen Parlamentsgesetzen enthalten ist.

3 Eduard III. - engl. König, gilt als einer der bedeutendsten englischen Herrscher des Mittelalters. Nach der Wiederherstellung der Autorität des englischen Königs machte er sein Reich zu einer der am besten organisierten militärischen Mächte Europas. Während seiner Herrschaft gab es sowohl bei der Legislative - das englische Parlament gewann an Macht - als auch bei der Regierung tiefgreifende Veränderungen. Er verfolgte einen antipäpstlichen Kurs, der 1366 seinen Höhepunkt mit dem Widerruf der päpstlichen Lehnshoheit über England fand, welche seit etwa 1200 bestanden hatte. † 1377

4 Zählung der Parlamente - sie sollten jährlich oder bei Bedarf zusammentreten. Gezählt wurde innerhalb der jeweiligen Ära.

5 Taliation - Wiedervergeltung

Eduard III. 38. cap. 9 die Taliation aufgehoben und Gefängnis an die Stelle gesetzt, „bis der König und der geschädigte Teil befriedigt sind“. In den 17. Statuten Richard II. cap. 6 und 15. Heinrich VI. ¹ cap. 4 wird in solchen Fällen auf Schaden und Kosten erkannt. Nach allen diesen Gesetzen ist es selbstverständlich, daß Klagen aus gerechter Sache vor den König und seinen Rat gebracht werden durften.

Als auf einem Parlament in Gloucester (2.) Richard II. die Commons ² baten, „daß niemand auf Befehl des Kanzleigerichts oder durch das Geheimsiegel gezwungen sein solle, vor dem König und seinem Rat zu erscheinen, um sich wegen Freilehens zu verantworten“, gab der König folgende Antwort: „er sehe keinen Grund, weshalb er, um seine Lehnsleute vorzuladen, auf gerechtfertigten Anlaß beschränkt sein solle; und obwohl er nicht beabsichtige, daß die Vorgeladenen sich endgültig über ihr Freilehen verantworten, sondern zu richterlicher Untersuchung nach dem Gesetz an das Gericht zurückverwiesen werden sollen; wolle er doch immer, daß, wie er sagt, in allen Fällen, wo der König und sein Rat glaubwürdig unterrichtet sind, daß wegen unbefugten Eingreifens, Unterdrückung oder anderer Gewalttätigkeiten das Gemeine Recht nicht seinen gebührenden Lauf haben kann, auf Verlangen der Partei der Rat für die Partei vorbehalten bleibe.“

Auch im dreizehnten Jahr seiner Regierung, als die Commons baten, daß bei Strafe der Güterverwirkung der Kanzler oder der Rat des Königs nach Schluß des Parlaments keine Verordnung gegen das Gemeine Recht erlassen solle, antwortete der König: „Laßt Gebrauch bleiben, was vor dieser Zeit Gebrauch gewesen ist, damit die Hoheit des Königs gewahrt bleibe; denn der König wird seine Hoheit wahren, wie seine Vorfahren es getan haben“.

Ferner 4. Heinrich IV., als die Commons über Subpoenas ³ und andere auf falsche Berichte begründete Vorladungen Klage führten, antwortete der König: „er werde seine Beamten beauftragen, mehr als bisher davon abzustehen, seine Untertanen in dieser Weise vorzuladen. Aber dennoch“, sagt er, „ist es nicht unsere Absicht, daß unsere Beamten sich dessen soweit enthalten sollen, unsere Untertanen überhaupt nicht vorzuladen, wenn Gegenstand und Ursache es erfordern, wie es zur Zeit unserer guten Vorfahren Brauch gewesen ist“.

Ebenso als Heinrich V. ⁴ (3.) die Commons sich über die gleiche Ursache beschwerten, lautete des Königs Antwort: „Le roy s'advisera.“ — „Der König wird es sich überlegen“, was für den Augenblick einer abschlägigen Antwort gleichkam nach einer Phrase, die der Weigerung des Königs eine von Lords und Commons gegebene Bill zu genehmigen, eigentümlich war.

Diese Klagen der Commons und die Antworten der Könige zeigen, daß zwar soweit maßgehalten werden sollte, daß der Lauf des Gemeinen Rechts gehörig gewahrt bleibe, daß Untertanen nicht ohne triftigen Grund vor den König und seinen Rat geladen werden, und das Verfahren des Ratstischs nicht auf jede leichte Anschuldigung eintreten, noch eine endgültige Entscheidung über erbliches Freigut geben sollte; aber doch, daß auf gerechte Ursache, auf

1 Heinrich VI. - engl. König aus dem Haus Lancaster, hatte eine schwache körperliche Konstitution, im hundertjährigen erlitt er Niederlagen in Frankreich, Nervenzusammenbruch, längere Phasen von Geisteskrankheit, es folgte der Beginn der Rosenkriege zwischen den Häusern Lancaster und York, wurde für kurze Zeit wieder auf den englischen Thron gesetzt, 1471 im Tower ermordet.

2 Commons - das Unterhaus im engl. Parlament. Das Oberhaus heißt House of Lords.

3 Subpoena - eine gerichtliche Vorladung, die den Grund derselben angeben muß

4 Heinrich V. - engl. König, schlug mehrere Verschwörungen nieder, betrieb eine Aussöhnungspolitik mit dem Adel, erneuerte erfolgreich den Krieg gegen Frankreich, † 1422

glaubwürdigen Bericht, und in wichtigen Sachen des Königs Hoheit oder Prärogative, seine Untertanen vorzuladen, aufrecht erhalten bleiben sollte, wie es ihm von rechtswegen zukam und in früheren Zeiten beständig üblich gewesen war.

Als Bogo de Clare ¹ von einer im Parlament gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen war, auf Grund einiger Formfehler in der Anklage, befahl König Eduard I. nichtsdestoweniger, daß er vor ihm und seinem Rat erscheine „ad faciendum et recipiendum, quod per regem et ejus concilium fuerit faciendum“ ² und schritt so zu einer Untersuchung des ganzen Falls. (8. Eduard I.)

Auf die Klage der Elisabeth Audley befahl Eduard III. in der Sternkammer ³, James Audley, vor ihm und seinem Rat zu erscheinen, und entschied einen Streit, den sie über Ländereien führten, die in ihrem Wittumsvertrag ⁴ enthalten waren. (41. „Rot. Clause. “Eduard III.)

Heinrich V. beschloß in einem Prozeß, der von ihm und seinem Rat über das Besitzrecht der Manors ⁵ von Seere und St. Lawrence auf der Insel Thanet in Kent geführt wurde, die Beschlagnahme der Einkünfte, bis das Recht entschieden sei, teils um einen Friedensbruch zu vermeiden, teils um der Vergeudung und Vernichtung vorzubeugen. (6. „Rot. Patin.“ Heinrich V.)

Heinrich VI. befahl den Richtern des Kings Bench, ⁶ bis auf neuen Befehl von ihm und seinem Rat, die Anklage eines gewissen Verney von London aufzuhalten, weil Verney, der dem König und anderen verschuldet war, wegen Kriminalverbrechens angeklagt zu werden suchte, wo er geistlichen Beistand haben und sich von der Absicht, seine Gläubiger zu betrügen, hätte reinigen können. (37. Rot. in Banco Regis. Heinrich VI. 34)

Eduard IV. und sein Rat hörten in der Sternkammer die Sache der Armen Brüder von St. Leonards in York, die klagten, daß Sir Huge Hastings und andere ihnen einen großen Teil ihres Unterhalts entzogen hätten, der hauptsächlich im Bezug einer gewissen Menge Getreide von jedem Pflug Land in den Counties ⁷ von York, Westmoreland, Cumberland und Lancashire bestand. (8. „Rot. Pat.“ Eduard IV.)

Heinrich VII. ⁸ und sein Rat entschieden durch Sternkammerbeschluß, daß Margery und Florence Becket den Prozeß gegen die Witwe Alice Radley, betr. Ländereien in Woolwich und Plumstead in Kent, nicht fortführen sollten, weil die Sache bereits gehört worden war, zuerst vor dem Rat Königs Eduard IV., darauf vor dem Vorsitzenden der Requests ⁹ Heinrichs VII., und endlich vor dem Rat des genannten Königs. (1. Heinrich VII.)

Was bisher von der Abhängigkeit und Unterordnung des Gemeinen Rechts unter den souveränen Fürsten behauptet worden ist, kann ebensowohl von allen statutarischen Gesetzen gesagt werden, denn der König ist der einzige unmittelbare Verfasser, Verbesserer und Milderer auch von diesen; so daß keine der beiden Arten von Gesetzen eine Verminderung jener natürlichen Gewalt ist oder sein kann, welche die Könige durch das Recht der Vater-

1 de Clare, Bogo - anglonormannisches Adelsgeschlecht, Thesaurarius in York, † 1294

2 ad faciendum ... - persönlich zu erscheinen habe, damit der König und sein Gerichtshof die Angelegenheit endgültig klären können.

3 Sternkammer - das alte Ratszimmer in Westminster

4 Wittum - das Eigentum einer Witwe; Wittumsvertrag - regelt selbiges

5 Manor - Gut, Rittergut, Erbgut

6 Kings Bench - Oberhofgericht, oberster Gerichtshof in Kriminal- und Zivilsachen in England

7 County - Grafschaft

8 Heinrich VII.(1) - engl. König, Begründer der Tudor-Dynastie, strebte eine friedliche Regierungszeit und die Hebung des wirtschaftlichen Wohlstandes an, † 1509

9 Request - „Court of Requests“, Gerichtshof für den Gnadenweg

schaft über ihr Volk besitzen, sondern vielmehr ein Argument durch sie geliefert wird, ihre Wahrheit zu bekräftigen. Um dies zu beweisen, wollen wir in einigen Punkten die Natur der Parlamente betrachten, weil in ihnen allein die statutarischen Gesetze gemacht werden.

13. Obwohl der Name „Parlament“, wie Camden ¹ sagt, nicht sehr alt, sondern aus Frankreich herübergebracht worden ist, hatten doch unsere Vorfahren, die Angelsachsen, eine Versammlung, die sie die „Versammlung der Weisen“ nannten, lateinisch: „conventum magnatum“ oder „praesentia regis, procerumq. praelatorumq. collectorum“ die Versammlung der Edlen, oder die Gegenwart des Königs und der versammelten Edlen und Prälaten; oder allgemein „magnum concilium“ oder „commune concilium“; und viele unserer Könige in alter Zeit benutzten diese großen Zusammenkünfte, um wichtige Staatsangelegenheiten zu beraten. Alle diese Versammlungen können im allgemeinen Sinn Parlamente genannt werden.

Groß sind die Vorteile, die beide, der König und das Volk, von einem wohlgeordneten Parlament haben können. Nirgends kann die Majestät und die höchste Gewalt eines Königs deutlicher zum Ausdruck gelangen als in einer solchen Versammlung, in der das ganze Volk ihn als souveränen Herrn anerkennt, alle Wünsche durch untertänige Bitten und Gesuche vor ihn bringt, und durch Zustimmung und Billigung alle die Gesetze bekräftigt, die der König auf Bitten, auf den Rat und unter Mitwirkung des Volks erlassen soll. So erleichtert es dem Könige die Regierung, indem es die Gesetze für die untergebenen Beamten und die widerspenstige Menge unangreifbar macht. Die Wohltat, die den Untertanen aus Parlamenten erwächst, ist, daß auf ihr Flehen und Bitten Könige häufig bewogen werden, ihren gerechten Beschwerden abzuhelpfen, und überwunden von ihrer zähen Aufdringlichkeit, viele Dinge zugestehen, denen sie sich sonst nicht fügen würden; denn die Stimme der Menge wird leichter gehört. Viele Bedrückungen des Volks geschehen ohne Wissen des Königs, der im Parlament sein Volk selbst sieht und hört, während er zu anderen Zeiten gewöhnlich nur die Augen und Ohren anderer benutzt.

Das Alter der Parlamente brauchen wir nicht zu erörtern, weil je älter sie sind, sie umso mehr der Monarchie zur Ehre gereichen. Hinsichtlich der Form der Parlamente aber gibt es gewisse Punkte, die beachtet zu werden verdienen.

Erstens müssen wir uns erinnern, daß ungefähr bis zur Zeit der Eroberung Parlamente aller Staaten des gesamten englischen Reichs nicht versammelt werden konnten, weil bis zu jenen Zeiten es nicht ganz zu einem einzigen Königreich vereinigt, sondern entweder in mehrere Königreiche geteilt war, oder nach verschiedenen Gesetzen regiert wurde. Als Julius Caesar landete, fand er vier Könige in Kent, und die britischen Namen Dammonii, Durotriges, Belgae, Atrebatii, Trinobantes, Icenii, Silures usw. geben reichlich Zeugnis der verschiedenen britischen Königreiche, die vorhanden waren, als die Römer uns verließen. Die Sachsen teilten uns in sieben Königreiche; und nachdem diese Sachsen zu einem Königreich vereinigt waren, hatten sie stets die Dänen als Genossen oder Herren im Reich bis zu den Tagen Eduards des Bekenner, seit dessen Zeit das Königreich vereinigt geblieben ist, wie es heute besteht; wir können aber nicht finden, daß es in den vorausgegangen tausend Jahren während der Regierung irgend eines Königs vollständig geordnet

1 Camden - englischer Historiker, gründete den ersten Lehrstuhl für Geschichte an der Universität Oxford, Hauptwerk „Britannia“ 1586. † 1623

gewesen ist. Wie unter den Gesetzen der Mercier ¹, so standen die Westsachsen unter sächsischen Gesetzen; Essex, Norfolk und Suffolk wurden durch dänische Gesetze bedrückt, und die Bewohner von Northumberland hatten ebenfalls ihre eigenen Gesetze. Bis zur Regierung Eduards des Bekenner, dem vorletzten König vor dem Eroberer, waren die Gesetze des Königreichs so verschiedenartig und unbestimmt, daß er genötigt war, einige wenige unter den billigsten und besten von ihnen auszuwählen, die nach ihm St. Eduards Gesetze genannt worden sind. Manche sagen indessen, daß Edgar diese Gesetze gegeben und der Bekenner sie nur wieder hergestellt und verbessert hat. Auch Alfred ² sammelte aus Mulmutius ³ Gesetze, die er in die sächsische Sprache übersetzte. So waren während der Zeit der Sachsen die Gesetze so veränderlich, daß wenig oder gar keine Wahrscheinlichkeit ist, irgendeine feststehende Form von Parlamenten des gesamten Königreichs zu finden.

14. Ein anderer beachtenswerter Punkt ist, ob in solchen Parlamenten, wie sie zur Zeit der Sachsen bestanden, der Adel und Klerus allein zu den Versammlungen gehörten, oder ob auch die Commons berufen wurden. Einige sind der Ansicht, daß, obwohl keins der sächsischen Gesetze die Commons erwähnt, doch aus dem Wort „weise Männer“ entnommen werden kann, daß die Commons an jenen Versammlungen teilnehmen sollten, und glauben dies als wahrscheinlich beweisen zu können, teils aus dem Alter einiger Flecken ⁴, die heute noch Vertreter zum Parlament entsenden, teils aus solchen in alten Domänen ⁵, die davon ausgeschlossen sind. Wenn es wahr ist, daß die Westsachsen die Sitte hatten, Vertreter aus einigen ihrer Städte zu versammeln, so muß doch bezweifelt werden, daß andere Königreiche den gleichen Brauch befolgten; sicher aber ist, daß während der Heptarchie ⁶ das Volk keine Knights of the shire ⁷ wählen konnte, weil England damals noch nicht in Shires eingeteilt war.

Im Gegenteil, es gibt englische Historiker, die behaupten, daß zum ersten Mal Heinrich I. ⁸ die Commons durch Knights und Burgeßes ⁹ ihrer eigenen Wahl versammelte, denn vor seiner Zeit wurden nur gewisse Mitglieder des Adels und Prälaten des Königreichs zur Beratung der wichtigsten Staatsangelegenheiten berufen. Wenn diese Behauptung richtig ist, scheint es nur ein Gnadenakt dieses Königs gewesen zu sein und beweist durchaus kein natürliches Recht des Volks, von Anfang an zur Wahl von Parlamentsmitgliedern zugelassen zu werden, obschon es für das Parlament ehrenvoller gewesen wäre, wenn ein König, der ein besseres Anrecht an die Krone besaß, diese Form geschaffen hätte, weil Heinrich I. sie nur für seine eigenen unrechten

1 Mercien - eines der sieben englischen Königreiche im 7. Jahrhundert, nördlich der Grenze gelegen.

2 Alfred - Alfred der Große, König der West-Sachsen (Wessex) und ab etwa 886 der Angelsachsen, seine besondere Bedeutung für die englische Geschichte liegt in der Vereinigung der angelsächsischen Königreiche unter der Hegemonie von Wessex. † 899

3 Mulmutius - sagenhafter Ahnherr der Engländer, in Shakespeares „Cymbeline“ erwähnt

4 Flecken - Dorf

5 Domäne - staatlicher Landwirtschaftsbetrieb

6 Heptarchie - frühmittelalterliche Zeit in England, das damals aus mehreren „Königreichen“, wie Essex, Sussex, Wessex, Kent, East Anglia, Mercia und Northumbria, als die sieben größten, bestand.

7 Knights - Parlamentsabgeordnete der Grafschaft

8 Heinrich - Heinrich I., engl. König, Sohn Wilhelms des Eroberers, setzte sich im Machtkampf gegen seinen Bruder Robert durch, sicherte seine Macht durch die Charta der Freiheiten, eine Vorläuferin der Magna Charta, † 1135

9 Burgeßes - Parlamentsabgeordnete der Flecken (boroughs)

Zwecke benutzte. Denn dadurch, daß er den Adel im Parlament Treue schwören ließ, gelang es ihm, sich selbst gegen seinen Mitbewerber und älteren Bruder, die Krone aber für seine Kinder zu sichern. Und wie der König das Volk benutzte, so verfolgte das Volk unter dem Deckmantel des Parlaments seine eigenen Zwecke; denn nachdem mit Gewalt und dem Schwert die Parlamente eingesetzt waren, entlockte das Volk ihm die Große Charter ¹, die er nur gewährte, um Adel und Volk um so mehr zu schmeicheln. Sir Walter Raleigh bestätigt dies in seinem „Dialogue of Parlaments“ mit folgenden Worten: „Die Große Charter wurde ursprünglich nicht gesetzmäßig und freiwillig gegeben; denn Heinrich I. hatte das Königtum nur usurpiert und schmeichelte mit den Charters dem Adel und dem Volk, um sich gegen Robert, seinen älteren Bruder, besser zu schützen. Ja, König Johann ², der sie bestätigte, hatte die gleichen Beweggründe; denn Arthur, Herzog der Bretagne, war der unzweifelhafte Erbe der Krone, die König Johann usurpierte. So hatten diese Charters ihren Ursprung von Königen de facto, aber nicht de jure Die Große Charter hatte eine dunkle Geburt durch Usurpation; sie wuchs und trat vor die Welt durch Rebellion“.

15. Drittens ist zu beachten, daß in den früheren Parlamenten seit Heinrichs I. Zeit die Ausübung irgend welcher natürlichen Freiheit des Volks nicht nachgewiesen werden kann, denn alle die vom Parlament in Anspruch genommenen Freiheiten sind Freiheiten von Königs Gnaden und nicht natürliche Freiheiten des Volks. Wenn die Freiheit natürlich wäre, würde sie der Menge Macht geben zusammenzukommen, wo und wann sie will, Souveränität zu verleihen, und die Ausübung der Souveränität durch Verträge zu begrenzen und zu lenken. Dagegen bleiben die Freiheiten aus Gunst und Gnade, zu denen das Parlament berechtigt ist, in Zeit, Ort, Personen und anderen Umständen allein auf den Willen des Königs beschränkt. Das Volk kann sich nicht aus eigener Macht versammeln, sondern der König beruft es durch seine Befehle nach dem ihm gefälligen Ort und zerstreut es wieder durch seinen Hauch in einem Augenblick, ohne irgend welchen anderen Grund zu zeigen als seinen Willen. Auch wird nicht das ganze Volk berufen, sondern so viele als des Königs Befehle bezeichnen. Der kluge König Eduard I. berief stets diejenigen Barone alter Familien, die für sein Parlament am geeignetsten waren, übergang aber nach ihrem Tod ihre Söhne, wenn diese an Verstand ihren Vätern nicht gleichkamen. Ferner hat nicht das ganze Volk Stimme bei der Wahl von Knights und Burgeßes, sondern nur die Freisassen ³ in den Grafschaften und die freien Bürger in den Städten; doch sind in der City of Westminster alle Hausbesitzer, auch wenn sie weder freie Bürger noch Freisassen sind, bei der Wahl von Burgeßes stimmberechtigt. Auch während der Dauer des Parlaments sind alle jene Privilegien des Unterhauses, wie Redefreiheit, Macht, die eigenen Mitglieder zu bestrafen, das Verfahren und Betragen der Gerichtshöfe und Beamten zu prüfen, Zutritt zur Person des Königs zu haben usw., nicht etwa irgend welchem natürlichen Recht zu verdanken, sondern entstammen der Güte und Gnade des Königs. Dies wird auch vom Haus feierlich aner-

1 Große Charter - Charta der Freiheiten Heinrichs I. von 1100, Vorläuferin der Magna Charta

2 Johann Ohneland - engl. König seit 1199. Unter ihm erlebte England seine tiefste Krise, wegen ständiger Adelsrevolten und militärischer Niederlagen auf dem Kontinent, zeitweise waren seine gesamten Besitzungen in Frankreich beschlagnahmt, 1215 mußte er die Magna Charta unterschreiben, † 1216

3 Freisasse - Besitzer eines von Lehnspflichten, Abgaben, Frondiensten und ähnlichen Abgaben freien Landgutes.

kannt, denn wenn bei Eröffnung des Parlaments der Speaker ¹ dem König vorgestellt wird, bittet er untertänigst für das Haus und in seinem Namen, „daß S. Majestät geruhen möge, ihm die gewohnten Rechte der Redefreiheit, des Zutritts zu seiner Person usw. zu gewähren“. Diese Privilegien werden mit der selbstverständlichen Bedingung gewährt, daß sie sich innerhalb der Verpflichtungen und Schranken der Treue und des Gehorsams halten; denn weshalb verhängt sonst das Unterhaus Strafe über die eigenen Mitglieder, wenn sie gegen einen dieser Punkte fehlen? Und der König, als Oberhaupt, hat häufig die Mitglieder wegen ähnlicher Vergehen bestraft. Die Macht zu strafen, die der König in allen seinen Gerichtshöfen den Richtern und anderen gibt, schließt ihn nicht davon aus, durch Prävention ², Konkurrenz ³ oder Evokation ⁴ das Gleiche zu tun, sogar in demselben Punkt, den er einer stellvertretenden Gewalt übertragen hat; denn diejenigen, welche eine Gewalt durch Bevollmächtigung erteilen, behalten an Gewalt immer mehr zurück als sie verleihen. Keines der beiden Häuser hat Anspruch auf Unfehlbarkeit, nicht zu irren, nicht mehr als eine allgemeine Ratsversammlung sie beanspruchen kann. Es ist nicht unmöglich, daß selbst die Größten an dem Vergehen irgend eines einzelnen Mitglieds Schuld tragen, oder wenigstens daran interessiert oder mitbeteiligt sind. In solchen Fällen ist es durchaus, angebracht, daß das Oberhaupt strafe und nicht erst abwarte, daß die Mitglieder ihre Zustimmung geben oder die schuldigen Teile ihre eigenen Richter werden. Auch ist es überflüssig, den König in solchen Fällen auf die Grenzen eines Gerichtshofes zu beschränken; denn er ist oberster Richter in allen Gerichtshöfen. Und in seltenen und neuen Fällen sind seltene und neue Mittel zu suchen; denn es ist Regel des Gemeinen Rechts: „In novo casu novum remedium est apponendum ⁵“; und das 2. Westminster-Statut cap. 24 bevollmächtigt sogar die Beamten des Kanzleigerichts, in neuen Fällen neue Formen von Gerichtsbefehlen auszufertigen, damit niemand, der bei des Königs Kanzleigericht Beistand sucht, ohne Hilfe abgewiesen werde. Nicht für jeden Fall kann ein Präzedens gefunden werden, und für Dinge, die selten vorkommen, kann es keinen gewöhnlichen Brauch geben. So schwer es auch für den König und seinen Rat sein mag, bei besonders schweren Verbrechen ein Präzedens für angemessene Bestrafung zu finden, so dürfen sie deshalb nicht unbestraft bleiben.

Ich habe nicht gehört, daß das Volk, durch dessen Stimmen Knights und Burgeßes gewählt werden, diejenigen, welche es gewählt hat, je zur Rechenschaft gezogen habe; es gibt ihnen weder Weisungen noch eine Richtschnur für das, was sie im Parlament zu sagen oder zu tun haben, und kann sie deshalb, wenn sie nach Hause kommen, auch nicht bestrafen, weil sie unrichtig gehandelt haben. Wenn das Volk eine solche Macht über seine Vertreter hätte, dann könnten wir es spöttisch die natürliche Freiheit des Volks nennen. Aber das Volk ist soweit entfernt zu strafen, daß es für seine Einmischung in Parlamentsangelegenheiten selbst bestraft werden kann; es hat nur zu wählen und denjenigen, die es wählt, zu überlassen, zu tun, wozu sie Lust haben, und das ist gerade soviel Freiheit als viele von uns für unsere regellosen Wahlen von Burgeßes verdienen.

1 Speaker - der Vorsitzende (Präsident) des Unterhauses (House of Commons). Der Speaker wird von jedem Parlament neu gewählt und bleibt dann für alle Sitzungen der Parlamentsperiode im Amt.

2 Prävention - Vorsorge, Vorbeugung

3 Konkurrenz - hier: das Zusammentreffen mehrerer Umstände (mehrerer Klagen)

4 Evokation - ein Verfahren vor einen anderen Gerichtshof ziehen

5 In novo casu novum remedium est apponendum - neuen Fällen ist ein neues Gegenmittel entgegenzustellen

16. Viertens ist zu berücksichtigen, daß im Parlament alle Statute oder Gesetze im eigentlichen Sinn durch den König allein, auf Bitten des Volks gegeben werden, wie Se. Majestät König Jakob, glücklichen Angedenkens, es in seinem wahren „Gesetz der freien Monarchie“ bezeugt, und wie Hooker uns lehrt: „Gesetze nehmen ihre bindende Macht nicht von der Eigenschaft derer, die sie ersinnen, sondern von der Gewalt, die ihnen die Kraft von Gesetzen gibt“. „Le roy le veult“, — „der König will es so“, ist die erläuternde Phrase, mit der jede Genehmigung einer Parlamentsakte durch den König ausgesprochen wird. Und es war die alte Sitte während langer Zeit bis zu den Tagen Heinrichs V., daß die Könige, wenn ihnen eine Bill gebracht wurde, die von beiden Häusern angenommen war, aussonderten, was ihnen nicht gefiel, und nur das zum Gesetz erhoben, was ihren Beifall fand; aber die Sitte der späteren Könige ist so gnädig gewesen, stets die ganze Bill, so wie sie durch beide Häuser gegangen, zu genehmigen.

17. Das Parlament ist des Königs Gerichtshof, denn so nennen es alle die ältesten Statute, „der König in seinem Parlament“. Aber keins der beiden Häuser, noch beide zusammen sind an sich jener oberste Gerichtshof; sie sind nur Glieder und ein Teil des Körpers, dessen Haupt und Regierer der König ist. Daß der König diesen Körper des Parlaments regiert, wird sehr bezeichnend bewiesen, sowohl durch die Statute selbst als auch durch solche Präzedentien, die ausdrücklich zeigen, wie der König bald aus sich selbst, bald durch seinen Rat oder durch seine Richter die Urteile der Häuser des Parlaments verworfen und geleitet hat. Was den König betrifft, so finden wir, daß die Magna Charta und die Forst-Charter und viele andere Statute aus jener Zeit nur die Form von Letters-patents ¹ des Königs oder von Bewilligungen unter dem großen Siegel hatten, und damit bezeugen, daß jene großen Freiheiten der alleinige Akt und eine Gnade des Königs waren. Die Magna Charta, beginnt mit folgenden Worten: „Heinrich, durch die Gnade Gottes usw., allen unseren Erzbischöfen etc. und treuen Untertanen Gruß. Wisset, daß wir aus unserem eigenen freien Willen allen freien Bürgern diese Freiheiten gewährt haben“. In derselben Weise lauten die Forst-Charter und viele andere Statute. „Statutum Hiberniae ²“, gegeben zu Westminster 9. Februar 14. ³ Heinrich III. ist nur ein Brief des Königs an Gerard, Sohn des Maurice, Richter von Irland. Das Statut „De anno bissextili ⁴“ beginnt so: „Der König seinen Richtern des obersten Gerichtshofs Gruß“. „Explanationes statuti Glocestriae ⁵“, die allein vom König und seinen Richtern verfaßt wurden, sind stets als Statute angesehen worden und werden heute noch mit ihnen gedruckt.

Das Statut, welches zur Verbesserung des zwölften Kapitels des Statuts von Gloucester gegeben wurde, war mit dem großen Siegel gesiegelt und in der Form eines offenen Befehls an die Richter des Obersten Gerichtshofs gesandt, mit einem von der Hand des Königs in Westminster datierten geschlossenen Befehl, der sie aufforderte, „zu tun und auszuführen alles und jedes, was in ihm enthalten ist, auch wenn dasselbige nicht in allen Dingen mit dem Statut von Gloucester übereinstimmt“.

1 Letters-patents - offenes königliches Schreiben, Urkunde

2 Statutum Hiberniae - Das Statut Irland

3 14. - im 14. Jahr seiner Regierung, also a. D. 1230

4 De anno bissextili - Vom Schaltjahr

5 Explanationes statuti Glocestriae - Erklärung zum Statut des Hauses Gloucester

Das Statut von Rutland sind Briefe des Königs an den Schatzmeister und die Richter des Exchequer ⁶ und an seinen Kämmerer.

Das Statut Circumspecte Agis ² lautet: „Der König sendet seinen Richtern Gruß ...“.

Es gibt noch viele andere Statute der gleichen Form und einige, die nur in die majestätischen Ausdrücke gefaßt sind: „Der König befiehlt“, oder „Der König will“, oder „Unser Herr der König hat bestimmt“, oder „Unser Herr der König hat befohlen“, oder „Seine besondere Gnade hat geruht“, ohne jegliche Erwähnung der Zustimmung der Commons oder des Volks, so wenig, daß manche Statute eher Proklamationen gleichen als Parlamentsakten. Und in der Tat, einige waren auch nichts anderes als Proklamationen, wie die Verordnungen von Merton ³, die vom König auf einer Versammlung der Prälaten und des Adels für die Krönung des Königs und seiner Königin Eleanor ⁴ erlassen wurden, und folgendermaßen beginnen: „Provisum est in curia domini regis apud Merton“. Eine andere Verordnung wurde 19. Heinrich III. gegeben: „De assisa ultimae praesentationis“ die in Kraft blieb und als Gesetz betrachtet wurde, bis 2. Tit. West. an. 13. Eduard I. cap. 5, wo in ausdrücklichen Worten das Gegenteil bestimmt wird. Diese Verordnung beginnt so: „Provisum fuit coram dom. rege, archiepiscopis, episcopis et baronibus quod etc.“. Es scheint, daß anfangs der Unterschied zwischen einer Proklamation und einem Statut nicht groß gewesen ist. Die letzteren gab der König durch den Allgemeinen Rat des Reichs; für die ersteren hatte er nur den Beistand seines Großen Rats, der Peers oder allein seines Geheimen Rats. Denn daß der König neben seinem Parlament einen Großen Rat besaß, ergibt sich aus einem Bericht 5. Heinrich IV. über einen Tausch zwischen dem König und dem Earl von Northumberland, wonach der König verspricht, dem Earl Ländereien im vollen Wert zu geben nach dem Rat des Parlaments, oder sonst seines Großen Rats und anderer Stände des Reichs, die der König versammeln wird, falls das Parlament nicht zusammentritt.

Welches Urteil Parlamente in späteren Zeiten über Proklamationen hatten, ersehen wir aus einem Statut 31. Heinrich VI. cap. 8 in folgenden Worten: „Sintemal ⁵ der König auf Vorschlag seines Rates Proklamationen erlassen hat, die widerspenstige Personen verachtet haben, ohne zu bedenken, was ein König kraft seiner königlichen Gewalt tun darf; und in Anbetracht, daß sich häufig und plötzlich Dinge und Anlässe ereignen, die schleunige Hilfe erfordern, und daß, wenn man auf ein Parlament warten wollte, dem Königreich in der Zwischenzeit großer Schaden erwachsen könnte; und in Erwägung ferner, daß Se. Majestät, die kraft der ihr von Gott verliehenen königlichen Gewalt in solchen Fällen vieles tun darf, infolge des Eigensinns widerspenstiger Untertanen nicht genötigt werden sollte, die Freiheiten und Suprematie ⁶ ihrer königlichen Macht und Würde zu erweitern: wird deshalb für angemessen gehalten, daß der König mit dem Beistand seines ehrenwerten Rats Proklamationen erlasse, wie die Notwendigkeit es erfordert, zum Heil des Volks und zum Schutz der königlichen Würde.“ Diese Ansicht eines Parlamentshauses wurde später durch ein zweites Parlament bestätigt, und das Statut verlieh den Proklamationen eine ebenso große Gültigkeit, als ob sie

6 Exchequer - Court of Exchequer, ein ehemaliges Gericht in England und Wales, 1880 aufgehoben

2 Circumspecte Agis - Erwägung über Grund und Boden

3 Merton - Walter de Merton, Großkanzler im 13. Jahrhundert

4 Eleanor - Heinrich III. heiratete 1236 die provenzalischen Grafentochter Eleonore

5 sintemal - da, weil

6 Suprematie - Oberhoheit, Vorrangstellung

vom Parlament erlassen worden wären. Dieses Gesetz blieb in Kraft, bis die Staatsregierung während der Minderjährigkeit Eduards VI. ¹ unter einen Protektor kam, und wurde in seinem ersten Jahr widerrufen. Ich finde ² auch, daß ein Parlament im 11. Jahr Heinrichs VII. den Handlungen und Verordnungen des Königs so große Ehre erwies, daß es durch Statut das Mittel vorsah, eine dem König bewilligte Benevolenz ³ aufzubringen, trotzdem durch ein nicht lange vorher gegebenes Statut alle Benevolenzen verurteilt und für immer abgeschafft worden waren.

Fuller ⁴ sagt in den Argumenten gegen das Verfahren des High Commission Court ⁵, daß das 2. Statut Heinrich IV. cap. 15, welche die gewöhnlichen Richter ermächtigt, auf Gefängnis und Geldstrafen zu erkennen, ohne Einwilligung der Commons gegeben worden war, weil diese in der Akte nicht erwähnt sind. Wenn dieses Argument richtig ist, werden wir sehr viele Statute derselben Art finden, denn in den älteren Parlamenten wurde die Zustimmung der Commons selten erwähnt. Der gebräuchlichste Parlamentstitel in der Zeit Eduards III., Richards II., der drei Heinriche IV., V., VI., Eduards IV. und Richards III. war: „Der König und sein Parlament, mit Zustimmung der Prälaten, Earls und Barone, und auf Bitten oder besonderes Ansuchen der Commons bestimmt etc.“. Derselbe Fuller sagt, daß das Statut gegen die Lollarden ⁶ ohne Einwilligung der Commons gegeben wurde, wie aus folgenden Worten ihrer Petition hervorgeht: „Die Commons bitten, daß, sintemal im letzten Parlament ein Statut gegeben worden ist etc., welches von den Commons nie gebilligt noch zugestanden, sondern was darin geschehen, ohne ihre Zustimmung geschehen ist“.

18. Wie weit der Rat des Königs das Parlament beeinflusst und beherrscht hat, ist teilweise im Vorhergehenden nachgewiesen worden. Als weiteres Zeugnis können wir das Statut von Westminster anführen, das erste welches sagt: „Dieses sind die Beschlüsse König Eduards I., gefaßt auf seinem ersten allgemeinen Parlament durch seinen Rat und mit Zustimmung der Bischöfe, Äbte, Prioren, Earls, Barone und der gesamten Commonalty des Reichs etc.“. Das Bigamie-Statut sagt: „In Gegenwart gewisser ehrwürdiger Väter, Bischöfe von England und anderer aus des Königs Rat; da der gesamte königliche Rat, Richter sowohl als andere übereingekommen sind, daß sie niedergeschrieben und gehalten werden sollen etc.“. Das Statut von Acton, Burnel sagt: „Der König für sich und seinen Rat hat angeordnet und festgesetzt“.

In „Articuli super Chartas“, durch die auf Bitten der Prälaten, Earls und Barone die Große Charter bestätigt wurde, finden wir folgende Sätze: 1. „Dessen ungeachtet sind der König und sein Rat nicht gesonnen, daß auf Grund dieses Statuts die Rechte des Königs vermindert werden“. 2. „Und trotz aller dieser vorerwähnten Dinge oder eines Teils von ihnen, wünschen der König und alle, die bei Abfassung dieser Verordnung zugegen waren, und sind Willens, daß die Rechte und Prärogative der Krone ihm in jeder Hinsicht gesi-

1 Eduard VI. - 1553 König von England, starb schon im Alter von 16 Jahren 1553

2 finden - hier: feststellen

3 Benevolenz - hier: Zwangsanleihe, willkürliche Steuer

4 Fuller - Thomas Fuller, englischer Historiker, † 1661

5 High Commission Court - der hohe Gerichtshof in Religionsachen, 1688 aufgehoben

6 Lollarden - religiösen Bewegung, die sich in England gegen Ende des 14. Jahrhunderts entwickelte. Sie widersetzten sich der Kirchenhierarchie und traten für die Rechtfertigung durch den Glauben ein. Sie lehnten viele katholische Lehrsätze ab und traten für Predigten und Bibellesungen ein. Die Lollarden wurden als Häretiker verfolgt; viele widerriefen, doch andere gingen in den Untergrund, wo sie in kleinen Gruppen während des ganzen 15. Jahrhunderts fortbestanden.

chert bleiben“. Hier können wir in demselben Parlament die Charter der Freiheiten des Volks bestätigt, und die Prärogative des Königs gesichert sehen. Jene Zeiten stießen sich nicht an den Namen, noch dachten sie an einen Gegensatz zwischen den Bezeichnungen, der sie unverträglich miteinander hätte machen können.

Das Escheator-Statut ¹ sagt: „Auf dem Parlament unseres Souveränen Herrn des Königs wurde durch seinen Rat beschlossen und durch den König selbst befohlen“. Die „Inquest Ordonanz“ ² lautet so: „Durch den König selbst und seinen ganzen Rat wird beschlossen und befohlen“; und das Statut von York 9. Eduard III.: „Sintemal die Knights, Bürger und Burgeßes unseren Souveränen Herrn den König in seinem Parlament gebeten haben, daß auf ihr Gesuch, zu seinem Wohl und zum Nutzen seiner Prälaten, Earls, Barone und Commons es ihm gefallen möge, Hilfe zu schaffen; hat unser Souveräner Herr der König, das Wohl seines Volks wünschend, mit Zustimmung seiner Prälaten, Earls, Barone und anderer gegenwärtiger Edlen seines Rates beschlossen“.

Im 1. Parlament Eduard III., das die Magna bestätigte, finde ich folgende Einleitung: „Auf Bitten der Commonalty wurde die dem König und seinem Rat im Parlament überreichte Petition mit Zustimmung der versammelten Prälaten, Earls, Barone und anderer versammelter Großen bewilligt“.

Die Commons, die dem König eine Petition überreicht hatten, welche der königliche Rat mißbilligte, begnügten sich, sie abzuändern und zu erläutern, was in folgender Form geschah: „Zu ihrem höchst gefürchteten Souveränen Herrn dem König flehen besagte Commons, sintemal sie ihn gebeten haben, jegliche Art von Artikeln des Eyre ³ etc. abzuschaffen; da diese Petition seinem Rat nachteilig für ihn zu sein und zur Enterbung der Krone zu führen scheint; und da die besagten Commons nicht wollen noch wünschen, Dinge von ihm zu fordern, die auf ewig zur Enterbung seiner selbst oder seiner Krone führen könnten, wie die Abschaffung der Escheators, sondern nur der Übertretungen, Mißbräuche, Nachlässigkeiten, Torheiten etc. etc.“.

In der Zeit Heinrichs III. wurde durch den königlichen Rat eine Verordnung oder Verfügung erlassen, und als pereptorische Exception ⁴ auf einen Prozeß wegen Wittums nach Gemeinem Recht geltend gemacht. Des Klägers Anwalt konnte sie nicht ablehnen, worauf das Urteil fiel „ideo sine die“ ⁵. In jenen Tagen scheint eine Verordnung des Rats entweder einen Teil des Gemeinen Rechts ausgemacht oder sogar über ihm gestanden zu haben.

Die ehrwürdigen Richter haben Sorge getragen, bevor sie in neuen Fällen entschieden oder das Urteil fällten, das Gutachten des Geheimen Rats des Königs einzuholen. In dem Fall von Adam Brabson, der in Gegenwart der Geschworenen-Richter in Westminster von R. W. angefallen worden war, wünschten die Richter den Beistand des königlichen Rats zu haben. Denn in einem ähnlichen Fall, wo R. C. bei einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen seiner Freunde einen Geschworenen in Westminster geschlagen hatte, „wurde durch den ganzen Rat entschieden, daß ihm die rechte Hand abzu-

1 Escheator-Statut - Escheat: der Heimfall eines Lebens an den Lehnsherrn, wenn der Lehnsmann stirbt, ohne einen qualifizierten Erben zu hinterlassen. Escheator: ein jedes Jahr vom Lord Schatzmeister ernannter Beamte, der auf die in seinem Bezirk heimfallenden Güter zu achten und sie dem Exchequer anzuzeigen hatte.

2 Inquest - gerichtliche Untersuchung, Ordonanz - hier: Befehl, Anordnung

3 Eyre - Bezirk oder Gericht eines herumziehenden Richters

4 pereptorische Exception - aufhebende Einrede, ungültig machender Einspruch

5 ideo sine die - deshalb keine Übergabe

schneiden sei, und seine Ländereien und sonstiges Besitztum dem König verfallen sollen“.

Green und Thorp wurden von den Richtern des Bench an den Geheimen Rat des Königs geschickt, um zu fragen, ob nach dem 14. Statut Eduard III. cap. 16 in einem Haftbefehl ein Wort geändert werden dürfe; die Antwort war, daß die Änderung eines Wortes erlaubt sei, obwohl das Statut nur von einem Buchstaben oder einer Silbe spreche.

In dem Fall Sir Thomas Oghtreds, Knight, der einen gerichtlichen Auslieferungsbefehl gegen einen armen Mann und sein Weib vorbrachte, kamen diese und unterwarfen sich dem Kläger, was dem Gericht verdächtig schien und Anlaß gab, das Urteil aufzuschieben. Thorp sagte, „daß in dem ähnlichen Fall des Giles Blacket im Parlament darüber verhandelt und uns befohlen wurde, wenn ein gleicher Fall sich ereigne, nicht ohne gute Beratung das Urteil zu fällen“. Deshalb entschieden die Richter: „Sues au connseil et comment ils voillet que nous devomus faire, nous volume faire, et autrement nient en cest case.“ — „Wendet euch an den Rat, und wie er will, daß wir tun sollen, so werden wir tun; und anders nicht in diesem Fall“.

19. Endlich wollen wir auch untersuchen, wie weit in den Parlamenten die Ansichten der Richter des Königs entscheidend gewesen sind. Wir werden finden, daß der Rat des Königs die Richter geleitet und regiert hat, die Richter aber das Parlament geleitet haben.

Im 28. Parlament Heinrich VI. beantragten die Commons, „Daß William de la Poole, Herzog von Suffolk, wegen vielfachen Verrats und anderer Verbrechen ins Gefängnis geworfen werde. Da die Lords des Oberhauses in Zweifel waren, welche Antwort zu geben sei, wurde die Ansicht der Richter befragt. Die Richter waren der Meinung, daß er nicht verhaftet werden dürfe, weil er von den Commons nicht mit einem bestimmten Verbrechen, sondern nur mit allgemeinen Gerüchten und Angebereien belastet sei“, und diese Meinung wurde angenommen.

In einem anderen Parlament (31.) Heinrich VI. (welches vertagt war), wurde während der Vakanz der Speaker des Unterhauses in einer peinlichen Klage zu tausend Pfund Schadenersatz verurteilt und in Vollstreckung des Urteils gefangengesetzt. Als das Parlament sich von neuem versammelte, ersuchten die Commons den König und die Lords, ihren Speaker freizugeben. Die Lords befragten die Richter, ob er nach dem Privileg des Parlaments aus dem Gefängnis entlassen werden dürfe? Auf die Antwort der Richter wurde beschlossen: „daß der Speaker im Gefängnis bleiben müsse nach dem Gesetz, trotz des Privilegs des Parlaments und trotzdem er der Speaker sei“. Dieser Beschluß wurde den Commons durch Moyle, serjeant-at-law¹ des Königs, bekanntgegeben, und durch den Bischof von Lincoln, (in Abwesenheit des Erzbischofs von Canterbury, des damaligen Kanzlers,) den Commons im Namen des Königs befohlen, einen anderen Speaker zu wählen.

Im 7. Heinrich VIII. wurde im Parlament die Frage aufgeworfen, „ob geistliche Personen in Kriminalfällen vor weltliche Richter geladen werden dürfen“. Sir John Fineux und die anderen Richter waren der Ansicht: „daß sie dürfen und müssen“, und diese Ansicht wurde vom König und den Lords, ebenso von Dr. Stantish, der schon vorher darauf bestanden hatte, angenommen und beibehalten. In gleicher Weise äußerten sich die Bischöfe.

1 serjeant-at-law - Sachwalter des Königs (Beamter von höchstem Rang, gleich nach den zwölf Richtern kommend).

Wenn im Parlament ein Befehl zur Revidierung eines Urteils des Kings Bench ausgewirkt wurde, hatten die Lords des Oberhauses allein (ohne die Commons) die Fehler zu prüfen. Die Lords sollen nach dem Gesetz verfahren und zu ihrem Urteil darüber durch den Rat und Beistand der Richter belehrt werden, die sie zu unterweisen haben, was das Gesetz ist, und sie auf diese Weise in ihrem Urteil leiten sollen; denn die Lords sollen nicht ihrer eigenen Ansicht und Willkür folgen. So geschah es, wie aus dem Bericht hervorgeht, in der Berufungssache, die von Dekan und Kapitel von Lichfield gegen den Prior und das Kloster von Newton-Panel vor das Parlament gebracht wurde. — Flower Dew's case p. 1, h. 7, fol. 19.